

# Die neuen Reichssteuergesetze

Für Apotheker bearbeitet

von

**Ernst Urban**

Redakteur der Pharmazeutischen Zeitung



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH  
1920

# Die neuen Reichssteuergesetze

Für Apotheker bearbeitet

von

**Ernst Urban**

Redakteur der Pharmazeutischen Zeitung



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1920

ISBN 978-3-662-24026-7      ISBN 978-3-662-26138-5 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-26138-5

# Inhalt.

	Seite
I. Einleitung . . . . .	3
II. Die Steuergesetze . . . . .	4
1. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	4
Reichsabgabenordnung . . . . .	4
2. Direkte Steuern . . . . .	7
a. Einmalige Steuern . . . . .	7
Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse . . . . .	7
Steuernachsicht . . . . .	15
Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 . . . . .	15
Reichsnotopfer . . . . .	17
Besitzsteuerveranlagung zum 31. Dezember 1919 . . . . .	23
b. Fortlaufende Steuern . . . . .	24
Einkommensteuer . . . . .	24
Steuerabzug vom Arbeitslohne . . . . .	37
Körperschaftssteuer . . . . .	43
Kapitalertragssteuer . . . . .	44
3. Indirekte Steuern . . . . .	46
Erbschaftssteuer . . . . .	46
Grunderwerbsteuer . . . . .	50
Umsatzsteuer . . . . .	53
Umsatzsteuer-Ausführungsbestimmungen . . . . .	58
Umsatzsteuer-Geheimmittelliste . . . . .	71
Landessteuern . . . . .	78
III. Zur Auslegung der Steuergesetze . . . . .	80
1. Die Besteuerung der Apothekenberechtigungen . . . . .	80
a. Apothekenberechtigungen und Grundstücke . . . . .	80
b. Apothekenberechtigung und Vermögenszuwachs . . . . .	85
c. Der Kundschafts- oder Geschäftswert . . . . .	87
2. Die Umsatzsteuer im Apothekenbetriebe . . . . .	87
Nachtrag: Steuerabzug vom Arbeitslohne . . . . .	93

## Abkürzungen.

KG.	=	Kammergericht.
OLG.	=	Oberlandesgericht.
OVG.	=	Oberverwaltungsgericht.
Ph.Ztg.	=	Pharmazeutische Zeitung, Berlin.
PrGS.	=	Preußische Gesetz-Sammlung.
RAO.	=	Reichsabgabenordnung.
RG.	=	Reichsgericht.
RGBL.	=	Reichsgesetzblatt.
RStBl.	=	Reichssteuerblatt.
RVO.	=	Reichsversicherungsordnung.
RZBl.	=	Zentralblatt für das Deutsche Reich.

# I. Einleitung.

---

Die deutsche Nationalversammlung hat nach Verabschiedung der Verfassung ihre wichtigste Aufgabe darin gesehen, das Steuerwesen des Reiches von Grund aus zu reformieren, um für den durch den Krieg und den Friedensvertrag ins Ungemessene gestiegenen Finanzbedarf des Reiches Deckung zu schaffen. Die Handhabe dazu bot Artikel 8 der neuen Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383), wonach das Reich „die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden“, hat, während das Zollwesen nach Artikel 6 zur ausschließlichen Gesetzgebung des Reiches gehört. Das Reich kann demnach auf dem Gebiete des Finanzwesens in dem Umfange, wie es dies für erforderlich erachtet, alle Steuerquellen für seine Zwecke in Anspruch nehmen, insbesondere auch das Gebiet der direkten Steuern. Von dieser Ermächtigung hat die Gesetzgebung der Nationalversammlung in weitem Umfange Gebrauch gemacht und namentlich durch die „Verreichlichung“ der bisher zur Kompetenz der Landesgesetzgebung gehörenden direkten Besteuerung von Einkommen und Vermögen das Steuerwesen des Reiches auf völlig neue Grundlagen gestellt.

Von den seitens der Nationalversammlung geschaffenen neuen Steuer-gesetzen sind im folgenden diejenigen, die den Apothekerstand näher berühren, behandelt. Obgleich bei Steuergesetzen unter Umständen jeder Paragraph Bedeutung gewinnen kann, zwang der gewaltige Umfang des Stoffes zu einer Beschränkung auf die für Wirkung und Handhabung der Gesetze wichtigsten Bestimmungen, wodurch auch der Überblick über das große Gebiet erleichtert wird. Ganz ausscheiden mußten, weil für Apotheker ohne unmittelbares Interesse, das Zündwaren-, Spielkarten- und Tabaksteuergesetz sowie das Gesetz zur Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes. Eine Übersicht über die behandelten Gesetze in systematischer Anordnung bietet das Inhaltsverzeichnis. Im Anschluß an die Wiedergabe der Gesetzestexte sind dann in Form selbständiger Abhandlungen einige Fragen besprochen, die sich bei Anwendung der Gesetze auf den Apothekenbetrieb in erster Linie ergeben dürften.

Alle amtlichen Texte sind in lateinischer, die Darlegungen und Zusätze des Verfassers in gotischer Schrift gedruckt.

---

## II. Die Steuergesetze.

### Reichsabgabenordnung.

Vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993).

§ 137. Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

§ 138. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

Als lediglich persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, denen der Steuerpflichtige aus Gründen, die in seiner Person oder der Person seiner Rechtsvorgänger liegen, unterworfen ist. Dies gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

Vor Feststellung des gemeinen Wertes ist bei ausländischen Unternehmungen sowie bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Neuanlagen auf Antrag des Pflichtigen die für ihn zuständige amtliche Vertretung gutachtlich zu hören.

§ 139. Für die Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung maßgebend unter Zulassung des Ansatzes eines niedrigeren Wertes, wenn er dem wirklichen Werte zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht.

§ 152. Bei der Bewertung von Grundstücken ist der gemeine Wert zugrunde zu legen.

Soweit es sich um Steuern vom Vermögen (einschließlich der Erbschaftssteuer) handelt und die einzelnen Steuergesetze nichts anderes vorschreiben, ist bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken, sowie bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und bei denen die Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert zugrunde zu legen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Miet- oder Pächtertrages, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Ver-

mietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrage für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten, ohne Rücksicht darauf, ob die hierzu notwendigen Arbeiten von dem Steuerpflichtigen selbst oder durch entlohnte fremde Arbeitskräfte geleistet worden sind.

In allen Fällen kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Bewertung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Wertfestsetzungs- oder Steuerbescheids eröffneten Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

§ 153. Wie Grundstücke sind Berechtigungen zu bewerten, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 154. Die Bewertung erstreckt sich auf die mit den Grundstücken als solchen verbundenen Rechte und Nutzungen einschließlich der im § 153 Abs. 1 bezeichneten Berechtigungen, wenn diese mit den Grundstücken verbunden sind.

Wird bei Bewertung von Grundstücken als solchen der gemeine Wert zugrunde gelegt, so ist das bewegliche Inventar nicht zu berücksichtigen und der Wert von Maschinen sowie sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage des Grundstücks verwandt sind, abzurechnen oder nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um wesentliche Bestandteile handelt.

§ 162. Wer nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, soll die folgenden Vorschriften beachten.

Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Der Steuerpflichtige soll sich einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

In Büchern soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Belege sollen mit Nummern versehen und gleichfalls aufbewahrt werden.

Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehr mindestens täglich aufgezeichnet werden.

Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere sollen zehn Jahre aufbewahrt werden; die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht ist oder die Geschäftspapiere entstanden sind.

Das Finanzamt kann prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt werden.

§ 163. Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach diesen Gesetzen obliegen, auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen. § 162 gilt entsprechend.

§ 164. Auch wer nicht verpflichtet ist, Buch zu führen, soll, wenn er ein Einkommen von mehr als zehntausend Mark versteuert, seine Einnahmen fortlaufend aufzeichnen.

§ 170. Die Steuerpflichtigen können die Steuererklärungen schriftlich einreichen oder mündlich vor dem Finanzamt abgeben.

Wenn sie die Frist nicht wahren, kann ihnen das Finanzamt zugunsten des Reichs einen Zuschlag bis zu zehn vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Das Finanzamt hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 171. Wenn sich die Steuererklärungen auf Wertangaben zu erstrecken haben, und sich der Wert nicht aus dem Nennbetrage, dem Kurswert oder aus Zahlungen ergibt, hat der Steuerpflichtige, soweit er nicht den Wert zu schätzen hat, die Tatsachen anzugeben, die er zur Ermittlung des Wertes beizubringen vermag.

§ 212. Wenn nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, sind Nachforderungen von Steuern bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

Hat jedoch bei Steuern, bei denen die Verjährungsfrist (§ 121) mehr als ein Jahr beträgt<sup>1)</sup>, das Finanzamt nach Prüfung des Sachverhalts einen besonderen, im Gesetze selber vorgesehenen schriftlichen Bescheid (Veranlagungs-, Freistellungs- oder Feststellungsbescheid) erteilt, so ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eine Neuveranlagung nur zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen.

Eine Neuveranlagung ist ferner zulässig, wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhere Veranlagung rechtfertigt; dies gilt nicht bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ausschließlich der Erbschaftsteuer.

<sup>1)</sup> Das sind nach § 121 alle Steuern mit Ausnahme der Zölle und Verbrauchssteuern.



Eine Neuveranlagung darf nicht auf eine nach Entstehung des Steueranspruchs erlassene Entscheidung des Reichsfinanzhofs gegründet werden, in der die Steuerpflicht im Gegensatz zu einer früheren, einen gleichen Tatbestand betreffenden höchstrichterlichen Entscheidung bejaht wird.

### **Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse.**

Vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1579).<sup>1)</sup>

§ 1. Von dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten Vermögenszuwachse wird eine Kriegsabgabe zugunsten des Reichs erhoben.

§ 2. Abgabepflichtig sind I. mit dem Zuwachs an dem gesamten steuerbaren Vermögen: 1. die Angehörigen des Deutschen Reichs, mit Ausnahme derer, die sich mindestens seit dem 1. Januar 1914 ununterbrochen im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Deutschen Reiche zu haben.

Die persönliche Abgabepflicht ist nach dem Stande am 30. Juni 1919 zu beurteilen. Die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe besteht auch dann, wenn der inländische Wohnsitz oder Aufenthalt nach dem 31. Dezember 1913 aufgegeben worden ist.

§ 3. Als Vermögenszuwachs (§ 1) gilt der Unterschied zwischen dem Anfangsvermögen (§ 4) und dem Endvermögen (§§ 5 bis 14).

§ 4. Als Anfangsvermögen gilt das Vermögen, das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 für die erstmalige Besitzsteuerveranlagung als Anfangsvermögen zugrunde zu legen war oder im Falle der Steuerpflicht zugrunde zu legen wäre.

Ist das Anfangsvermögen bereits rechtskräftig, aber infolge eines Rechtsirrtums der Steuerbehörde oder des Abgabepflichtigen unrichtig festgestellt, so ist diese Vermögensfeststellung für die Veranlagung der Kriegsabgabe zu berichtigen.

In Fällen, in denen Grundstücke bei der Wehrbeitragsveranlagung mit einem unter dem gemeinen Werte (Verkaufswert) bleibenden Ertragswerte bewertet und innerhalb des Veranlagungszeitraums veräußert worden sind, wird auf Antrag das Anfangsvermögen unter Zugrundelegung des gemeinen Wertes des veräußerten Grundstücks am 31. Dezember 1913 anderweit festgestellt.

Als Veranlagungszeitraum im Sinne dieses Gesetzes gilt der Zeitraum zwischen dem für die Feststellung des Anfangsvermögens und dem für die Feststellung des Endvermögens maßgebenden Stichtag.

§ 5. Als Endvermögen gilt — vorbehaltlich der in den §§ 6 bis 14 vorgesehenen Abweichungen — das auf den 30. Juni 1919 nach

<sup>1)</sup> Ausführungsbestimmungen dazu vom 25. November 1919 (RGBl. S. 1459).

den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes festzustellende steuerbare Vermögen des Abgabepflichtigen<sup>1)</sup>.

Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes findet bei Feststellung des Endvermögens keine Anwendung<sup>2)</sup>. Dem Abgabepflichtigen steht es aber frei, den Abschluß des Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs zugrunde zu legen, das in der Zeit zwischen dem 31. März 1919 und dem 29. Februar 1920 endigt.

§ 6. Von dem nach § 5 festgestellten Vermögen sind abzuführen:

1. der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraume durch Erbanfall, durch Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgutanfall, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben worden ist. Als Erwerb aus dem Nachlaß eines Verstorbenen gilt auch die Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

2. Der Kapitalwert der Leistungen, die auf dem Vermögen des Abgabepflichtigen geruht haben und auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt waren, sofern infolge des während des Veranlagungszeitraumes eingetretenen Todes des Berechtigten die Verpflichtung zur Leistung weggefallen ist, und zwar mit dem Betrage, mit dem der Kapitalwert bei Feststellung des Anfangsvermögens

<sup>1)</sup> Über die Feststellung des gemeinen Wertes bei der Veranlagung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs hat der Reichsfinanzminister unter dem 15. März 1920 folgende Grundsätze aufgestellt:

Bei der Veranlagung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs wäre es sachlich nicht gerechtfertigt, Preise, die nur unter Ausnahmeverhältnissen erzielt werden können, als Werte solcher Anlagen und sonstigen Gegenstände einzustellen, die nicht zur Weiterveräußerung, sondern zur Aufrechterhaltung von Wirtschaft und Betrieb bestimmt sind (dauernde Bestände). Eine derartige Bewertung widerspräche dem Zwecke des Kriegsabgabegesetzes; denn zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs soll nur der herangezogen werden, dessen Vermögensstand sich während des Krieges vermehrt hat.

Danach kommt eine Besteuerung insoweit nicht in Frage, als das Gesamtbild der dauernden Bestände das gleiche geblieben ist. Es wird daher im allgemeinen gerechtfertigt sein, bei der Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen für dauernde Bestände, die bereits am 31. Dezember 1913 vorhanden waren, den bei der Veranlagung des Wehrbeitrags festgestellten Wert zugrunde zu legen und Ersatzbeschaffungen, soweit sie das Gesamtbild nicht ändern, außer Betracht zu lassen. Soweit die dauernden Bestände des Grund- und Betriebsvermögens in der Zeit seit dem 1. Januar 1914 Zugänge und Vermehrungen erfahren haben, werden sie in Ermangelung jeden anderen sicheren Anhalts nach den Gestehungskosten zu bewerten sein. An der Bewertung nach den Preisen, die am Stichtage erzielt werden konnten, wird daher nur für Gegenstände festzuhalten sein, die nach ihrer Zweckbestimmung dem wirtschaftlichen Umlaufe zugeführt werden sollen (Umlaufwerte, z. B. Waren und sonstige Erzeugnisse).

<sup>2)</sup> Diese Vorschrift lautet:

Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs zugrunde gelegt werden.

oder des durch einen der in Nr. 1 und 4 bezeichneten Anfälle erworbenen Vermögensbetrages in Abzug gebracht worden ist;

3. der Betrag einer nachweislich im Veranlagungszeitraum erfolgten Kapitalauszahlung aus einer Versicherung oder der Kapitalwert eines im Veranlagungszeitraum erlangten Rentenanspruchs aus einer Versicherung nach Absetzung des bei der Ermittlung des Anfangsvermögens festgestellten Kapitalwertes der betreffenden Versicherung;

4. der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraume durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung (Vermögensübergabe) erworben ist, soweit es sich um Zuwendungen im Einzelbetrage von wenigstens 1000 Mark handelt und nicht ein gesetzlicher Anspruch auf die Zuwendung bestand;

5. Vermögensbeträge, die nachweislich aus der Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens oder sonstiger Gegenstände herrühren, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums zum nichtsteuerbaren Vermögen des Abgabepflichtigen gehört haben. Das gleiche gilt für solche zum ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen gehörige Gegenstände, die während des Veranlagungszeitraumes in das Inland verbracht worden sind.

Als Vermögensbetrag, der aus der Veräußerung von zu Beginn des Veranlagungszeitraumes zum nichtsteuerbaren Vermögen gehörigen Gegenständen herrührt, darf höchstens der Wert dieser Gegenstände zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in Abzug gebracht werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Vermögensbetrag aus der Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens herrührt;

8. die von dem Abgabepflichtigen nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 und nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 zu entrichtenden Abgabebeträge, soweit sie am Ende des Veranlagungszeitraumes noch geschuldet sind;

9. die von den Abgabepflichtigen für das Rechnungsjahr 1918 oder für frühere Jahre zu entrichtende Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Umsatzsteuer sowie die Besitzsteuer, soweit diese Steuerbeträge am Ende des Veranlagungszeitraums noch nicht gezahlt sind;

10. die von dem Abgabepflichtigen für das Rechnungsjahr 1919 zu entrichtenden, auf das Einkommen entfallenden Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Das gleiche gilt für die Gewerbesteuer, soweit sie nach dem Ertrage bemessen wird.

§ 8. Dem nach § 5 festgestellten Vermögen sind hinzuzurechnen:

1. Beträge, die der Abgabepflichtige im Veranlagungszeitraume zu Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben (§ 6 Nr. 4) verwendet hat. Von der Hinzurechnung ausgenommen sind fortlaufende Zuwendungen zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder der

Ausbildung des Bedachten, Zuwendungen, die auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs des Bedachten gemacht worden sind, Pensionen und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren Angestellten oder Bediensteten gewährt werden, übliche Gelegenheitsgeschenke, Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken und, sofern nicht die Absicht der Abgabersparung anzunehmen ist, Zuwendungen im Werte von weniger als 1000 Mark.

2. Beträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen (§ 5 des Besitzsteuergesetzes) angelegt worden sind.

3. Beträge, die im Veranlagungszeitraume zum Erwerbe von Gegenständen aus edlem Metalle, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art aufgewendet worden sind, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 500 Mark und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 1000 Mark und darüber beträgt;

4. Beträge, die im Veranlagungszeitraume zu sonstigen Anschaffungen verwendet worden sind, soweit diese Anschaffungen nicht dem gewöhnlichen Bedarfe des Abgabepflichtigen oder seines Haushalts dienen. Inwieweit die Anschaffungen dem gewöhnlichen Bedarfe des Abgabepflichtigen dienen, ist nach den Verhältnissen des Abgabepflichtigen am Beginne des Veranlagungszeitraumes zu beurteilen. Die Anrechnung findet nur statt, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 500 Mark oder mehr oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 1000 Mark oder mehr beträgt und soweit die für Anschaffungen dieser Art während des Veranlagungszeitraumes aufgewendeten Beträge zusammen 10 000 Mark übersteigen;

5. Zahlungen oder Hingaben an Zahlungen Statt, die der Abgabepflichtige während des Veranlagungszeitraums auf Grund vertraglicher Verpflichtung oder aus sonstigen Gründen im voraus geleistet hat, sofern die Vorausleistung nach den Gebräuchen des Handels oder Verkehrs erst nach Ablauf dieses Zeitraums zu bewirken gewesen wäre und soweit der Abgabepflichtige nicht während dieses Zeitraums einen der Leistung entsprechenden Gegenwert erhalten hat. Die Hinzurechnung findet nur statt, sofern der Betrag der Zahlung oder der Wert der Leistung im einzelnen Falle 1000 Mark oder mehr beträgt;

6. der Betrag der nach dem Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916 und dem Gesetz über Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. April 1917 von dem Abgabepflichtigen während des Veranlagungszeitraums gezahlten Kriegssteuer.

Außer in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 findet die Hinzurechnung der im Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Beträge nur statt, wenn die erworbenen Gegenstände am Ende des Veranlagungszeitraums noch im Besitze des Abgabepflichtigen sind. Ist die Anlage in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen erfolgt, so verringert sich die Hinzurechnung

rechnung um den Betrag einer nachweislich eingetretenen erheblichen Wertminderung.

§ 10. Grundstücke, die der Abgabepflichtige erst nach dem 1. August 1914 erworben hat, dürfen bei Feststellung des Endvermögens zu keinem geringeren Werte als dem Betrage der Gestehungskosten angesetzt werden. Von diesen sind die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen.

§ 11. Noch nicht fällige Ansprüche aus während des Veranlagungszeitraums eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sind bei Feststellung des Endvermögens mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge anzusetzen, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von 1000 Mark oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von 3000 Mark übersteigt.

Als Kapitalversicherung im Sinne des Abs. 1 gilt jede Versicherung, auf Grund deren dem Versicherten unter allen Umständen eine Kapitalauszahlung gewährleistet ist.

§ 14. Die Abrundung des Endvermögens auf volle Tausende (§ 28 Abs. 3 des Besitzsteuergesetzes) erfolgt erst nach Berücksichtigung der Abzüge und Hinzurechnungen gemäß §§ 6 bis 8 dieses Gesetzes.

§ 15. Die Abgabe wird nur erhoben, wenn das Endvermögen (§ 5) unter Berücksichtigung der Hinzurechnungen 10 000 Mark übersteigt.

Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 5000 Mark übersteigende Vermögenszuwachs.

§ 16. Die Kriegsabgabe beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 10 v. H.,	für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 M. . .	15 v. H.
„ „ „ „ „ „	10 000 „ . .	20 „ „
„ „ „ „ „ „	20 000 „ . .	30 „ „
„ „ „ „ „ „	50 000 „ . .	40 „ „
„ „ „ „ „ „	75 000 „ . .	50 „ „
„ „ „ „ „ „	100 000 „ . .	60 „ „
„ „ „ „ „ „	100 000 „ . .	80 „ „
„ „ weiteren Beträge . . . . .		100 „ „

§ 17. Von der nach § 16 berechneten Abgabe wird der Betrag in Abzug gebracht, den der Abgabepflichtige nach dem Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916 und dem Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. April 1917 entrichtet hat.

§ 24. Die Kriegsabgabe ist zur Hälfte binnen drei Monaten, zu einem Viertel binnen sechs Monaten und mit dem letzten Viertel binnen neun Monaten nach Zustellung des Kriegsabgabebescheids (§ 23) zu entrichten. Bei Zahlung in barem Gelde vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfristen werden sechs vom Hundert Zwischenzinsen abgezogen.

Macht der Abgabepflichtige glaubhaft, daß die Einziehung der Abgabe zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit einer besonderen

Härte für ihn verbunden sein würde, so kann die Abgabe durch das Besitzsteueramt oder die Erhebungsbehörde auf längstens fünf Jahre, durch die Oberbehörde auf längstens zehn Jahre und durch die oberste Landesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf längstens zwanzig Jahre in der Weise gestundet werden, daß die Abgabeschuld in monatlichen oder jährlichen Teilbeträgen getilgt wird. Die gestundete Abgabe ist bei Barzahlung vom Tage der Fälligkeit ab (Abs. 1) mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Die Stundung muß bewilligt werden, wenn zu besorgen ist, daß ohne sie die Einstellung oder eine wesentliche Einschränkung eines Betriebs erfolgen würde. Gegen die Ablehnung eines Stundungsgesuches steht binnen der Frist eines Monats die Beschwerde an den Reichsfinanzhof offen.

Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Stundungsbewilligung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind oder wenn eine nachträglich verlangte Sicherheit nicht geleistet wird.

Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

§ 25. Die Entrichtung der Abgabe kann durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt erfolgen.

Die Annahme der Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen an Zahlungs Statt erfolgt mit Zinsenlauf vom 1. Oktober 1919 ab zu den auf den 30. Juni 1919 festgesetzten Steuerskursen.

Weist der Abgabepflichtige nach, daß er oder im Falle des § 14 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 seine Ehefrau die gemäß Abs. 1 an Zahlungs Statt hingegebenen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe erhalten hat, so werden die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinsenlauf vom 1. Oktober 1919 ab zum Nennwert, die viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen unter Zugrundelegung des gleichen Zinsenlaufs zu einem von dem Reichsminister der Finanzen festzusetzenden und bekanntzumachenden Kurse an Zahlungs Statt angenommen<sup>1)</sup>.

Die Vorschrift des Abs. 3 findet entsprechende Anwendung, wenn der Abgabepflichtige nachweist, daß er oder im Falle des § 14 des Besitzsteuergesetzes seine Ehefrau die gemäß Abs. 1 an Zahlungs Statt hingegebenen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben oder von einer offenen Handelsgesellschaft, Kom-

<sup>1)</sup> Nach § 27 der Ausführungsbestimmungen werden die 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen der 6., 7., 8. und 9. Kriegsanleihe zum Nennwert, diejenigen der 4. und 5. Kriegsanleihe zu 96,50 angenommen.

manditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft als deren Gesellschafter oder Genosse empfangen und der Erblasser, die Gesellschaft oder Genossenschaft diese Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe erhalten hat oder die Zeichnung für eine Erbengemeinschaft erfolgt ist, an der der Abgabepflichtige beteiligt war.

Die Vorschrift des Abs. 4 findet entsprechende Anwendung, wenn der Abgabepflichtige von einer Genossenschaft als deren Mitglied die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen käuflich erworben hat, sofern der dafür entrichtete Erwerbspreis nicht den Betrag des am 1. Oktober 1919 vorhandenen Guthabens des Abgabepflichtigen (Genosse) überstiegen und die Genossenschaft die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung erworben hat<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Bei Hingabe von Kriegsanleihe zum Nennwert ist eine Reihe von Formalitäten zu erfüllen. Die wichtigsten sind in folgenden Paragraphen der Ausführungsbestimmungen angegeben:

§ 28. (1) Der Nachweis der Zeichnung wird bei Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen durch Vorlegung einer von der Zeichnungs- (Vermittlungs-) stelle auszustellenden Bescheinigung erbracht. Aus der Bescheinigung müssen sich die Nummern der gezeichneten Stücke ergeben.

(2) Bei Schuldbuchforderungen wird der Nachweis der Zeichnung durch die von der Reichsschuldenverwaltung zu treffende Feststellung, daß die Forderung unmittelbar infolge einer Schuldbuchzeichnung in das Schuldbuch eingetragen worden ist, erbracht.

(3) Kann der Abgabeschuldner eine Bescheinigung der Zeichnungs- (Vermittlungs-) stelle über die erfolgte Zeichnung von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen nicht vorlegen, oder kann die Reichsschuldenverwaltung die Feststellung gemäß Abs. 2 nicht treffen, so kann der Abgabeschuldner bei dem Finanzamt die Ausstellung einer Bescheinigung über die Zeichnung beantragen. Der Antrag muß die Erklärung enthalten, warum der Abgabeschuldner zur Vorlegung einer Bescheinigung der Zeichnungsstelle nicht imstande ist.

§ 31. (1) Die Bescheinigung nach § 28 ist auch dann auszustellen, wenn ein Abgabepflichtiger Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen, die er infolge einer Zeichnung erhalten hat, in andere Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen, gegebenenfalls in solche mit anderem Nennwert oder mit anderem Zinstermin umgetauscht hat. In diesem Falle hat die Bescheinigung sowohl die Nummern der gezeichneten Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen als auch die Nummern der für sie eingetauschten Kriegsanleihen zu enthalten.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Abgabepflichtiger einer Reichsbehörde Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen, die er infolge einer Zeichnung erhalten hat, in Zahlung gegeben hat, und von dieser, da er zuviel gezahlt hat, Ersatzstücke geliefert erhalten hat.

§ 32. (1) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs können nur insoweit in Zahlung gegeben werden, als der Annahmewert den Betrag der geschuldeten Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse nicht übersteigt. Eine bare

§ 32. Auf Antrag können zur Vermeidung besonderer Härten einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Abgabe befreit oder eine anderweite Berechnung des Vermögenszuwachses

Herauszahlung auf hingegebene Stücke oder Buchforderungen der Kriegsanleihen findet nicht statt.

(2) In dem Annahmewerte der Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs ist die vom Tage der Fälligkeit der Abgabe entstehende Zinspflicht (§ 24 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) berücksichtigt. Der Abgabeschuldner hat daher nur den nicht durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs beglichen Restbetrag vom Tage der Fälligkeit der Abgabe ab (§ 24 Abs. 1 des Gesetzes) mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

§ 33. (1) Wer bei Entrichtung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs hingeben will, hat die Stücke nebst den dazugehörigen Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen einer der vom Reichsminister der Finanzen öffentlich bekanntzumachenden Annahmestellen mit einem Antrag einzureichen.

(2) Wer zur Entrichtung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs Schuldbuchforderungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs verwenden will, hat bei der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94, einen Antrag auf Übertragung seiner Schuldbuchforderung oder eines entsprechenden auf volle hundert Mark lautenden Teiles auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe zu stellen. Der Antrag ist von dem Antragsteller zu unterschreiben. Von einer Beglaubigung der Unterschrift wird die Reichsschuldenverwaltung in der Regel absehen. Der Antrag wird nur berücksichtigt, sofern sich auf dem Konto des Antragstellers keine Beschränkung zugunsten Dritter, wie Zinsgenußrechte, Pfandrechte usw., befindet.

(3) Vordrucke zu den Anträgen (Abs. 1 und 2) werden den Steuerpflichtigen kostenfrei verabfolgt.

(4) Die Übertragung der Reichsschuldbuchforderungen auf das Konto der Reichskasse erfolgt gebührenfrei.

(5) Wer bei Entrichtung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs zu dem im § 27 bezeichneten Werte hingeben will, hat dem bei der Annahmestelle oder der Reichsschuldenverwaltung (Abs. 1 und 2) einzureichenden Anträge die nach den §§ 28 bis 30 erforderlichen Bescheinigungen beizufügen.

§ 34. (1) Die Annahmestellen für Wertpapiere (§§ 33 Abs. 1) berechnen den Annahmewert der ihnen übergebenen Stücke, die Reichsschuldenverwaltung (§ 33 Abs. 2) den Annahmewert der auf das Konto der Reichskasse übertragenen Schuldbuchforderungen und stellen den Antragstellern (Einlieferern von Stücken) Bescheinigungen über den Gesamtannahmewert der eingelieferten Stücke oder übertragenen Schuldbuchforderungen aus.

(2) Diese Bescheinigungen sind von dem Abgabepflichtigen der Hebestelle zu übergeben, von dieser zu dem darin angegebenen Gesamtannahmewert auf die zu entrichtende Kriegsabgabe in Zahlung zu nehmen und bei den Einnahmeablieferungen als Belege über Zahlungen für Rechnung der Reichshauptkasse aufzurechnen.



bewilligt werden. Über die Anträge entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Reichsrat.

### **Gesetz über Steuernachsicht.**

Vom 3. Januar 1920 (RGBl. S. 45).

§ 1. Falls Vermögen oder Einkommen nicht angegeben worden ist, das zu einer öffentlichen Abgabe hätte veranlagt werden müssen, bleibt der Steuerpflichtige und sein Erbe von der Strafe und von der Verpflichtung zur Nachzahlung der Abgabe für die Zeit vor dem 1. April 1915 frei, wenn er sein Vermögen und sein Einkommen spätestens bis zum Ablauf einer Frist, die der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle in öffentlicher Aufforderung gesetzt hat<sup>1)</sup>, richtig angibt.

Die Befreiung tritt nicht ein für Vermögen oder Einkommen, bezüglich dessen die Steuerbehörde bereits ein Verfahren gegen den Steuerpflichtigen oder seinen Erben eröffnet hat.

§ 2. Für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs wird das Anfangsvermögen, das der Veranlagung zugrunde zu legen ist, berichtet, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß Vermögen, welches er oder sein Erblasser bereits am 31. Dezember 1913 gehabt hat, bei der Veranlagung zum Wehrbeitrage nicht berücksichtigt worden ist. Von dem nicht berücksichtigten Vermögen wird der zehnfache Betrag des zu wenig veranlagten Wehrbeitrags erhoben. Hierüber ist ein schriftlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 3. Vermögen, das nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung<sup>2)</sup> bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder zum Reichsnotopfer vorsätzlich verschwiegen wird, verfällt zugunsten des Reichs.

### **Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919.**

Vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1567).<sup>3)</sup>

§ 1. Die Einzelpersonen haben für das Rechnungsjahr 1919 zugunsten des Reichs eine außerordentliche Kriegsabgabe vom Mehreinkommen zu entrichten.

§ 2. Abgabepflichtig sind alle natürlichen Personen, die bei einer nach § 8 maßgebenden Jahresveranlagung zur Landeseinkommensteuer veranlagt worden oder zu veranlagten sind.

§ 3. Mehreinkommen (§ 1) ist der Unterschied zwischen dem Friedenseinkommen (§§ 4 bis 7, 10 bis 11) und dem Kriegseinkommen (§§ 8 bis 11).

<sup>1)</sup> Diese Frist lief laut Bef. vom 24. Februar 1920 (RGBl. S. 279) bis 15. April 1920.

<sup>2)</sup> 23. Dezember 1919.

<sup>3)</sup> Ausführungsbestimmungen dazu vom 25. November 1919 (RGBl. S. 1393).

Der Unterschiedsbetrag wird auf volle Tausende nach unten abgerundet.

Abgabepflichtig ist, sofern das Kriegseinkommen nicht mehr als 30 000 Mark beträgt, nur der den Betrag von 3000 Mark übersteigende Teil des Mehreinkommens.

§ 4. Als Friedenseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der letzten allgemeinen landesgesetzlichen Jahresveranlagung auf Grund der Einkommensverhältnisse, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestanden, zur Einkommensteuer veranlagt worden ist.

Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist das durchschnittliche Einkommen, das sich aus der nach Abs. 1 und 2 maßgebenden Jahresveranlagung und den zwei ihr vorangegangenen Jahresveranlagungen ergibt, als Friedenseinkommen festzusetzen. Der Antrag kann bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Steuerbescheids eröffneten Rechtsmittelfrist gestellt werden.

§ 7. Als Friedenseinkommen wird ein Betrag von 10 000 Mark angenommen, wenn das veranlagte Einkommen vor dem Kriege (§§ 4, 5) einschließlich der Hinzurechnung (§ 6) niedriger ist.

§ 8. Als Kriegseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1919 zur Landeseinkommensteuer veranlagt worden ist oder veranlagt wird.

§ 10. Wenn eine rechtskräftige Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht stattfindet, so gilt als festgestellt das niedrigste Einkommen der Steuerstufe, in welcher der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer endgültig veranlagt ist.

§ 12. Die Abgabe beträgt für die ersten 10 000 Mark des abgabepflichtigen Mehreinkommens . . . . .	5 v. H.
für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 M. . . . .	10 „ „
„ „ „ „ „ „ 30 000 „ . . . . .	20 „ „
„ „ „ „ „ „ 50 000 „ . . . . .	30 „ „
„ „ „ „ „ „ 100 000 „ . . . . .	40 „ „
„ „ „ „ „ „ 100 000 „ . . . . .	50 „ „
„ „ „ „ „ „ 100 000 „ . . . . .	60 „ „
„ „ „ weiteren Beträge . . . . .	70 „ „

§ 31. Die Abgabe ist binnen drei Monaten nach Zustellung des Kriegssteuerbescheids zu entrichten.

Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

§ 32. Die Entrichtung der Abgabe kann durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungen Statt erfolgen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die weiteren Absätze wie bei § 25 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs (s. Seite 12). Auch die Ausführungsbestimmungen befugen zu diesem Punkt genau das gleiche, wie bei letzterem Gesetze.

§ 35. Auf Antrag kann zur Vermeidung besonderer Härten eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Berechnung des Mehreinkommens und Mehrgewinns unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Abgabepflichtigen genehmigt werden. Es kann insbesondere zugelassen werden, daß der Ermittlung des Friedenseinkommens oder Friedensgewinns das Ergebnis anderer Jahre zugrunde gelegt wird.

### **Gesetz über das Reichsnotopfer.**

Vom 31. Dezember 1919 (RGBl. S. 2189).<sup>1)</sup>

§ 1. Der äußersten Not des Reichs opfert der Besitz durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessende große Abgabe vom Vermögen (Reichsnotopfer).

§ 5. Abgabefrei sind:

7. Handelskammern, Gewerbekammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern und ähnliche öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen sowie wirtschaftliche Verbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

§ 6. Als Vermögen im Sinne des Gesetzes (steuerbares Vermögen) gilt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt:

1. Grundstücke einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen);
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen);
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (Kapitalvermögen).

§ 7. Den Grundstücken (§ 6 Nr. 1) stehen gleich Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 8. Zum Betriebsvermögen (§ 6 Nr. 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

Als Betriebsvermögen gelten auch aus dem Betriebe herrührende und andere Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind.

§ 9. Als Kapitalvermögen (§ 6 Nr. 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 6 Nr. 1, § 7 oder § 6 Nr. 2, § 8 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen;

<sup>1)</sup> Ausführungsbestimmungen dazu vom 16. Mai 1920 (RGBl. S. 601).

4. bares Geld deutscher Wahrung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine sowie Gold und Silber in Barren;
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmaig als Gegenleistung fur die Hingabe von Vermogenswerten oder aus letztwilligen Verfugungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermogehausgesetzlicher Bestimmungen zustehen;
6. noch nicht fallige Anspruche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist.

§ 10. Die Vorschrift im § 9 Nr. 5 gilt nicht:

1. fur Anspruche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;
2. fur Anspruche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, der Reichsversicherung oder der gesetzlichen Versicherung der Angestellten;
3. fur Renten und ahnliche Bezuge, die mit Rucksicht auf ein fruheres Arbeits- oder Dienstverhaltnis gewahrt werden.

§ 11. Als steuerbares Vermogen gelten nicht:

1. Hausrat und andere nicht unter § 9 fallende bewegliche korperliche Gegenstande, sofern sie nicht als Zubehor eines Grundstucks (§ 6 Nr. 1, § 7) oder als Bestandteil eines Betriebsvermogens (§ 6 Nr. 2, § 8) anzusehen sind.

§ 15. Von dem Vermogen sind abzuziehen:

1. die dinglichen und personlichen Schulden;
5. die von dem Abgabepflichtigen nach dem Gesetz uber eine auerordentliche Kriegsabgabe fur das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 oder nach dem Gesetz uber eine auerordentliche Kriegsabgabe fur das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 oder nach dem Gesetz uber eine Kriegsabgabe vom Vermogenszuwachs vom 10. September 1919 zu entrichtenden Abgabebetrage, soweit sie am Stichtag (§ 22 Abs. 1) noch nicht gezahlt sind;
- 5a.<sup>1)</sup> die Besitzsteuer, die von dem Abgabepflichtigen nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 fur den in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. Dezember 1919 entstandenen Vermogenszuwachs zu entrichten ist;
6. die von dem Abgabepflichtigen fur das Rechnungsjahr 1919 oder fruhere Jahre zu entrichtenden staatlichen, kommunalen und kirchlichen Steuern und Abgaben, soweit sie am Stichtag noch nicht gezahlt sind;
7. die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht geschaftlicher oder beruflicher Art fur drei Monate erforderlichen

<sup>1)</sup> Eingefugt durch Gesetz vom 30. April 1920 (RGBl. S. 875).

Beträge an Geld, Bank- oder sonstigen Guthaben, soweit sie aus den laufenden Jahreseinkünften stammen;

8. bei den Abgabepflichtigen mit einem steuerbaren Vermögen von nicht mehr als 150 000 Mark, die keinen Anspruch auf Pension oder Hinterbliebenenfürsorge haben: a. im Alter von 45 bis 60 Jahren ein Viertel, b. im Alter über 60 Jahre ein Drittel des steuerbaren Vermögens bis zu 50 000 Mark.

Für das überschießende Vermögen bis zu weiteren 50 000 Mark ist zu a ein Fünftel, zu b ein Viertel abzuziehen.

Diese Vergünstigung tritt nicht ein, falls gemäß § 27 Abs. 1 die ganze Abgabe zinslos gestundet wird.

Nicht abzugsfähig sind:

1. Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden);
2. Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht abgabepflichtigen Vermögensteilen stehen.

§ 18. Für die Bewertung der Grundstücke gilt der § 152 der Reichsabgabenordnung<sup>1)</sup> mit der Maßgabe, daß als Ertragswert nicht das Fünfundzwanzigfache, sondern das Zwanzigfache des Reinertrags gilt.

Veräußert der Abgabepflichtige ein nach dem Ertragswert veranlagtes Grundstück vor dem 1. Januar 1930 und ist der Verkaufspreis um ein Viertel höher als der bei der Veranlagung der Vermögensabgabe angenommene Steuerwert, so ist der Abgabepflichtige für das Grundstück neu zu veranlagern. Der Neuveranlagung ist als Wert des Grundstücks der Verkaufspreis abzüglich der nach dem 31. Dezember 1919 gemachten besonderen Aufwendungen zugrunde zu legen, jedoch nicht über den gemeinen Wert am 31. Dezember 1919 hinaus.

§ 19. Das Betriebsvermögen wird nach Abzug der Betriebschulden bei den nicht unter § 25 fallenden Abgabepflichtigen<sup>2)</sup> nur mit 80 vom Hundert seines Wertes angesetzt.

§ 20 a.<sup>3)</sup> Deutsche Gold- und Silbermünzen sind mit dem Metallwert zu bewerten.

§ 21. Noch nicht fällige Ansprüche aus nach dem 31. Juli 1914 eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sind bei Feststellung des Vermögens mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge anzusetzen, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von 3000 Mark übersteigt.

Erfolgt die Auszahlung vertragsmäßig in Kriegsanleihe, so ist die Einzahlung zu berechnen nach dem Steuerkurs der Kriegsanleihe vom 31. Dezember 1919.

Als Kapitalversicherung im Sinne des Abs. 1 gilt jede Versicherung auf Grund deren dem Versicherten unter allen Umständen eine Kapitalauszahlung gewährleistet ist.

<sup>1)</sup> S. Seite 4.

<sup>2)</sup> Unter § 25 fallen juristische Personen.

<sup>3)</sup> Eingefügt durch Gesetz vom 30. April 1920 (RGBl. S. 875).

§ 22. Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht sowie für die Ermittlung des Vermögenswertes ist der 31. Dezember 1919 als Stichtag maßgebend. Die §§ 147, 151 der Reichsabgabenordnung finden keine Anwendung.

Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensstand am Schlusse desjenigen Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden, dessen Ende in die Zeit zwischen 1. April 1919 und 31. März 1920 fällt. Die zwischen dem Schlusse dieses Wirtschafts- oder Rechnungsjahres und dem gesetzlichen Stichtag eingetretenen Verschiebungen zwischen dem im Betrieb angelegten Vermögen und dem sonstigen Vermögen des Abgabepflichtigen sind zu berücksichtigen.

Bei der Veranlagung der Vermögensabgabe wird das Vermögen des Abgabepflichtigen nach Vornahme der Abzüge und Hinzurechnungen auf volle Tausende nach unten abgerundet.

§ 23. Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 5000 Mark übersteigende Teil des Vermögens. Soweit das Vermögen von Ehegatten zusammenzurechnen ist (§ 16), ermäßigt sich das abgabepflichtige Vermögen um weitere 5000 Mark. Das abgabepflichtige Vermögen ermäßigt sich weiter um die nach § 26 Abs. 1 freizustellenden Beträge.

§ 24. Die Abgabe beträgt, unbeschadet der Vorschrift im § 25, für die ersten angefangenen oder vollen 50 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens . . . . .	10 v. H.
für die nächsten angefangenen oder vollen 50 000 M. . . . .	12 „ „
„ „ „ „ „ „ 100 000 „ . . .	15 „ „
„ „ „ „ „ „ 200 000 „ . . .	20 „ „
„ „ „ „ „ „ 200 000 „ . . .	25 „ „
„ „ „ „ „ „ 200 000 „ . . .	30 „ „
„ „ „ „ „ „ 200 000 „ . . .	35 „ „
„ „ „ „ „ „ 500 000 „ . . .	40 „ „
„ „ „ „ „ „ 500 000 „ . . .	45 „ „
„ „ „ „ „ „ 1 000 000 „ . . .	50 „ „
„ „ „ „ „ „ 2 000 000 „ . . .	55 „ „
„ „ „ „ „ „ 2 000 000 „ . . .	60 „ „
„ „ weiteren Beträge . . . . .	65 „ „

§ 26. Hat der Abgabepflichtige oder haben im Falle der Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten (§ 16) beide Ehegatten insgesamt zwei oder mehr Kinder, so wird außer der im § 23 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Abgabefreiheit für das zweite und jedes weitere Kind ein Betrag von je 5000 Mark von der Abgabe freigestellt.

Zugleich wird von dem der Zahl der Kinder entsprechenden Vielfachen von 50 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens die Abgabe nur in Höhe von 10 vom Hundert erhoben. Von dem Reste des abgabepflichtigen Vermögens wird die Abgabe nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 24 für das gesamte abgabepflichtige Vermögen (§ 23) ergibt.

Ist eins der Kinder bereits unter Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so zählt das verstorbene Kind mit.

§ 27. Einem Abgabepflichtigen, dessen steuerbares Vermögen nicht über 100 000 Mark und dessen Jahreseinkommen nicht über 5000 Mark beträgt, ist die Abgabe auf Antrag ganz oder teilweise zinslos zu stunden, falls er ohne Gefährdung des Lebensunterhalts zur Entrichtung der Abgabe nicht imstande ist. Im übrigen kann einem Abgabepflichtigen die Abgabe ganz oder teilweise zinslos gestundet werden, falls sich bei billiger Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Einziehung und Verzinsung als eine besondere Härte erweist. Über den Stundungsanspruch wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

Die zinslose Stundung kann im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses auch nach dem Tode des Abgabepflichtigen bis zum Ableben des überlebenden Ehegatten ganz oder zum Teil fortgewährt werden.

Die Stundung kann aufgehoben oder nach Art, Umfang und Dauer verändert werden, wenn und soweit nachträglich in den Verhältnissen des Abgabepflichtigen eine Änderung eintritt oder wenn sich bei der Nachprüfung ein Fehler ergibt, dessen Berichtigung eine veränderte Stellungnahme rechtfertigt.

In den Fällen des Abs. 1 kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden, soweit sie auf den Kapitalwert von Renten entfällt.

§ 28. Jeder Abgabepflichtige hat eine Steuererklärung abzugeben, die natürlichen Personen jedoch nur dann, wenn das steuerbare Vermögen am Stichtag 5000 Mark oder darüber betrug<sup>1)</sup>.

§ 30. Die Vermögensabgabe ist vom 1. Januar 1920 ab mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

§ 31. Soweit der Abgabepflichtige nicht die ganze Abgabe in einem Betrag entrichtet, ist der durch 500 Mark nicht teilbare Betrag der Abgabe bis zum 1. Oktober 1920 oder, falls der Veranlagungsbescheid erst nach dem 1. September 1920 zugestellt wird, binnen einem Monat nach der Zustellung zu zahlen. Im übrigen ist die Vermögensabgabe einschließlich der nach § 30 zu entrichtenden Zinsen durch eine jährliche Tilgungsrente in Höhe von  $6\frac{1}{2}$  vom Hundert der Abgabe zu zahlen.

Die Rentenbeträge sind je nach Wahl des Abgabepflichtigen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Der erste Rentenbetrag ist zusammen mit dem im Satz 1 bezeichneten Teilbetrage zu zahlen.

§ 33. Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist für den Teil der Abgabe, der auf den Grundbesitz nach, Abzug der den Grundbesitz

<sup>1)</sup> Hierzu befragen die Ausführungsbestimmungen in § 3:

Als Frist für die Abgabe der Steuererklärung (§ 28 Abs. 1 des Gesetzes) wird die Zeit vom 28. Juni bis 28. August 1920 bestimmt. Die Landesfinanzämter können für ihren Bezirk mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Frist allgemein verlängern, soweit besondere Verhältnisse ihre Innehaltung unmöglich machen. Im einzelnen Falle kann das Finanzamt auf besonders begründeten Antrag ausnahmsweise eine Verlängerung der Frist bewilligen.

Ein Erl. vom 11. August verlängert die Frist bis 30. September.

betreffenden dinglichen Schulden und Lasten entfällt, eine jährliche Tilgungsrente in Höhe von 5,5 vom Hundert der Abgabe als öffentliche Last in das Grundbuch einzutragen (Reichsnotzins). Um den Betrag des Kapitalwertes des Reichsnotzinses mindert sich die Abgabe.

Für die Berechnung und die Entrichtung der Tilgungsrente sind die Vorschriften im § 31 sinngemäß anzuwenden.

Die Eintragung des Reichsnotzinses sowie Abänderungen und Löschungen erfolgen kosten-, stempel- und gebührenfrei.

§ 41. Der Abgabepflichtige ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die noch nicht veranlagte Abgabe zu leisten<sup>1)</sup>. Von dem im voraus bezahlten Betrage sind 6 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Januar 1920 zugunsten des Abgabepflichtigen zu berechnen. Die Zinsbeträge werden auf volle Mark nach unten abgerundet.

Die Vorauszahlungen müssen durch 100 Mark teilbar sein.

Für die bis zum 30. Juni 1920 in bar gezahlten Beträge werden 8 vom Hundert, für die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar gezahlten Beträge 4 vom Hundert als Vergütung gewährt.

Der vor dem 1. Januar 1920 auf die Abgabe vorausgezahlte Betrag tritt dem auf den 31. Dezember 1919 festgestellten Vermögen hinzu.

§ 43. Nachweislich selbstgezeichnete Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs werden bis zum 31. Dezember 1920, und zwar die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinsenlauf vom 1. Januar 1920 zum Nennwert, die viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen unter Zugrundelegung des gleichen Zinsenlaufs zu einem vom Reichsminister der Finanzen festzusetzenden und bekannt zu machenden Kurse an Zahlungs Statt angenommen<sup>2)</sup>.

Als selbstgezeichnet gelten die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen, die der Abgabepflichtige oder im Falle des § 16 seine Ehefrau infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe für sich oder für den Bedachten (§ 13) erworben hat oder die der Abgabepflichtige oder seine Ehefrau aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben oder von einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft oder von einem Syndikat als deren Gesellschafter, Genosse oder Mitglied empfangen und der Erblasser, die Gesellschaft, Genossenschaft oder das Syndikat diese Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe erworben hat oder die Zeichnung für eine Erbengemeinschaft erfolgt ist, an der der Abgabepflichtige oder dessen Ehegatte beteiligt war.

<sup>1)</sup> Laut Min.-Erl. vom 12. April 1920 sind die Reichsbankanstalten und die Kassen der Finanzämter vom 5. April 1920 ab mit der Annahme der Vorauszahlungen beauftragt.

<sup>2)</sup> Nach § 34 der Ausführungsbestimmungen werden die  $4\frac{1}{2}\%$  Schatzanweisungen der 6., 7., 8. und 9. Kriegsanleihe zum Nennwert, diejenigen der 4. und 5. Kriegsanleihe zu 96,50 angenommen.



Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Abgabepflichtige von einer Genossenschaft, deren Mitglied er mindestens seit dem 1. Juli 1919 ist, die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen käuflich erworben hat, sofern der dafür entrichtete Erwerbspreis nicht den Betrag des am 31. Dezember 1919 vorhandenen Guthabens des Abgabepflichtigen (Genossen) überstiegen und die Genossenschaft die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung erworben hat<sup>1)</sup>.

Andere Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs werden bis zum 31. Dezember 1920 unter Zugrundelegung eines Zinsenlaufs vom 1. Januar 1920 ab zum festgestellten Steuerkurse an Zahlungs Statt angenommen.

§ 56. Im Falle einer zu hohen oder zu niedrigen Veranlagung zur Vermögensabgabe können innerhalb dreier Jahre Berichtigungen und Neuveranlagungen erfolgen, und zwar auch ohne daß neue Tatsachen oder Beweismittel, die eine Neuveranlagung rechtfertigen, ermittelt werden.

§ 57. Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist die Vermögensabgabe nach dem auf den 31. Dezember 1920, 1921 oder 1922 neu festzustellenden Vermögen zu bemessen, wenn er nachweist, daß sein Vermögen sich gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1919 infolge entgeltlicher Veräußerung von Vermögensteilen oder infolge Verlustes oder Entwertung von Vermögensteilen oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle um mehr als den fünften Teil vermindert hat.

### **Gesetz über die Veranlagung der Besitzsteuer zum 31. Dezember 1919.**

Vom 30. April 1920 (RGBl. S. 875).<sup>2)</sup>

§ 1. Von dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 auf den 31. Dezember 1919 festgestellten steuerpflichtigen Vermögenszuwachse sind abzuziehen<sup>3)</sup>:

1) Die nach den Ausführungsbestimmungen (§§ 33 bis 43) bei Hingabe von Kriegsanleihe zum Nennwert zu beachtenden Formalitäten entsprechen genau denen bei der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse (s. Seite 13).

2) Die Vollzugsanweisung dazu vom 15. Juni 1920 (RGBl. S. 935) bestimmt in § 2:

Als Frist für die Abgabe der Besitzsteuererklärung (§ 52 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes) wird die Zeit vom 28. Juni bis 28. August 1920 bestimmt. Die Landesfinanzämter können für ihren Bezirk mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Frist allgemein verlängern, soweit besondere Verhältnisse ihre Innehaltung unmöglich machen. Im einzelnen Falle kann das Finanzamt auf besonders begründeten Antrag ausnahmsweise eine Verlängerung der Frist bewilligen.

Die Frist ist später bis 30. September verlängert worden.

Zur Abgabe der Besitzsteuererklärung verpflichtet sind alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 M. und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1917 um mehr als 10 000 M. erhöht hat.

3) Da die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs die ganze in der Zeit

1. der Betrag des in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. Dezember 1919 entstandenen besitzsteuerpflichtigen Vermögenszuwachses, der dem Gesetz über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. September 1919 unterlegen hat;
2. der reine Betrag eines in demselben Zeitraum angefallenen Erwerbes, der dem Erbschaftssteuergesetze vom 10. September 1919 unterlegen hat.

### **Einkommensteuergesetz.**

Vom 29. März 1920 (RGBl. S. 359).<sup>1)</sup>

§ 1. Von dem Einkommen der natürlichen Personen wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Einkommensteuer erhoben.

#### **Steuerbares Einkommen.**

§ 4. Soweit in diesem Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 12), unterliegt der Steuer der Gesamtbetrag der in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte nach Abzug der im § 13 genannten Beträge (steuerbares Einkommen).

§ 5. Zum steuerbaren Einkommen gehören Einkünfte aus Grundbesitz, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen und aus Arbeit sowie sonstige Einnahmen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt oder aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind.

§ 6. Zum Einkommen aus Grundbesitz gehören:

1. die Einkünfte aus Miete und Pacht für vermietete oder verpachtete Grundstücke und Gebäude oder Gebäudeteile;
2. der Wert der Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause oder einer dem Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume, Gärten und Parkanlagen;
3. Einkünfte aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und aus der sonstigen Bewirtschaftung von Grundstücken;
4. Einnahmen aus Grundrechten und Gefällen und aus solchen Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 7. Zum Einkommen aus Gewerbebetrieb gehören:

1. Einnahmen aus gewerblichen oder bergbaulichen Unternehmungen;

vom 1. Januar 1914 bis 30. Juni 1919 entstandene Vermögensvermehrung ergreift, so ergibt sich, daß sich die obige Besitzsteueranlagung, die die Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1919 umfaßt, im allgemeinen nur auf den in die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 fallenden Vermögenszuwachs erstrecken kann. Nach dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 524) wird die Abgabe nur von dem Zuwachs erhoben, der den Betrag von 10 000 Mark übersteigt.

<sup>1)</sup> Ausführungsbestimmungen liegen bisher nur zu § 45 vor (i. Seite 37).

2. bei persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Tantiemen und Vergütungen sowie die Gewinnanteile dieser Gesellschafter, welche auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen;
3. bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, ihr Anteil am Geschäftsgewinne zuzüglich etwaiger besonderer Vergütungen, die der Gesellschafter für Mühewaltungen im Interesse der Gesellschaft für deren Rechnung bezogen hat.

§ 8. Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Genossenschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
4. Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art einschließlich der Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;
5. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden;

Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden gilt nur der Teil der Zahlung als Einkommen, der auf den jeweiligen Kapitalrest als Zins entrichtet wird.

6. vererbliche Rentenbezüge;
7. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt.

Als Erträge aus Kapitalanlagen im Sinne des Abs. 1 gelten auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden.

Soweit Kapitalerträge der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Art in einem land- oder forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder bergbaulichen Betrieb anfallen, gelten sie als Einkommen aus dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb.

§ 9. Zum Einkommen aus Arbeit gehören:

1. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile der in öffentlichem oder in privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen (Arbeitslohn);

2. der Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe;
3. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit;
4. die Einnahmen aus einmaliger oder dauernder Tätigkeit jeder Art, insbesondere Vergütungen für Vermögensverwaltungen und für Vollstreckung von Testamenten, sowie Tantiemen und andere Vergütungen, welche den Mitgliedern der Verwaltung und des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und sonstigen Personenvereinigungen gewährt werden, bei denen der Steuerpflichtige nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist.

§ 10. Als Einkünfte aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und Arbeit sind außer den in §§ 6 bis 9 bezeichneten auch solche Einkünfte anzusehen, die nach der Verkehrsauffassung der einzelnen Einkommensart zuzurechnen sind.

§ 11. Zu den sonstigen Einnahmen im Sinne des § 5 gehören insbesondere:

1. Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten;
2. Zuschüsse und sonstige Vorteile, einerlei ob sie auf einem Rechtsanspruch oder ohne Bestehen eines solchen auf freiwilliger Zuwendung beruhen. Ist die Zuwendung freiwillig oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgt, so hat der Empfänger die Einnahme nicht zu versteuern, wenn der Geber zu den nach § 2 Nr. I steuerpflichtigen Personen gehört;
3. Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende Einnahmen gewährt werden;
4. Lotteriegewinne und ähnliche außerordentliche Einnahmen;
5. durch einzelne Veräußerungsgeschäfte erzielte Gewinne.

§ 12. Als steuerbares Einkommen gelten nicht:

1. einmalige Vermögensanfälle, die unter §§ 20, 40 des Erbschaftsteuergesetzes vom 10. September 1919 fallen<sup>1)</sup>, Ausstattungen und Aussteuern;
2. Kapitalempfänge auf Grund von Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalversicherungen;
3. Kapitalabfindungen, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit an den Steuerpflichtigen gezahlt wurden, sowie Kapitalabfindungen auf

<sup>1)</sup> Das sind Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden.

Grund der Reichsversicherung, der Militärversorgung und der Beamtenpensionsgesetze;

6. die auf Grund der Militärpensions- und -versorgungsgesetze bezogenen Verstümmelungs-, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions- und Rentenerhöhungen, ferner die auf Grund des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 bezogenen Tropenzulagen;
7. sonstige Versorgungsgebühnisse, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden, soweit sie zusammen mit den in Nr. 6 genannten Gebühnissen den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigen;
10. Bezüge des Steuerpflichtigen aus einer Krankenversicherung;
12. Gewinne, die durch Veräußerung von Gegenständen erzielt worden sind, die nach § 8 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 zum nichtsteuerbaren Vermögen gehören, es sei denn, daß sie in der Absicht der Wiederveräußerung erworben worden sind;
13. Gewinne, die durch die Veräußerung von Grundstücken erzielt worden sind, es sei denn, daß die Grundstücke erst innerhalb der letzten zehn Jahre oder zum Zwecke der Wiederveräußerung erworben worden waren. Bei einem Erwerbe vor dem 1. August 1914 gilt die zehnjährige Frist als erfüllt.

Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden; ausgenommen sind unbewegliche Bergwerksanteile.

Bei einem Erwerb im Sinne der Nr. 1 wird die Besitzzeit des Rechtsvorgängers hinzugerechnet.

§ 13. Vom Gesamtbetrage der Einkünfte sind, soweit in diesem Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, in Abzug zu bringen:

1. die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung gemachten Aufwendungen (Werbungskosten). Zu den Werbungskosten gehören auch:
  - a. Ertragsteuern sowie solche öffentlichen Abgaben und Beiträge zur Versicherung von Gegenständen, welche zu den Geschäftskosten oder Verwaltungskosten zu rechnen sind;
  - b. die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Abschreibungen für Wertverminderung von Gebäuden, von Be- und Entwässerungs- und fischereiwirtschaftlichen Anlagen, von Maschinen und von beweglichem Betriebsinventare, soweit nicht die Kosten für die Ersatzbeschaffung als Werbungskosten in Abzug gebracht werden;
  - d. notwendige Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erwachsen sind;
  - e. Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind;

2. die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Schuldzinsen und die auf besonderem privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungsgrunde beruhenden Renten und dauernden Lasten, soweit sie nicht mit Einnahmen im wirtschaftlichen Zusammenhange stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht sind nicht abzugsfähig, auch wenn sie auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen;
  3. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zu Kranken-Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt;
  4. Beiträge zu Sterbekassen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt 100 Mark.
  5. Versicherungsprämien, welche für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen;
  6. Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
  7. Beiträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen, soweit ihr Gesamtbetrag 10 vom Hundert des Einkommens des Einkommensteuerpflichtigen nicht überschreitet;
  8. bei einzelnen Veräußerungsgeschäften (§ 11 Nr. 5) erlittene Verluste, es sei denn, daß im Falle der gewinnbringenden Veräußerung der Gewinn nicht zum steuerbaren Einkommen gehören würde (§ 12 Nr. 12, 13).
- § 14. Als abzugsfähige Schuldzinsen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) gelten:
1. bei der Tilgungsrente (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919) 5 vom Hundert des ursprünglich geschuldeten oder nach einer Teilzahlung verbliebenen Abgabebetrages, die sich nach zehn Jahren und weiter alle fünf Jahre um 1 vom Hundert vermindern;
  2. beim Reichsnotzins (§ 33 des bezeichneten Gesetzes) 5 vom Hundert des Abgabebetrages, die sich nach 15 Jahren und weiter alle zehn Jahre um 1 vom Hundert vermindern.
- § 15. Vom Gesamtbetrage der Einkünfte dürfen insbesondere nicht in Abzug gebracht werden:
1. Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur

- Schuldentilgung oder zu Ersatzbeschaffungen, soweit hierfür bereits Werbungskosten abgesetzt sind;
2. Zinsen für das in dem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb angelegte eigene Vermögen des Steuerpflichtigen;
  3. die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalte seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge;
  4. die von den Steuerpflichtigen entrichtete Einkommensteuer sowie sonstige Personalsteuern.

§ 16. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird das Einkommen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern für beide Ehegatten die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht nach § 2 Nr. I erfüllt sind<sup>1)</sup>. Die Zusammenrechnung findet vom Beginne des auf die Eheschließung folgenden Rechnungsjahrs bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs statt, in dem die Auflösung der Ehe erfolgt. Der Auflösung der Ehe steht die dauernde Trennung der Ehegatten oder der Wegfall der Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht eines oder beider Ehegatten nach § 2 Nr. I gleich.

§ 17. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird das Einkommen eines nach § 2 Nr. I steuerpflichtigen Haushaltsvorstandes und seiner zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder zusammengerechnet, soweit es sich nicht um Arbeitseinkommen (§ 9) eines Kindes handelt. Die Zusammenrechnung findet vom Beginne des Rechnungsjahres, das dem Eintritt der Voraussetzungen der Zusammenrechnung folgt, bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs statt, in dem diese Voraussetzungen weggefallen sind.

Als Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten neben den Abkömmlingen des Haushaltsvorstandes auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge.

Im Falle der Zusammenrechnung haften der Haushaltsvorstand und die Kinder nebeneinander für die Steuer.

### Steuertarif.

§ 19. Zur Berechnung der Einkommensteuer wird das steuerbare Einkommen auf volle Hundert nach unten abgerundet.

§ 20. Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 1500 Mark übersteigende Teil des steuerbaren Einkommens.

Der steuerfreie Einkommensteil (Abs. 1) erhöht sich für jede zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Person, deren Einkommen gemäß §§ 16, 17 dem Einkommen des Steuerpflichtigen hinzuzurechnen ist, um 500 Mark.

Die vorstehende Vergünstigung gilt auch für jede weitere Person, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht bestreitet, jedoch nicht über den tatsächlich gezahlten Betrag hinaus.

<sup>1)</sup> D. h. sofern sie steuerpflichtige Deutsche oder Nichtdeutsche sind.

Der nach Abs. 2 und 3 hinzuzurechnende Betrag erhöht sich bei einem Steuerpflichtigen, dessen steuerbares Einkommen 10 000 Mark nicht übersteigt, um 200 Mark für die zweite und jede weitere Person, sofern sie das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Die Erhöhung des steuerfreien Einkommensteils nach Abs. 2 bis 4 tritt nur insoweit ein, als das selbständig zu veranlagende steuerbare Einkommen der Person, für welche die Erhöhung eintreten soll, hinter dem hinzuzurechnenden Höchstbetrage zurückbleibt.

Für Steuerpflichtige, die zur Haushaltung eines anderen Steuerpflichtigen zählen, beträgt der steuerfreie Einkommensteil 500 Mark.

§ 21. Die Einkommensteuer beträgt: für die ersten angefangenen oder vollen 1000 M. des steuerpflichtigen Einkommens 10 v. H. für die nächsten angefangenen oder vollen

1 000 M. . . .	11 „ „
„ „ „ „ „ „ 1 000 „ . . .	12 „ „
„ „ „ „ „ „ 1 000 „ . . .	13 „ „
	usw. bis 24 „ „
„ „ „ „ „ „ 2 000 „ . . .	25 „ „
„ „ „ „ „ „ 2 000 „ . . .	26 „ „
	usw. bis 29 „ „
„ „ „ „ „ „ 3 000 „ . . .	30 „ „
	usw. bis 34 „ „
„ „ „ „ „ „ 5 000 „ . . .	35 „ „
	usw. bis 44 „ „
„ „ „ „ „ „ 10 000 „ . . .	45 „ „
	usw. bis 49 „ „
„ „ „ „ „ „ 20 000 „ . . .	50 „ „
	usw. bis 52 „ „
„ „ „ „ „ „ 30 000 „ . . .	53 „ „
„ „ „ „ „ „ 30 000 „ . . .	54 „ „
„ „ „ „ „ „ 40 000 „ . . .	55 „ „
„ „ „ „ „ „ 50 000 „ . . .	56 „ „
	usw. bis 59 „ „
für die weiteren Beträge . . . . .	60 „ „

§ 26. Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 30 000 Mark nicht übersteigt. Zu diesem Zwecke kann die nach §§ 19 bis 25 zu erhebende Abgabe bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 10 000 Mark ganz erlassen, bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 20 000 Mark bis zur Hälfte und bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 30 000 Mark um höchstens ein Viertel ihres Betrages ermäßigt werden.

Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Krankheit,



Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

### Veranlagung.

§ 29. Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt jeweils für ein Rechnungsjahr, und zwar nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen, das der Steuerpflichtige in dem dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre bezogen hat.

An Stelle des Kalenderjahres tritt für die Feststellung des Einkommens aus Gewerbe und Bergbau sowie aus Land- und Forstwirtschaft das Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr, falls der Steuerpflichtige ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr angenommen hat. Als der Veranlagung unmittelbar vorangegangen gilt das letzte Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung festgestellt werden können. Die Reihenfolge der Wirtschafts- (Betriebs-) Jahre darf nicht unterbrochen werden. Liegt bei der Veranlagung noch kein Abschluß vor, so kann das Ergebnis im Wege der Schätzung ermittelt und ein vorläufiger Steuerbescheid erteilt werden. Die Veranlagung ist zu berichtigen, sobald der Abschluß vorliegt.

### Ermittlung des steuerbaren Einkommens.

§ 31. Das Einkommen aus Grundstücken und Gebäuden, welche verpachtet oder vermietet sind, ist nach dem Pacht- oder Mietzins zu ermitteln unter Hinzurechnung der dem Pächter oder Mieter zum Vorteil des Verpächters oder Vermieters obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen, andererseits unter Abrechnung der dem letzteren obliegenden abzugsfähigen Lasten.

Für Gebäude und Gebäudeteile, die von dem Eigentümer selbst bewohnt oder in sonstiger Weise benutzt werden, oder die dem Steuerpflichtigen zu unentgeltlicher Benutzung überlassen sind, ist das Einkommen nach dem ortsüblichen Mietwert zu bemessen. Soweit Gebäude oder Gebäudeteile vom Eigentümer oder Nutznießer zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, zum Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines sonstigen Berufes benutzt werden, ist der Mietwert weder bei Berechnung des Einkommens noch bei Berechnung der Betriebskosten zu berücksichtigen.

§ 32. Als Wert der Wirtschaftserzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebes sowie des beweglichen Anlagekapitals ist der gemeine Wert in Ansatz zu bringen. Soweit ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist und dieser hinter dem gemeinen Werte zurückbleibt, ist der Steuerpflichtige berechtigt, statt des gemeinen Wertes den Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen. In diesem Falle ist der für den Schluß eines Wirtschaftsjahrs in Ansatz gebrachte Anschaffungs- oder Herstellungspreis als Wert der betreffenden Gegenstände am Anfang des folgenden Wirtschaftsjahrs in Ansatz zu bringen.

§ 33. Als steuerbares Einkommen aus dem Betrieb eines Gewerbes oder des Bergbaues kommt der Geschäftsgewinn in Ansatz. Der Geschäftsgewinn ist durch Vergleich der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben unter Berücksichtigung des Unterschieds in dem Stande und Werte der Erzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebs sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schlusse des Geschäftsjahrs gegenüber deren Stande und Werte am Anfang desselben festzustellen. Den Geschäftseinnahmen ist der Wert der Gegenstände, Ausbeuten und Dienstleistungen hinzuzurechnen, die der Steuerpflichtige aus dem Betriebe seines Gewerbes für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke entnommen hat, die außerhalb des Betriebs liegen. Die Vorschriften des § 32 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, ist der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Vorschriften des § 15 nach den Grundsätzen zu berechnen, wie sie für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind.

§ 35. Als Gewinn im Sinne des § 11 Nr. 5 und als Verlust im Sinne des § 13 Nr. 8 gilt der Unterschied zwischen dem bei dem Veräußerungsgeschäfte für den veräußerten Gegenstand erzielten Erlös und dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise. Hat der Steuerpflichtige den Gegenstand von Todes wegen oder durch Schenkung im Sinne der §§ 20, 40 des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 erworben, so gilt als Anschaffungspreis der Wert, der bei der Veranlagung zur Erbanfall- oder Schenkungssteuer zugrunde gelegt wurde oder im Falle der Steuerpflicht zugrunde zu legen wäre. Ist für den veräußerten Gegenstand der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht zu ermitteln, so gilt als solcher der gemeine Wert, den der Gegenstand zur Zeit des Erwerbes besessen hat. Liegt der Erwerb des Gegenstandes vor dem 1. Januar 1920, so ist der für den Gegenstand bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer zugrunde gelegte Wert oder, falls dieser nicht festgestellt wurde, der auf den 31. Dezember 1919 festzustellende gemeine Wert des Gegenstandes als Anschaffungspreis anzunehmen.

Dem Anschaffungspreise sind die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Gegenstandes gemachten Aufwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch fortbestehende Werterhöhung zur Folge haben und nach dem 31. Dezember 1919 gemacht worden sind, hinzuzurechnen. Zinsen des Anschaffungs- und Herstellungspreises werden diesem selbst dann nicht hinzugerechnet, wenn der Gegenstand seit der Anschaffung oder Herstellung keinen Nutzen gewährt hat. Bei Ermittlung des Gewinns oder Verlustes aus einem einzelnen Veräußerungsgeschäfte sind die während der Besitzzeit an dem veräußerten Gegenstand eingetretenen Werterhöhungen oder Wertverminderungen zu berücksichtigen, soweit solche bereits bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer für frühere Jahre in Anschlag gebracht worden sind.

§ 36. Für die Frage, ob ein Einkommensbetrag vereinnahmt wurde, ist es ohne Bedeutung, ob der Betrag dem Steuerpflichtigen tatsächlich bereits zugeflossen ist oder noch geschuldet wird. Rückständige Einnahmen sind insoweit abzusetzen, als ihr Eingang zweifelhaft geworden ist; sie sind den Einnahmen des Kalenderjahres zuzurechnen, in denen sie einbringlich werden.

§ 37. Geldwerte Einkommensteile, wie Naturalien, Waren, Genuß von Rechten und Gütern, Wohnung, Kost, Ausbeuten und verwertete Dienstleistungen, sind — soweit nichts anderes bestimmt ist — nach den ortsüblichen Mittelpreisen anzusetzen.

§ 38. Ausgaben, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzugsfähig sind, kommen mit dem Betrag in Abzug, den der Steuerpflichtige zu ihrer Bestreitung tatsächlich aufzuwenden hatte, auch wenn sie noch rückständig sind.

### Steuererklärung.

§ 39. Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung sind alle Personen, deren steuerbares Einkommen in dem nach § 29 maßgebenden Kalenderjahre den Betrag von 3000 Mark überstiegen hat, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen verpflichtet

§ 40. Wer Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt länger als zwei Monate beschäftigt hat, ist verpflichtet, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Namen, Stellung und Wohnung sowie das von ihm herrührende Einkommen dieser Personen dem Finanzamt mitzuteilen.

### Entrichtung der Steuer.

§ 42. Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Einkommensteuer ist in vier Raten jeweils in den ersten 15 Tagen der Monate Mai, August, November und Februar zu entrichten.

Solange einem Steuerpflichtigen ein vorläufiger oder endgültiger Steuerbescheid für ein Rechnungsjahr nicht zugegangen ist, hat er zu den gesetzlichen Zahlungszeiten Teilzahlungen nach der ihm für das vorausgegangene Rechnungsjahr angesetzten Einkommensteuer vorläufig weiter zu leisten.

§ 45. Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohns zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte (§ 46) des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerfen.

§ 45a<sup>1)</sup>. Bei den ständig beschäftigten Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, hat der Abzug gemäß § 45

<sup>1)</sup> Die §§ 45 a bis c sind eingefügt durch das Gesetz zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohne vom 21. Juli 1920 (RGBl. S. 1463). Das Gesetz lautet im übrigen:

- a. im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen für 5 Mark täglich,
- b. im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen für 30 Mark wöchentlich,
- c. im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten für 125 Mark monatlich

zu unterbleiben.

Der abzugsfreie Betrag erhöht sich für jede zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Person im Sinne des § 20 Abs. 2

- in dem Falle des Abs. 1 a um 1,50 Mark,
- in dem Falle des Abs. 1 b um 10 Mark,
- in dem Falle des Abs. 1 c um 40 Mark.

Ob und inwieweit die Vorschriften der Absätze 1, 2 im einzelnen Falle anzuwenden sind, ist von dem Arbeitgeber festzustellen. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist in Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, der Betriebsausschuß oder der Betriebsobmann gutachtlich zu hören. Auf Anrufen eines Beteiligten entscheidet das Finanzamt endgültig. Ist die Entscheidung des Finanzamts nicht binnen einer Woche nach dem Zahlungstag angerufen, so ist der Abzug im vollen Umfang des § 45 vorzunehmen.

§ 45 b. Arbeitnehmer, die nicht unter § 45 a fallen, können bei dem Finanzamt die Ausstellung einer Bescheinigung über den Hundertsatz des Arbeitslohnes verlangen, der von jedem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen ist. Das Finanzamt hat den Hundertsatz nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage des Einkommens zu ermitteln. Wird eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt, so hat der Arbeitgeber 10 v. H. des Arbeitslohnes in Abzug zu bringen.

§ 45 c. Übersteigt der Arbeitslohn auf das Jahr umgerechnet und unter Berücksichtigung des § 45 a den Betrag von 15 000 Mark, so gilt für den einzubehaltenden Betrag nachstehender Tarif:

von 15 000 bis	30 000	Mark	. . . . .	15 v. H.
von mehr als	30 000	„	bis 50 000	Mark 20 „ „
„	„	„	50 000	„ „ 100 000 „ 25 „ „
„	„	„	100 000	„ „ 150 000 „ 30 „ „
„	„	„	150 000	„ „ 200 000 „ 35 „ „
„	„	„	200 000	„ „ 300 000 „ 40 „ „
„	„	„	300 000	„ „ 500 000 „ 45 „ „
„	„	„	500 000	„ „ 1 000 000 „ 50 „ „
„	„	„	1 000 000	„ . . . . . 55 „ „

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1920 in Kraft. Die bis zum 1. August 1920 auf Grund der §§ 45 bis 52 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen Beträge werden auf die nach diesem Gesetze einzubehaltenden Beträge angerechnet.

Die bis zum 1. August gemachten Abzüge können indessen nur insoweit angerechnet werden, als sie höher waren wie die Summe, die sich nach dem neuen Tarif ergeben würde. Weiteres befragen die Ausführungsbestimmungen (f. Seite 37).

§ 46. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsorts eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einkleben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

§ 47. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn, den nach § 45 einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeklebten und entwerteten Steuermarken zu geben.

§ 48. Der Arbeitnehmer kann die in seiner Steuerkarte und in den Steuerkarten solcher Haushaltungsangehörigen, deren Einkommen ihm zuzurechnen ist, eingeklebten und entwerteten Steuermarken unter Abgabe des entsprechenden Teiles der Steuerkarte spätestens innerhalb der nächsten drei Kalendervierteljahre auf die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungs Statt hingeben.

Übersteigt der Wert der nach Abs. 1 hingebenen Steuermarken den zu zahlenden Steuerbetrag, so hat das Finanzamt den überschüssigen Betrag dem Steuerpflichtigen sofort nach der endgültigen Veranlagung in bar zu erstatten.

§ 49. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Steuerkarten werden ersetzt. Die in solchen Karten nachweisbar eingeklebten und entwerteten Steuermarken werden ihrem Werte nach auf die Steuerschuld angerechnet; eine bare Herauszahlung findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 50. Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des im § 45 bestimmten Betrags neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

§ 51. Die Vorschriften der §§ 45 bis 50 gelten auch für die sonstigen Fälle des § 9 Nr. 1 und für die Fälle des § 9 Nr. 3 entsprechend.

### Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 58. Die erstmalige Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes erfolgt für das Rechnungsjahr 1920 nach dem Jahreseinkommen, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1920 oder in dem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr bezogen hat, dessen Ende in dieses Kalenderjahr fällt. Die Veranlagung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahrs 1920.

Bis zur ersten Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes ist vorläufig die Einkommensteuer zu entrichten (§ 42 Abs. 1), die sich nach den Vorschriften der §§ 19 bis 21 für das bei der letzten landesrechtlichen Veranlagung zur Staatseinkommensteuer festgestellte Einkommen berechnet.

Macht der Steuerpflichtige glaubhaft, daß gegenüber dem hier- nach zugrunde gelegten Einkommen sein steuerbares Einkommen sich im Jahre 1920 voraussichtlich um mehr als den fünften Teil vermin-

dern wird, so hat das Finanzamt die Steuer dem mutmaßlichen Einkommen entsprechend zu ermäßigen.

Über die Festsetzung der nach Abs. 2 und 3 vorläufig zu entrichtenden Einkommensteuer wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Tag des Inkrafttretens der Vorschriften der §§ 45 bis 52 zu bestimmen<sup>1)</sup>.

Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß und inwieweit bis zum Empfange des vorläufigen Steuerbescheids für das Rechnungsjahr 1920 die Einkommensteuer vorläufig weiterzuzahlen ist, die nach der letzten landesrechtlichen Veranlagung zugunsten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zu entrichten war oder wäre<sup>2)</sup>.

§ 59. Bei der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 bleiben außerordentliche Einnahmen, die im Laufe des Kalenderjahrs 1920 bezogen wurden, insoweit außer Ansatz, als sie für das Rechnungsjahr 1920 bereits der Einkommensteuer unterlegen haben. Diese Vorschrift findet auf Steuerpflichtige der im § 33 Abs. 2 bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung der Steuerbehörde, daß eine außerordentliche Einnahme vorliegt, ist für das Berufungsverfahren verbindlich.

<sup>1)</sup> Die beiden letzten Absätze in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1920 (RGBl. S. 428). Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichsminister der Finanzen unter dem 21. Mai 1920 (RGBl. S. 1093) bestimmt, daß die Vorschriften der §§ 45 bis 52 des Einkommensteuergesetzes über den Abzug von Einkommensteuer am Arbeitslöhne mit dem 25. Juni 1920 in Kraft treten.

<sup>2)</sup> Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichsminister der Finanzen unter dem 20. April 1920 (RGBl. S. 565) bestimmt:

1. Bis zum Empfange des vorläufigen Steuerbescheids für das Rechnungsjahr 1920 gemäß § 58 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes haben die Steuerpflichtigen, denen eine schriftliche Mitteilung darüber zugeht, auf die Reichseinkommensteuer vorläufig den Jahresbetrag der Einkommensteuer zu zahlen, der nach der letzten landesrechtlichen Veranlagung zugunsten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) auf Grund der für die Zeit bis zum 1. April 1920 maßgebenden Vorschriften von ihnen zu entrichten war oder wäre. Gegen die Mitteilung ist das Beschwerdeverfahren gegeben;

2. die näheren Bestimmungen zur Durchführung der unter Nr. 1 getroffenen Anordnung erlassen die Landesfinanzämter; sie bestimmen insbesondere, in welchen Zahlungszeiten die Steuer zu entrichten ist.

Die Einkommensteuer des Übergangsjahrs 1920 gestaltet sich danach wie folgt: Es ist für 1920 die bisherige Steuer, d. h. also grundsätzlich die Anfang 1919 für das Steuerjahr 1919 auf Grundlage des Einkommens von 1918 festgesetzte Steuer, fortzuzahlen. Diese Zahlung ist aber nur eine vorläufige; endgültig wird die für 1920 zu zahlende Steuer Anfang 1921 auf Grund des Einkommens für 1920 festgesetzt. Daraus folgt, daß das Einkommen, das der Steuerpflichtige 1920 hat, maßgebend ist für die Steuer, sowohl für das Jahr 1920 wie für 1921, so daß also das Einkommen von 1920 doppelt zu versteuern ist. Nur eine Ausnahme ist im § 59 gemacht; außerordentliche Einnahmen, die 1920 bezogen sind, bleiben für 1921 außer Ansatz.

**Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohne für das Rechnungsjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921).**

Vom 21. Mai und 28. Juli 1920 (RZBl. S. 832 und 1337).<sup>1)</sup>

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. (1) Jeder Arbeitgeber hat den ständig von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des Betrags einzubehalten, um den der auszuzahlende Arbeitslohn

- a. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen 5 Mark für den Tag,
- b. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen 30 Mark für die Woche,
- c. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten 125 Mark für den Monat

übersteigt.

(2) Der nach Abs. 1 dem Steuerabzuge nicht unterworfenen Teil des Arbeitslohns erhöht sich für die Ehefrau des Arbeitnehmers und für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind

- a. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen um je 1,50 Mark für den Tag,
- b. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen um je 10 Mark für die Woche,
- c. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten um je 40 Mark für den Monat.

(3) Der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen, Wochen oder Monaten steht die tägliche, wöchentliche oder monatliche Auszahlung des Arbeitslohns gleich.

(4) Als ständig von einem Arbeitgeber beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 gelten solche Arbeitnehmer, die von dem Arbeitgeber dauernd beschäftigt werden und deren Erwerbstätigkeit durch das zwischen ihnen und ihrem Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Beschäftigung als dauernd im Sinne des Satzes 1 anzusehen ist, kommt es nicht auf die Lohnperiode oder Kündigungsfrist an; es wird eine Beschäftigung grundsätzlich dann als dauernd anzusehen sein, wenn unter regelmäßigen Umständen mit einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens einer Woche gerechnet werden kann. Die Erwerbstätigkeit eines Arbeitnehmers wird dann durch das zwischen ihm und seinem Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen, wenn der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber ausschließlich oder doch während des größten Teils des Arbeitstags beschäftigt wird.

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu die Nachträge auf Seite 93.

(7) Ist ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber ständig, daneben aber noch bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern beschäftigt, so finden die Bestimmungen über den bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern einzubehaltenden Betrag (Abs. 1, 2) nur hinsichtlich des von dem ersteren Arbeitgeber auszahlenden Arbeitslohns Anwendung; die weiteren Arbeitgeber haben nach § 1c zu verfahren.

§ 1a. (1) Übersteigt bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern (§ 1) der nach § 1 dem Abzug unterliegende, auf das Jahr umgerechnete Teil des Arbeitslohns den Betrag von 15 000 Mark, so sind statt 10 vom Hundert einzubehalten:

15 vom Hundert dieses  
Teiles des Arbeits-  
lohns, wenn dieser  
Teil mehr als . . 15 000 bis 30 000 Mark einschließlich beträgt,

20 vom Hundert dieses  
Teiles des Arbeits-  
lohns, wenn dieser  
Teil mehr als . . 30 000 „ 50 000 „ „ „ „<sup>1)</sup>

(2) Inwieweit der Arbeitslohn auf das Jahr umgerechnet und nach Berücksichtigung des § 1 Abs. 1, 2 die im Abs. 1 bezeichneten Grenzen übersteigt, hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung festzustellen. Bei der Umrechnung des Arbeitslohns auf das Jahr ist dieses mit 300 Arbeitstagen, 50 Wochen oder 12 Monaten zugrunde zu legen, sofern nicht nach der Art der Arbeitstätigkeit eine kürzere Beschäftigungsdauer für das Jahr anzunehmen ist.

§ 1c. (1) Jeder Arbeitgeber hat den nicht ständig (§ 1) von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des von ihm auszahlenden Arbeitslohns einzubehalten, es sei denn, daß der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Finanzamts vorlegt, nach dem der Arbeitgeber einen anderen Hundertsatz vom Arbeitslohn einzubehalten hat.

§ 1d. Bei Arbeitnehmern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet ein Abzug vom Arbeitslohn nicht statt.

§ 2. (1) Als Arbeitslohn gelten — vorbehaltlich der Abzüge nach Abs. 3 — alle in Geld oder Geldwert bestehenden einmaligen oder wiederkehrenden Vergütungen für Arbeitsleistungen der in öffentlichem oder privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen, insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung für Arbeitsleistung gewährte Bezüge sowie Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit.

(2) Der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge ist bei Bemessung des einzubehaltenden Betrags zu berücksichtigen.

<sup>1)</sup> ufw. laut Gesetz (s. Seite 34).



Den zu berücksichtigenden Wert hat das Landesfinanzamt für seinen Bezirk nach Benehmen mit den Berufs- und Fachvertretungen auf Grund der ortsüblichen Mittelpreise unter billiger Veranschlagung etwaiger besonderer Verhältnisse festzustellen und bekanntzugeben. Zugleich hat das Landesfinanzamt für seinen Bezirk den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab der von ihm festgestellte Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge bei Ermittlung des vom Arbeitslohn einzubehaltenden Betrags zu berücksichtigen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge mit dem Betrag anzurechnen, der sich aus den Lohnarifizvereinbarungen ergibt. Liegen solche Vereinbarungen nicht vor, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge nach den Ortspreisen anzurechnen, die das Versicherungsamt nach § 160 Abs. 2 der RVO. festgesetzt hat. Jedoch ist bis zur Festsetzung durch das Landesfinanzamt als Wert von Natural- und sonstigen Sachbezügen kein höherer Betrag als 5 Mark für den Tag, 30 Mark für die Woche und 125 Mark für den Monat anzurechnen.

(3) Die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen sowie Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen können vom Arbeitslohn abgesetzt werden, soweit sie vom Arbeitgeber entrichtet und zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet werden; sonstige Abzüge, insbesondere für Werbungskosten, haben nicht zu erfolgen, es sei denn, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Finanzamts über den Betrag der abzugsfähigen Werbungskosten vorlegt.

(4) Als Arbeitslohn im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere nicht:

1. Entschädigungen, welche nach ausdrücklicher Anordnung oder Vereinbarung zur Bestreitung des durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwandes gewährt werden.

Enthält eine Vergütung für Dienstleistungen neben dem Arbeitslohne zugleich eine Entschädigung für den durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwand, so kann der Arbeitnehmer die Entscheidung des für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Finanzamts darüber beantragen, welcher Teil der Vergütung als Arbeitslohn anzusehen ist. Das Finanzamt erteilt dem Arbeitnehmer hierüber eine Bescheinigung, die den Arbeitgeber bindet;

5. Bezüge aus einer Krankenversicherung.

§ 2b. Der einzubehaltende Betrag ist, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark nach unten abzurunden; in allen übrigen Fällen ist der einzubehaltende Betrag auf volle zehn Pfennig nach unten abzurunden.

## II. Einzahlung des einbehaltenen Betrags durch Steuermarken.

§ 3. (1) Jeder Arbeitnehmer hat sich für das Rechnungsjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921) von der Gemeindebehörde

seines Wohn- oder Beschäftigungsorts eine Steuerkarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung erfolgt unentgeltlich. Reicht eine Steuerkarte für die während eines Rechnungsjahrs einzuklebenden Steuermarken nicht aus, so hat der Arbeitnehmer rechtzeitig für die Ausstellung einer neuen Steuerkarte durch die Gemeindebehörde Sorge zu tragen.

(2) Die Vorderseite der Steuerkarte ist auf Grund der Angaben des Arbeitnehmers von der ausstellenden Behörde auszufüllen. Alle weiteren Einträge haben nach Maßgabe des Vordrucks durch den Arbeitgeber zu erfolgen, soweit sie nicht ausdrücklich für Einträge der Steuerhebestelle vorbehalten sind.

§ 4. (1) Für den gemäß § 1 und § 2b einbehaltenen Betrag hat der Arbeitgeber Steuermarken bei der Auszahlung des Arbeitslohns in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerfen.

(2) Die Steuermarken werden bei den Postanstalten zum Verkaufe gestellt.

(3) Die Steuermarken sind in die dafür vorgesehenen Spalten der Steuerkarte derart einzukleben, daß für jede Lohnzahlung eine neue Querspalte begonnen wird; auf jeder Marke ist der Tag der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr in arabischen Zahlen, der Monat mit Buchstaben niederzuschreiben. Der Gebrauch von Datumstempeln mit chemischer Tinte ist gestattet. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnungen mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung (z. B. 29. Okt. 20; 15. Sept. 25) sind zulässig. Auch ist gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise zuzusetzen.

(4) Nach jedem Einkleben von Steuermarken hat der Arbeitgeber den Wert der jeweils eingeklebten Marken in die dafür vorgesehene Spalte der Steuerkarte einzutragen; ist eine Seite mit Steuermarken gefüllt, so hat jeweils der letzte Arbeitgeber an der dafür vorgesehenen Stelle den Gesamtwert der auf der Seite eingeklebten Marken einzutragen und die Richtigkeit des Eintrags durch Unterschrift zu bescheinigen.

(5) Das Finanzamt kann auf Antrag einzelnen Arbeitgebern gestatten, daß sie für ständig bei ihnen beschäftigte Personen die Steuermarken statt bei jeder Lohnzahlung am Ende eines jeden Monats oder Kalendervierteljahrs — spätestens jedoch beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnisse — für den während des entsprechenden Zeitraums einbehaltenen Betrag entwerfen und in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einkleben.

§ 5. Legt der Arbeitnehmer bei einer Lohnzahlung dem Arbeitgeber die Steuerkarte nicht vor, so hat der Arbeitgeber Steuermarken in Höhe des einbehaltenen Betrags zu entwerfen und für den Arbeitnehmer aufzubewahren, bis dieser seine Steuerkarte vorlegt.

§ 6. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn, den einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeklebten und entwerteten Steuermarken zu geben.

§ 7. (1) Eine Anrechnung der im Rechnungsjahre 1920 in die Steuerkarte eines Arbeitnehmers eingeklebten Steuermarken auf die von diesem für das Rechnungsjahr 1920 zu entrichtende Einkommensteuer findet erst nach der endgültigen, nach Ablauf des Kalenderjahres 1920 vorzunehmenden Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt, es sei denn, daß dem Arbeitnehmer ein Steueranforderungsschreiben über die für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer zugegangen ist.

(2) Eine bare Erstattung der im Rechnungsjahre 1920 über die vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer hinaus einbehaltenen Beträge findet erst nach der endgültigen Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt.

§ 8. (1) Ist dem Arbeitnehmer ein Steueranforderungsschreiben über die für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer zugegangen, so kann der Arbeitnehmer die in seiner Steuerkarte und in den Steuerkarten solcher Familienangehörigen, deren Einkommen ihm zuzurechnen ist, eingeklebten Steuermarken auf die von ihm vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungs Statt hingeben. Zwecks Hingabe der Steuermarken an Zahlungs Statt hat der Arbeitnehmer zugleich mit dem Steueranforderungsschreiben die Steuerkarten der Steuerhebestelle vorzulegen. Die hinzugebenden Steuermarken dürfen mit dem entsprechenden Blatte der Steuerkarte nur von der Steuerhebestelle aus der Steuerkarte entfernt werden; ein Einnahmevermerk einer Steuerhebestelle darf auf dem von dieser abzutrennenden Teile der Steuerkarte nicht vorhanden sein.

(2) Die Steuermarken können nur an Zahlungs Statt angenommen werden, sofern sie in einer vorschriftsmäßig ausgefüllten Steuerkarte eingeklebt sind.

§ 9. Bleibt der Wert der nach § 8 an Zahlungs Statt hingebenen Steuermarken hinter dem Betrage der von dem Arbeitnehmer nach dem Steueranforderungsschreiben zu entrichtenden Einkommensteuer zurück, so hat der Steuerpflichtige den fehlenden Betrag innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist — bei Meidung der Zwangsvollstreckung — an die Steuerhebestelle in bar oder durch Überweisung auf deren Postscheck- oder Bankkonto einzuzahlen.

§ 10. Übersteigt der Wert der nach § 8 hingebenen Steuermarken den Betrag der von dem Arbeitnehmer nach dem Steueranforderungsschreiben zu entrichtenden Einkommensteuer, so hat die Steuerhebestelle den Wert der Steuermarken bis zur Höhe der zu entrichtenden Einkommensteuer auf diese anzurechnen und über den nicht angerechneten Wert eine Empfangsbescheinigung dem

Arbeitnehmer auszuhändigen. Diese Empfangsbescheinigung gilt gegenüber der Steuerhebestelle als Ausweis über den hingegebenen Wert der Steuermarken bei der nach endgültiger Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 vorzunehmenden Abrechnung.

§ 11. (1) Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Steuerkarten werden ersetzt. Die in solchen Karten nachweisbar eingeklebten und entwerteten Steuermarken werden ihrem Werte nach auf die Steuerschuld des Arbeitnehmers aufgerechnet; eine bare Herauszahlung findet in diesen Fällen nicht statt.

(2) Die Anrechnung nach Abs. 1 hat nur auf besondere Anweisung des Finanzamts zu erfolgen, entsprechender Antrag ist bei dem Finanzamt unter Vorlage der vorhandenen Nachweise zu stellen.

### III. Unmittelbare Einzahlung des einbehaltenen Betrags bei der Steuerhebestelle.

§ 12. (1) Das Landesfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß eine Verwendung von Steuermarken unterbleibt und daß die Einzahlung des nach § 1 und § 2b einbehaltenen Betrags durch den Arbeitgeber in bar oder durch Überweisung auf das Postscheck- oder Bankkonto bei der Steuerhebestelle erfolgt, die für die Einrichtung der von dem Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist.

§ 13. (1) Mit der Einzahlung, die spätestens bis zum 10. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats erfolgen muß, hat der Arbeitgeber jeder nach § 12 zuständigen Steuerhebestelle eine Nachweisung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung kann im Wege des Durchpauseverfahrens oder durch sonstige Vervielfältigung hergestellt werden, muß aber gut leserlich sein. Die Spalten 2 und 3 der Nachweisung sind von dem Arbeitgeber auf Grund der Angaben des Arbeitnehmers auszufüllen. Die Richtigkeit der Nachweisung ist von dem Arbeitgeber oder von seinem, der Steuerhebestelle gegenüber bevollmächtigten Vertreter zu bescheinigen. Die Steuerhebestelle prüft die Nachweisung und gibt eine Ausfertigung mit Empfangsbescheinigung zurück.

(2) Das Landesfinanzamt kann gestatten, daß die Einzahlung nach Abs. 1 erst innerhalb der ersten 10 Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahrs erfolgt.

§ 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen monatlich und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über den ausgezahlten Lohn und den einbehaltenen Betrag auszustellen.

§ 15. (1) Eine Anrechnung der im Rechnungsjahre 1920 zu Lasten eines Arbeitnehmers einbehaltenen Beträge auf die von diesem für das Rechnungsjahr 1920 zu entrichtende Einkommensteuer findet erst nach der endgültigen, nach Ablauf des Kalenderjahrs 1920 vorzunehmenden Veranlagung für das Rechnungsjahr

1920 statt, es sei denn, daß dem Arbeitnehmer ein Steueranforderungsschreiben über die für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer zugegangen ist.

(2) Eine bare Erstattung der im Rechnungsjahre 1920 über die vorläufig oder endgültig geschuldete Einkommensteuer hinaus einbehaltenen Beträge findet erst nach der endgültigen Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt.

§ 16. (1) Ist dem Arbeitnehmer ein Steueranforderungsschreiben über die für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer zugegangen, so findet eine Anrechnung der einbehaltenen Beträge auf die nach diesem Schreiben vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen statt.

(2) Bleibt der bis zum Beginne der Zahlungsfrist (1. August, 1. November, 1. Februar) einbehaltene Betrag hinter dem nach dem Steueranforderungsschreiben zu entrichtenden Steuerbetrage zurück, so hat der Arbeitnehmer den fehlenden Betrag innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist — bei Meidung der Zwangsvollstreckung — an die Steuerhebestelle in bar oder durch Überweisung auf deren Postscheck- oder Bankkonto einzuzahlen.

(3) Übersteigt der bis zum Beginne der Zahlungsfrist einbehaltene Betrag den nach dem Steueranforderungsschreiben zu entrichtenden Betrag, so hat die Steuerhebestelle dem Arbeitnehmer eine Empfangsbescheinigung über den vom Arbeitgeber eingezahlten Betrag zuzusenden. Diese Empfangsbescheinigung gilt gegenüber der Steuerhebestelle als Ausweis über den eingezahlten Betrag bei der nach endgültiger Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 vorzunehmenden Abrechnung.

#### IV. Schlußbestimmungen.

§ 17. Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des im § 1 bestimmten Betrags neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

### **Körperschaftsteuergesetz.**

Vom 30. März 1920 (RGBl. S. 393).

- § 1. Der Körperschaftsteuer unterliegen mit ihrem Einkommen:
1. juristische Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes sowie alle Berggewerkschaften;
  2. nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz oder nach dem Einkommensteuergesetze bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist.
- § 2. Von der Körperschaftsteuer sind befreit:
7. gesetzliche Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie wirtschaftliche Verbände ohne öffentlich-rechtlichen Cha-

rakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

### **Kapitalertragsteuergesetz.**

Vom 29. März 1920 (RGBl. S. 345).<sup>1)</sup>

§ 1. Von den Erträgen aus Kapitalvermögen wird für das Reich nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Steuer (Kapitalertragsteuer) erhoben.

§ 2. Steuerbare Kapitalerträge (§ 1) sind ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb oder außerhalb eines solchen anfallen,

I. die Erträge aus inländischen Kapitalanlagen, nämlich:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Genossenschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
2. Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
3. Zinsen, die bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmungen auf die Prämienreserve der Versicherten rechnungsmäßig nach dem Geschäftsplan entfallen;
4. Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden. Das gleiche gilt für gesetzliche Zinsen, soweit die Fälligkeit der Forderung länger als sechs Monate zurückliegt; die Frist erstreckt sich auf zwei Jahre, soweit es sich um Ansprüche der in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art handelt;
5. Zinsen von Grundschulden, Renten von Rentenschulden sowie Zinsen von Hypotheken, soweit diese Zinsen nicht unter Nr. 4 fallen. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden gilt nur der Teil der Zahlung als Kapitalertrag, der auf den jeweiligen Kapitalrest als Zins entrichtet wird. Forderungen für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück bestellt ist, gelten im Sinne dieses Gesetzes stets als inländische Kapitalanlagen;
6. vererbliche Rentenbezüge;
7. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt;

II. die Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen der in der Nr. I 1 bis 7 bezeichneten Art.

<sup>1)</sup> Vorläufige Vollzugsanweisung dazu vom 31. März 1920 (RGBl. S. 545).

Als Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 gelten auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden.

§ 3. Von der Steuer werden befreit:

1. die Kapitalerträge der im § 2 bezeichneten Art, welche . . . eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht . . . zufließen.
2. die Kapitalerträge der im § 2 bezeichneten Art, welche zufließen:
  - c. öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen sowie Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

§ 5. Der Steuer unterliegt der volle Kapitalertrag ohne Abzug von Schuldzinsen, Werbungskosten und der Kapitalertragsteuer.

Von den Erträgen ausländischer Kapitalanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. II) können die auf dem Ertrage ruhenden ausländischen Steuern abgezogen werden.

§ 6. Die Steuer beträgt 10 vom Hundert des Kapitalertrags. Wenn der Ertrag nicht in Geld besteht, so ist er nach dem gemeinen Werte in Geld umzurechnen.

Der Steuerbetrag wird auf volle Pfennig nach oben abgerundet.

§ 7. Steuerträger ist der Gläubiger.

§ 8. Eine Vereinbarung, wonach der Schuldner die Steuer zugunsten des Gläubigers übernimmt, ist nichtig.

§ 9. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. I 1 bis 3 hat der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer für Rechnung des Gläubigers (Steuerträger) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten. Der Schuldner haftet für die Entrichtung des Steuerbetrags.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. I 4 bis 6 haften für die Steuer der Schuldner und der Gläubiger (Steuerträger) als Gesamtschuldner. Die Art der Steuerentrichtung bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. I 7 und Nr. II hat der Gläubiger der Kapitalerträge (Steuerträger) auf Grund eines schriftlichen Steuerbescheids, der auf eine Steuererklärung des Gläubigers ergeht, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu entrichten.

§ 10. In den Fällen des § 9 Abs. 1 ist die Steuer zugleich mit dem Kapitalertrage fällig. Unterbleibt die Zahlung aus Gründen, die nicht in der Person des Gläubigers liegen, wird die Steuer erst mit der Zahlung des Kapitalertrags fällig.

In den Fällen des § 9 Abs. 2 ist die Steuer bei der Zahlung des Kapitalertrags fällig.

In den Fällen des § 9 Abs. 3 ist die Steuer einen Monat nach Zustellung des schriftlichen Steuerbescheids an den Gläubiger der Kapitalerträge fällig.

§ 14. Kapitalerträge, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>1)</sup> bereits fällig waren, unterliegen der Steuer nicht. Das gleiche gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Fälligkeit für die im § 2 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Erträge aus einem spätestens am 31. Dezember 1919 abgelaufenen Geschäftsjahr, für die übrigen im § 2 bezeichneten Erträge aus einer Besitzzeit vor dem 1. Oktober 1919.

Am 31. März 1920 oder später fällig gewordene Kapitalerträge unterliegen auch dann der Steuer, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlt worden sind. Dies gilt nicht für spätestens am 1. April 1920 fällige Zinsscheine (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 2), deren Einlösung oder Gutschrift vor dem 3. März 1920 erfolgt ist.

### **Erbschaftssteuergesetz.**

Vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1543).<sup>2)</sup>

§ 1. Der Besteuerung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen

1. der Nachlaß eines Verstorbenen (Nachlaßsteuer),
2. der Erwerb von Todes wegen (Erbanfallsteuer),
3. Schenkungen unter Lebenden (Schenkungssteuer).

#### **I. Steuerpflicht.**

##### **1. Nachlaßsteuer.**

§ 2. Als Nachlaß gilt das gesamte Vermögen des Verstorbenen, das bei seinem Tode vorhanden ist, einschließlich des Vermögens, das er als Vorerbe hatte.

§ 3. Als Vermögen im Sinne des § 2 gelten:

1. Grundstücke, einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen);
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen);
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (Kapitalvermögen).

§ 4. Den Grundstücken (§ 3 Nr. 1) stehen gleich Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 5. Zum Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

Als Betriebsvermögen gelten auch aus dem Betriebe herrührende und andere Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind.

§ 6. Als Kapitalvermögen (§ 3 Nr. 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 3 Nr. 1, § 4 oder unter § 3 Nr. 2, § 5 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten; . . .

<sup>1)</sup> 31. März 1920.

<sup>2)</sup> Ausführungsbestimmungen dazu vom 11. Oktober 1919 (RGBl. S. 1211).



§ 10. Von dem Nachlaßvermögen sind abzuziehen:

1. die vom Erblasser herrührenden Schulden. Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerbaren Vermögensteilen stehen.

§ 13. Übersteigt der Gesamtwert des Nachlasses nicht den Betrag von 200 000 Mark, so bleiben die ersten 20 000 Mark frei von der Nachlaßsteuer.

§ 15. Die Nachlaßsteuer beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 200 000 Mark des steuerpflichtigen Nachlaßvermögens I v. H.

für die nächsten angefangenen oder vollen 300 000 M. . . . .	2 „ „
„ „ „ „ „ „ 500 000 „ . . . . .	3 „ „
„ „ „ „ „ „ 1 000 000 „ . . . . .	4 „ „
„ „ weiteren Beträge . . . . .	5 „ „

## 2. Erbanfallsteuer.

§ 25. Die Erbanfallsteuer wird von dem Betrage berechnet, um den der Erwerber durch den Erbanfall bereichert ist.

§ 26. Die Erbanfallsteuer wird nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zu dem Erblasser in folgenden 6 Klassen erhoben:

### I. Klasse:

1. Der Ehegatte und die ehelichen Kinder des Erblassers mit Ausnahme der an Kindes Statt angenommenen Personen, ferner diejenigen Kinder, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, sowie die eingekindschafteten Kinder, sofern diesen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt,
2. die unehelichen Kinder der Mutter und die vom Vater anerkannten unehelichen Kinder.

### II. Klasse:

Die Abkömmlinge der zu I bezeichneten Kinder.

### III. Klasse:

1. Die Eltern,
2. die voll- und halbbürtigen Geschwister.

### IV. Klasse:

1. Die Großeltern und die entfernteren Voreltern,
2. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
3. die Schwieger- und Stiefeltern,
4. die Schwieger- und Stiefkinder,
5. die an Kindes Statt angenommenen Personen und diejenigen ihrer Abkömmlinge, auf welche sich die Wirkung der Annahme an Kindes Statt erstreckt, soweit sie nicht in die I., II. oder III. Klasse gehören.

### V. Klasse:

1. Die Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern,
2. die Geschwister der Eltern,
3. die Verschwägerten zweiten Grades der Seitenlinie.

## VI. Klasse:

Alle übrigen Erwerber, soweit es sich nicht um einen Erwerb der im § 35 bezeichneten Art handelt<sup>1)</sup>.

§ 27. Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 500 Mark übersteigende Teil des Erwerbes.

Ein Erwerb, der anfällt einer der zu Steuerklasse I, II, III, I IV, 1, 5 gehörenden Personen, unterliegt nur insoweit der Steuer, als er den Betrag von 5000 Mark übersteigt.

## § 28. Die Erbanfallsteuer beträgt

		in der Steuerklasse					
		I	II	III	IV	V	VI
		vom Hundert					
für die ersten angefangenen oder vollen 20 000 M.		4	5	6	8	10	15
des steuerpflichtigen Erwerbes . . . . .		5	6	8	10	12	20
für die nächsten angefangenen oder vollen 30 000 M.		6	8	10	12	15	25
„ „ „ „ „ 50 000 „		8	10	12	15	20	30
„ „ „ „ „ 50 000 „		10	12	15	20	25	35
„ „ „ „ „ 100 000 „		12	15	20	25	30	40
„ „ „ „ „ 200 000 „		15	20	25	30	35	45
„ „ „ „ „ 250 000 „		20	25	30	35	40	50
„ „ „ „ „ 250 000 „		25	30	35	40	45	55
„ „ „ „ „ 500 000 „		30	35	40	45	50	60
„ „ weiteren Beträge . . . . .		35	40	45	50	60	70

Die Steuer erhöht sich um je 1 vom Hundert ihres Betrags, und zwar, soweit das zur Zeit des Erbanfalls bereits vorhandene Vermögen des Erwerbers 100 000 Mark, aber nicht 200 000 Mark übersteigt, für je angefangene 10 000 Mark, soweit das vorhandene Vermögen 200 000 Mark übersteigt, für je angefangene 20 000 Mark. Der Zuschlag darf die Hälfte des 100 000 Mark übersteigenden Betrags des vorhandenen Vermögens nicht übersteigen. Er darf ferner nicht mehr betragen als 100 vom Hundert der Steuer. Der Gesamtbetrag der Erbschaftssteuer darf nicht höher sein als 90 vom Hundert des Erwerbes.

Bei einem Erwerbe, der vor dem 1. April 1935 anfällt, wird die Steuer für jedes volle Jahr bis 1. April 1925 zurück um 1 vom Hundert, für jedes weitere vorhergehende Jahr um 2 vom Hundert ermäßigt.

## 3. Schenkungssteuer.

§ 40. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Besteuerung wie der Erwerb von Todes wegen. Schenkungen stehen gleich freigebige Zuwendungen unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden mit dessen Willen bereichert wird. Die Vorschriften über die Erbanfallsteuer sind sinngemäß anzuwenden.

§ 41. Neben dem Beschenkten haftet für die Steuer auch der Schenker.

Die Verjährung des Steueranspruchs beginnt nicht vor dem Tode des Schenkers.

<sup>1)</sup> Erbanfälle für öffentliche, kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke usw. Hierbei beträgt die Erbanfallsteuer 10%.

## II. Veranlagung und Erhebung der Steuern.

§ 45. Für die Steuerpflicht und die Ermittlung des Wertes ist maßgebend

1. bei der Nachlaßsteuer der Zeitpunkt des Todes des Erblassers;
2. bei der Erbanfallsteuer der Zeitpunkt des Anfalls;
3. bei der Schenkungssteuer der Zeitpunkt der Zuwendung.

§ 47. Wird nach dem Ertragswert veranlagter Grundbesitz innerhalb zehn Jahren nach dem für die Berechnung der Steuer maßgebenden Zeitpunkt zu einem Preise veräußert, der um ein Viertel höher ist als der veranlagte Wert, so hat eine Neuveranlagung zu erfolgen. Der Neuveranlagung ist als Wert des Grundstücks der Verkaufspreis abzüglich der nach dem Erwerbe gemachten besonderen Aufwendungen zugrunde zu legen, jedoch nicht über den gemeinen Wert zur Zeit des Erwerbes hinaus.

§ 63. Soweit die Steuerpflicht sich auf Grundstücke bezieht, ist dem Steuerpflichtigen, nötigenfalls gegen ausreichende Sicherung, nach Maßgabe des von ihm gestellten Antrags die Zahlung der Steuer in höchstens zehn Jahresbeträgen zu gestatten, sofern nicht seine Vermögensverhältnisse eine mit sofortiger Einziehung der Steuer verbundene Härte ausschließen. Die Stundungsbewilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Stundung wegfallen.

§ 64. Soweit das steuerbare Vermögen aus Grundstücken besteht, ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu gestatten, daß zum Zwecke der Befriedigung wegen des auf die Grundstücke entfallenden Teiles der Steuer während eines Zeitraums von höchstens 20 Jahren jährlich ein gleicher Geldbetrag (Tilgungsrente) entrichtet und hierfür an den Grundstücken eine Grundschild bestellt wird.

§ 65. Unterliegen die Grundstücke innerhalb des Zeitraums, während dessen die Tilgungsrente zu zahlen ist, von neuem einer Veranlagung, so kann zum Zwecke der Befriedigung wegen der infolge des weiteren Steuerfalls geschuldeten Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen eine neue, den Vorschriften des § 64 entsprechende Grundschild in der Art bestellt werden, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Rente der späteren Grundschild nicht vor Ablauf eines Jahres nach Fälligkeit der letzten Rentenzahlung aus der vorhergehenden Grundschild beginnt.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraums gegen Entgelt an andere Personen als solche der Steuerklassen I und II veräußert worden sind.

§ 66. Der noch nicht getilgte Betrag des Kapitals der Grundschild kann von dem Eigentümer der Grundstücke jederzeit gezahlt werden. Der Steuerbehörde steht eine Kündigung nicht zu.

## III. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 70. Die Vorschriften der Landesgesetze, welche die Erhebung einer Abgabe von dem den Gegenstand der Erbanfall- und

Schenkungssteuer bildenden Erwerb oder von den über einen solchen Erwerb ausgestellten Urkunden betreffen, treten außer Kraft. Die Erhebung von Zuschlägen zu den auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Steuern durch Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände ist unzulässig.

§ 72. Die Steuerpflicht bestimmt sich nach dem bisherigen Gesetze, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>1)</sup> verstorben ist.

### **Grunderwerbsteuergesetz.**

Vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1617).<sup>2)</sup>

§ 1. Beim Übergange des Eigentums an inländischen Grundstücken wird eine Grunderwerbsteuer erhoben. Dem Übergange des Eigentums steht gleich der Erwerb von herrenlosen Grundstücken.

§ 2. Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden; ausgenommen sind unbewegliche Bergwerksteile.

§ 4. Die Steuerpflicht wird begründet durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch oder, wenn es einer solchen zum Übergange des Eigentums nicht bedarf, durch den Vorgang, der die Rechtsänderung bewirkt.

§ 5. Ein zur Übertragung des Eigentums verpflichtendes Veräußerungsgeschäft wird steuerpflichtig, wenn der Übergang des Eigentums nach Ablauf eines Jahres nach Abschluß dieses Veräußerungsgeschäftes nicht erfolgt ist.

Ist die Steuerpflicht nach Abs. 1 eingetreten und erfolgt sodann der Eigentumsübergang (§ 4), so wird die Steuer für diesen nur insoweit erhoben, als sie die Steuer des Abs. 1 übersteigt.

§ 8. Die Steuer wird nicht erhoben:

1. beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne der §§ 1 und 20 des Erbschaftssteuergesetzes sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 40 des Erbschaftssteuergesetzes, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Grunderwerbsteuer zu ersparen;
4. beim Erwerbe der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, sowie beim Erwerbe der Eltern von den Kindern; den Eltern stehen die Stiefeltern gleich, ebenso die Adoptiveltern, wenn kein Verdacht besteht, daß die Annahme an Kindes Statt zum Zwecke der Steuerhinterziehung vorgenommen ist.

§ 11. Die Steuer wird von dem gemeinen Werte des Grundstücks zur Zeit des steuerpflichtigen Rechtsvorganges berechnet.

<sup>1)</sup> 1. September 1919.

<sup>2)</sup> Ausführungsbefimmungen dazu vom 14. Oktober 1919 (RGBl. S. 1177).

§ 12. Ist der Veräußerungspreis höher als der gemeine Wert des Grundstücks, so tritt er an die Stelle des gemeinen Wertes.

Der Veräußerungspreis bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag der Gegenleistung, einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und der vorbehaltenen oder auf dem Grundstück lastenden Nutzungen und bei Verträgen über Leistung an Erfüllungs Statt nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Erfüllungs Statt angenommen werden. Die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück kraft Gesetzes lasten (gemeine Lasten), werden nicht mitgerechnet.

§ 13. Bei dem Übergange im Wege der Zwangsversteigerung tritt an die Stelle des Veräußerungspreises (§ 12) der Betrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 17. Die Steuer beträgt vier vom Hundert des gemeinen Wertes des Grundstücks oder des nach §§ 12 bis 14 an seine Stelle tretenden Betrags.

§ 18. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn der gemeine Wert des Grundstücks oder der nach den §§ 12 bis 14 an seine Stelle tretende Betrag 150 Mark nicht überschreitet.

§ 20. Zur Entrichtung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Beim Erwerb im Zwangsversteigerungs- oder im Enteignungsverfahren kann die Steuer von demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtete, nicht gefordert werden.

§ 23. Die Steuerstelle hat die Steuer auf Antrag zu erlassen oder zu erstatten

- a. im Falle der Steuerpflicht nach § 1:
  1. bei Nichtigkeit der Auflassung oder des sonstigen den Eigentümererwerb begründenden Rechtsvorganges,
  2. bei Rückerwerb des Eigentums infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen des Veräußerungsgeschäftes,
  3. bei Rückerwerb des Eigentums innerhalb zweier Jahre seit der Veräußerung,
  4. bei Preisminderung nach den §§ 459, 460 des BGB., soweit sie eine Ermäßigung der Steuer zur Folge haben würde;
- b. im Falle der Steuerpflicht nach § 5:
  1. bei Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts,
  2. bei Aufhebung des Rechtsgeschäfts durch Vereinbarung oder infolge Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts,
  3. wenn die Veräußerung infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen rückgängig gemacht wird,
  4. wenn der Antrag zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts sowie der nur den Veräußerer bindende Vertrag über Schließung eines Veräußerungsgeschäfts (§ 5 Abs. 4 Ziff. 2)

fortgefallen ist, ohne daß das Veräußerungsgeschäft zustande gekommen ist.

5. bei Preisminderung nach den §§ 459, 460 des BGB., soweit sie eine Ermäßigung der Steuer zur Folge haben würde.

§ 37. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1919 in Kraft.

Die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes, der Landesgesetze und der Satzungen der Gemeinden (Gemeindeverbände), welche die Erhebung einer Abgabe von Grundstücksübertragungen betreffen, treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 außer Kraft<sup>1)</sup>, unbeschadet der Durchführung des Erhebungsverfahrens für die bis zum 30. September 1919 steuerpflichtig gewordenen Rechtsvorgänge. Dies betrifft auch Abgaben, welche die Steuerpflicht nicht an den Eigentumswerb, sondern an den Abschluß des Veräußerungsgeschäfts anknüpfen.

Neue Abgaben der im Abs. 2 genannten Art dürfen von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht eingeführt werden<sup>2)</sup>.

Ist ein Rechtsvorgang nach dem Grunderwerbsteuergesetze zu besteuern, der bereits nach den durch die vorstehende Vorschrift aufgehobenen Rechtssätzen zur Erhebung einer Abgabe Anlaß gegeben hat, so ist diese Abgabe auf die Grunderwerbsteuer anzurechnen.

Liegt einer nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Eintragung einer Rechtsänderung in das Grundbuch (§ 4) ein vor dem 1. Juni 1919 abgeschlossenes Veräußerungsgeschäft zugrunde, das nach den durch die vorstehende Vorschrift aufgehobenen Rechtssätzen abgabepflichtig sein würde, oder ist im Falle des § 5 das Veräußerungsgeschäft vor dem 1. Januar 1919 beurkundet, dann bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. Januar 1920 außer Kraft<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Damit sind aufgehoben der Reichsumsatzstempel, der Landesimmobilienstempel, die Kreis- und Gemeindeumsatzsteuern. Bestehen bleiben die Reichszuwachssteuer, soweit sie nach dem Gesetze vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 521) noch erhoben werden darf, und die Landesstempel für die Erteilung einer Apothekenbetriebsberechtigung.

<sup>2)</sup> Über die Berechtigung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer siehe § 40 des Landessteuergesetzes (Seite 79).

<sup>3)</sup> Laut Min.-Erl. vom 26. Mai 1920 (RStBl. S. 321) ist beabsichtigt, die Bestimmung des § 37 Abs. 5 mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab im Wege der Gesetzesänderung dahin zu ändern, daß die Heranziehung zur Steuer nach den bis zum 30. September 1919 gültig gewesenen Vorschriften erfolgen soll: 1. wenn einer nach dem 30. September 1919 vollzogenen Eintragung einer Rechtsänderung in das Grundbuch eine vor dem 1. Oktober 1919 erfolgte Auflassung zugrunde liegt, 2. wenn einer vor dem 1. Januar 1920 erfolgten Auflassung ein vor dem 1. Juni 1919 abgeschlossenes Veräußerungsgeschäft zugrunde liegt. Da diese Gesetzesänderung erst in einigen Monaten wird durchgeführt werden können, sind die Steuerstellen angewiesen, schon jetzt unter Vorbehalt in den erwähnten Fällen zunächst nur die alten Steuerfäge in Anwendung zu bringen und schon entrichtete Steuerbeträge zurückzuzahlen.

**Umsatzsteuergesetz.**Vom 24. Dezember 1919 (RGBl. S. 2157).<sup>1)</sup>**I. Allgemeine Vorschriften. Die allgemeine Umsatzsteuer auf Lieferungen und sonstige Leistungen.**

§ 1. Der Umsatzsteuer unterliegen:

1. Lieferungen und sonstige Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt. Als gewerbliche Tätigkeit gelten für dieses Gesetz auch die Urzeugung und der Handel. Die Steuerpflicht wird weder dadurch ausgeschlossen, daß die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt, oder ein Verein, eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, die Tätigkeit ausüben, noch dadurch, daß die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. Entnahmen von Gegenständen aus dem eigenen Betrieb, um sie zu Zwecken, die außerhalb der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit liegen, zu gebrauchen oder verbrauchen;
3. Lieferungen auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder unter Miterben zur Teilung eines Nachlasses erfolgt oder Grundstücke und Berechtigungen betrifft, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 2. Von der Besteuerung sind ausgenommen:

4. Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken und von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden, mit Ausnahme der Verpachtungen und Vermietungen eingerichteter Räume;
9. ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen, soweit die Entgelte für sie von den reichsgesetzlichen Krankenkassen und knappschaftlichen Krankenkassen zu zahlen sind.

§ 5. In den Fällen, in denen die Steuer lediglich an die Lieferung anknüpft, liegt eine Lieferung im Sinne dieses Gesetzes vor, wenn der Lieferer dem Abnehmer die Verfügung über eine Sache verschafft. Als Lieferung ist auch eine Leistung aus einem Vertrag über die Bearbeitung und Verarbeitung einer Sache anzusehen, wenn der Unternehmer Stoffe, die er beschafft, verwendet und es sich hierbei nicht nur um Zutaten und Nebensachen handelt. Das gilt auch, wenn Sachen in Ausführung eines solchen Vertrags mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

<sup>1)</sup> Ausführungsbestimmungen dazu vom 12. Juni 1920 (RGBl. S. 937) (j. Seite 58). Vergl. ferner die Abhandlung auf Seite 87.

§ 6. Ist bei einer Lieferung für die Höhe des Steuersatzes die Beschaffenheit des Gegenstandes maßgebend, so entscheidet bei Gegenständen, die aus mehreren Stoffen zusammengesetzt sind, der wertvollere Bestandteil über den Steuersatz.

Die Vorschrift findet auf die Steuerpflicht nach § 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 8. Die Steuer wird von dem für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelte berechnet. Erfolgt die Besteuerung nach Zeitabschnitten (§ 33), so ist die Gesamtheit der in den Zeitabschnitten vereinnahmten Entgelte zugrunde zu legen.

(Absatz 3) In den Fällen des § 1 Nr. 2 tritt an die Stelle des Entgelts der gemeine Wert der entnommenen Gegenstände; dabei ist von den Preisen auszugehen, die am Orte und zur Zeit der Entnahme für Gegenstände der gleichen oder ähnlichen Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegen.

Ist für die Steuerpflicht einer einzelnen Lieferung die Höhe des Entgelts maßgebend, so ist vom Entgelte für die Lieferung jedes einzelnen Gegenstandes auszugehen, es sei denn, daß mehrere auf einmal entnommene Gegenstände eine wirtschaftliche Einheit bilden oder nach der Bestimmung des Lieferers nur zu einem Gesamtpreis gemeinsam lieferbar sind.

Die Kosten der Warenumschißung dürfen nur dann vom Entgelt gekürzt werden, wenn die Warenumschißung vom Lieferer zurückgenommen und das Entgelt um den auf sie entfallenden Teil gemindert wird.

Bei Geschäften, deren Abwicklung in einer steuerpflichtigen Leistung jedes der Beteiligten an den anderen besteht (z. B. Tauschgeschäften), gilt der Wert jeder der Leistungen als Entgelt für die andere; diese Vorschrift findet bei Hingabe an Zahlungs Statt entsprechende Anwendung.

§ 9. Auf Antrag kann die Steuerstelle gestatten, daß die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten, sondern nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung berechnet wird. Der Antrag kann auf einen von mehreren gesonderten Betrieben desselben Steuerpflichtigen beschränkt werden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden.

Ist die Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen gestattet, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit in ihnen von den vereinnahmten Entgelten gehandelt wird, an deren Stelle die Entgelte für die bewirkten Leistungen treten.

§ 10. Die Steuerbeträge sind, soweit die Besteuerung nach Zeitabschnitten erfolgt (§ 33), auf volle Mark, in den übrigen Fällen auf volle zehn Pfennig nach unten abzurunden. Kleinere Beträge sind nicht zu erheben.

§ 11. Die Steuer ist in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 von demjenigen zu entrichten, der die gewerbliche oder berufliche Tätig-



keit ausübt. Dabei werden die in mehreren Betrieben desselben Steuerpflichtigen vereinnahmten Entgelte zusammengerechnet.

Im Falle des § 1 Nr. 3 liegt die Entrichtung der Steuer dem Versteigerer ob, und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber eine selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt. Er ist berechtigt, sich bei seinem Auftraggeber für die entrichteten Steuerbeträge schadlos zu halten.

§ 12. Bei Leistungen aus Verträgen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, ist der Steuerpflichtige nicht berechtigt, die Steuer dem Leistungsberechtigten neben dem Entgelte ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen, es sei denn, daß als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden. Der Abnehmer aus einem Lieferungsvertrag ist nicht berechtigt, das ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellte Entgelt um die bei der Weiterveräußerung des Gegenstandes fällige Steuer zu kürzen.

Auf eine Vereinbarung, die den vorstehenden Vorschriften entgegensteht, kann sich der Steuerpflichtige, im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Abnehmer, nicht berufen.

§ 13. Die Steuer beträgt, soweit nicht in den folgenden Vorschriften (§§ 15, 21, 25, 27) höhere Sätze vorgesehen sind, bei jedem steuerpflichtigen Umsatz  $1\frac{1}{2}$  vom Hundert des Entgelts.

## II. Erhöhte Umsatzsteuer auf die Lieferung bestimmter Luxusgegenstände durch den Hersteller.

§ 15. Die Steuer erhöht sich auf 15 vom Hundert des Entgelts bei der Lieferung der unter I und II bezeichneten Gegenstände durch denjenigen, der sie innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit herstellt oder gewinnt (Hersteller). Die erhöhte Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht für die Hauswirtschaft, sondern für den Gebrauch oder Verbrauch innerhalb einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind; dies ist dann nicht anzunehmen, wenn die Gegenstände der Befriedigung von Bedürfnissen zu dienen geeignet sind, die sowohl in der Hauswirtschaft wie bei Gelegenheit der Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestehen. Von der erhöhten Steuer befreit sind Arzneimittel, mit Ausnahme der zu II Nr. 16 genannten, Verbandstoffe, Gegenstände der Kranken-, Säuglings- und Wochenpflege und Vorrichtungen, die zum Ausgleich körperlicher Gebrechen dienen.

II. Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen:

15. Riech- oder Schönheitsmittel;
16. Geheimmittel.

§ 17. Die erhöhte Steuerpflicht des § 15 umfaßt auch  
1. die Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1 Nr. 2);

2. die Lieferung auf Grund einer Versteigerung (§ 1 Nr. 3), wenn der Versteigerer vom Hersteller beauftragt ist;
3. das Verbringen von Gegenständen der im § 15 bezeichneten Art in das Inland. § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Steuerpflichtig ist der erste inländische Erwerber oder, wenn der Gegenstand nicht aus dem Ausland an einen inländischen Erwerber geliefert wird, derjenige, der den Gegenstand im Inland in Gewahrsam nimmt.

### V. Überwachung der Steuerpflichtigen.

§ 30. Die Steuerpflichtigen haben innerhalb zweier Wochen nach dem Beginn ihrer Tätigkeit hiervon der Steuerstelle Anzeige zu erstatten. In ihr ist anzugeben, ob die im § 15 bezeichneten Gegenstände hergestellt werden. Die Anzeige ist innerhalb zweier Wochen zu ergänzen, wenn der Betrieb auf die Herstellung der im § 15 bezeichneten Gegenstände erstreckt wird.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf Angehörige der freien Berufe keine Anwendung.

§ 31. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, wie sich die vereinnahmten Entgelte auf die Gruppen von Umsätzen, für die verschiedenartige Steuersätze bestehen (§§ 13, 15, 21, 25, 27), verteilen.

Die zur Entrichtung der erhöhten Steuersätze nach den §§ 15 und 21 Verpflichteten haben für die Gegenstände, bei deren Lieferung die erhöhte Steuerpflicht in Betracht kommen kann, ein Steuerbuch und ein Lagerbuch zu führen. In das Steuerbuch müssen die Lieferungen nach Gegenstand, Betrag des Entgelts und Tag der Lieferung und Zahlung eingetragen werden; in den Fällen, in denen die erhöhte Steuer nach den Vorschriften des Gesetzes nicht zu entrichten ist, muß der Grund aus dem Steuerbuche zu ersehen sein. Aus dem Lagerbuche muß der Bestand der Gegenstände bei Beginn jedes Steuerabschnitts (§ 33) und der tägliche Ein- und Ausgang zu entnehmen sein.

§ 32. Wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Nr. 1 ausübt, unterliegt der Steueraufsicht.

Ergeben sich bei Ausübung der Aufsicht Tatsachen, die die Annahme zulassen, daß bei einem Unternehmen der Eingang der Steuer für den laufenden Steuerabschnitt gefährdet ist, so kann die Steuerstelle die Leistung einer Sicherheit verlangen. Gegen den Bescheid, der die Sicherheit festsetzt, ist die Verwaltungsbeschwerde an die Oberbehörde, die endgültig entscheidet, gegeben.

### VI. Steuerberechnung und Veranlagungsverfahren.

§ 33. Die Steuer wird in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 nach dem Gesamtbetrage der Entgelte berechnet, die der Steuerpflichtige im Laufe eines Steuerabschnitts für seine Leistungen vereinnahmt hat.

Der Steuerabschnitt beträgt ein Kalenderjahr und, wenn sich die steuerpflichtige Tätigkeit nicht auf das ganze Kalenderjahr erstreckt, den entsprechenden Teil des Kalenderjahres. Bei der erhöhten Steuer der §§ 15, 21 und 25 beträgt der Steuerabschnitt ein Kalendervierteljahr und, wenn sich die steuerpflichtige Tätigkeit nicht auf das ganze Kalendervierteljahr erstreckt, den entsprechenden Teil des Kalendervierteljahrs.

§ 34. Hat der Steuerpflichtige Entgelte in dem gleichen Steuerabschnitt, in dem sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er sie von der Gesamtheit der im Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte absetzen.

Hat der Steuerpflichtige Entgelte in einem späteren Steuerabschnitt als sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er den entsprechenden Betrag von dem steuerpflichtigen Gesamtbetrage der Entgelte desjenigen Steuerabschnittes, in dem die Rückgewährung erfolgt, absetzen.

§ 35. Der Steuerpflichtige hat der Steuerstelle innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts (§ 33) oder in den Fällen der § 17 Nr. 2 und 3 nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuerstelle kann auf Antrag die Frist verlängern, sie kann die Fristverlängerung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Hat der Steuerpflichtige seine Tätigkeit eingestellt und sind die Entgelte für seine Leistungen noch nicht vollständig eingegangen, so haben nach näherer Anordnung der Steuerstelle Nachanmeldungen stattzufinden.

Die Steuererklärung hat, wenn sie sich auf einen Steuerabschnitt bezieht (§ 33 Abs. 1 und 2), zu enthalten:

1. die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte, einschließlich der für steuerfreie Leistungen; nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Reichsrats können hiervon Ausnahmen zugelassen werden;
2. die für steuerpflichtige Leistungen vereinnahmten Entgelte;
3. die Trennung dieser Entgelte, je nachdem sie Leistungen betreffen, die unter die §§ 13, 15, 21 und 25 fallen; gilt für diese ein kürzerer Steuerabschnitt und ist daher über sie eine Steuererklärung bereits abgegeben, so sind sie nochmals in der Steuererklärung für das ganze Kalenderjahr gesondert aufzuführen;
4. die nach § 34 Abs. 2 zurückgewährten Entgelte.

§ 36. Die Steuerstelle setzt die Steuer fest und erteilt dem Steuerpflichtigen einen Bescheid.

Im Falle des § 33 Abs. 2 Satz 2 kann nach Abschluß eines Kalenderjahrs für den gesamten Umfang des abgelaufenen Jahres oder, bei vorheriger Einstellung der Tätigkeit, nach der Einstellung für den Umfang des verflossenen Teiles des Jahres eine Nachveranlagung vorgenommen werden.

§ 37. Die Steuer ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten. In den Fällen des § 33 Abs. 2

Satz 1 und Satz 3 ist auf Antrag die Zahlung in gleichen Halbjahrs- oder Vierteljahrsteilen zu gestatten.

Wird die Steuer nicht innerhalb dreier Monate nach Schluß des Steuerabschnittes gezahlt, so sind neben der Steuer Zinsen in Höhe von 5 vom Hundert, vom Ablauf dieser Frist gerechnet, zu entrichten; diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn der geschuldete Steuerbetrag 1000 Mark nicht überschreitet.

## VII. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 44. Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab Steuern vom Warenumsatz nicht mehr erheben.

§ 46. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1920 in Kraft. Als erstes Kalenderjahr im Sinne des § 33 gilt das Kalenderjahr 1920.

Mit Ablauf des 31. Dezember 1919 tritt das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 außer Kraft, unbeschadet der Durchführung des Erhebungsverfahrens für die Zeit bis zum 31. Dezember 1919.

Ist nach diesem Gesetz eine Steuer für eine Lieferung oder sonstige Leistung zu entrichten, die nach dem Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 steuerfrei war oder einem niedrigeren Satze unterlag, so ist für die Steuerpflicht und die Höhe des Steuersatzes nur dann dieses Gesetz maßgebend, wenn sowohl die Vereinnahmung als auch die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31. Dezember 1919 liegen.

Diese Vorschrift tritt mit dem 31. Dezember 1920 außer Kraft.

Sind für Leistungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, Entgelte nach diesem Zeitpunkt zu entrichten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Entgelt in Höhe der auf die Leistung entfallenden Steuer zu leisten. Dabei ist jedoch der Betrag abzuziehen, der bei einer Weitergeltung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 auf das Entgelt entfallen wäre, es sei denn, daß der Vertrag unter § 42 Abs. 6 des genannten Gesetzes fällt. Der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

## Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze.

Vom 12. Juni 1920 (RZBl. S. 937).

### Sachliche Steuerbefreiungen.

§ 27. Umsatzsteuerfrei sind:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Krankenkassen (§ 225 der RVO. vom 19. Juli 1911), der knappschaftlichen Krankenkassen (§ 495) und der Ersatzkassen (§ 503), sowie der Berufsgenossenschaften und der sonstigen Träger der Gewerbe-, landwirtschaftlichen und See-Unfallversicherung (§§ 623, 956, 1118), weiter der Versicherungsanstalten für die

- Alters- und Invaliditätsversicherung (§ 1326, 1360 a. a. O.), der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§ 96 des Gesetzes vom 20. Dezember 1911), ferner der Ämter der Reichsversorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen nach dem Gesetze vom 12. Mai 1920, soweit die Lieferungen und sonstigen Leistungen an die Versicherten oder Versorgungsberechtigten erfolgen;
2. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von den in Nr. 1 genannten Versicherungsträgern auf Grund des fünften Buches der RVO. untereinander oder anderen Verpflichteten gegenüber ausgeführt werden;
  3. ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen, soweit die Entgelte für sie von den Krankenkassen, knappschaftlichen Krankenkassen oder Ersatzkassen zu zahlen sind. Die ähnlichen Hilfeleistungen umfassen die Leistungen im Sinne des § 122 der RVO. und die Lieferungen von Arzneimitteln durch Apothekenbesitzer oder -verwalter oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, durch andere Personen, die solche feilhalten (§ 375 der RVO.). Die Umsatzsteuerbefreiung gilt sowohl dann, wenn die Tätigkeit der Krankenkassen auf Grund eigener Verpflichtung gegenüber dem Versicherten erfolgt als auch dann, wenn sie auf Ersuchen eines anderen Versicherungsträgers geleistet wird.

### Der Steuermaßstab.

§ 28. § 12 des Gesetzes verbietet die offene Abwälzung der Umsatzsteuer. Will der Steuerpflichtige die Steuer auf den Abnehmer überwälzen, so muß er sie in das Entgelt für seine Lieferung oder sonstige Leistung einrechnen. Da die Umsatzsteuer von dem gesamten Entgelt zu berechnen ist, von dem Entgelt also die einberechnete Steuer nicht abgesetzt werden darf, so kann die Einrechnung der Steuer in das Entgelt, wenn sie restlos erfolgen soll, nicht lediglich durch Zuschläge zu den Grundpreisen in Höhe der Steuersätze (1,5, 5, 10, 15 vom Hundert) erfolgen, es bedarf vielmehr eines Zuschlages, der sich auf Grund der Formel: Grundpreis mal 100 geteilt durch 100 weniger p berechnet; dabei bedeutet p den Hundertsatz der Steuer<sup>1)</sup>. Der zur Abwälzung erforderliche Preisaufschlag beträgt nach dieser Formel für die Steuersätze von

1,5 v. H. . . .	1,523 v. H.,	5 v. H. . . .	5,263 v. H.
10 v. H. . . .	11,1 v. H.,	15 v. H. . . .	17,647 v. H.

§ 29. Die Steuer neben dem Entgelt getrennt in Rechnung zu setzen ist nur zulässig:

1. im Falle der Übergangsvorschrift des § 46 Abs. 5 des Gesetzes;

<sup>1)</sup> Die Zuschläge ergeben sich aus der Formel: 100 mal p geteilt durch 100 weniger p.

3. wenn als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren anzusetzen sind (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes). In Betracht kommen die Gebühren für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte, die Taxen für approbierte Ärzte und Zahnärzte sowie für Apotheken, soweit diese Arzneien nach der Deutschen Arzneitaxe abgeben, die Gebühren für Bezirkshebammen, für Bezirksschornsteinfeger u. dgl., soweit diese Steuerpflichtigen die in den Gesetzen vorgesehenen Sätze anwenden. Höchstpreise sind nicht als gesetzlich bemessene Gebühren anzusehen. Ebenso berechtigten Markenpreise, d. h. Preise, die für bestimmte Gegenstände durch Vereinbarung zwischen Hersteller oder Großhändler und Kleinhändler festgesetzt sind, den Kleinhändler nicht, die Umsatzsteuer getrennt in Rechnung zu stellen.

### Luxussteuer beim Hersteller.

§ 61. I. Unter die luxussteuerpflichtigen Riech- und Schönheitsmittel im Sinne von § 15 II Nr. 15 des Gesetzes fallen folgende Gegenstände:

1. a. Wohlriechende Fette, insbesondere Pomaden, auch Schuppenpomaden, in loser und fester Form (Stangenpomaden),  
b. wohlriechende Salben und Cremes aller Art,  
c. wohlriechende fette Öle aller Art (mineralische, pflanzliche oder tierische). Zu den Ölen sind namentlich das Haaröl und die flüssigen sogenannten Brillantinen zu rechnen, das sind Zubereitungen mit hohem Harz-, Glycerin- oder Fettgehalte, die dazu dienen, die Haare zu formen, glänzend und geschmeidig zu machen;
2. wohlriechende Wasser ohne Äther- oder Weingeistgehalt. Hierzu rechnen insbesondere das Rosenwasser und das Orangenblütenwasser;
3. Parfümerien und kosmetische Mittel mit und ohne Äther- oder Weingeistgehalt. Als Parfümerien kommen insbesondere alle alkoholhaltigen oder alkoholfreien Duftmittel, wie Kölnisches Wasser, Blütendüfte, alle Wasserparfüms sowie die mit andern Lösungsmitteln als Alkohol oder Wasser, wie z. B. Benzylbenzoat, hergestellten Riechmittel in Frage. Unter kosmetischen Mitteln sind Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder zur Reinigung und Pflege der Mundhöhle zu verstehen, wie insbesondere Puder aller Art, Kopf-, Mund- und Zahnwässer, Zahnpulver, Zahnpasten, Zahncremes, Zahnseifen, Haarfärbemittel, Kopfwaschpulver, Haarentfettungspuder, Enthaarungspulver;
4. wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wässer. Hierunter fallen insbesondere Zu-

bereitungen wie die sogenannten Toilettenwässer, die dem Bade- oder Waschwasser zugesetzt werden, um es wohlriechend zu machen;

5. wohlriechender Essig, der sogenannte Toilettenessig;
6. wohlriechende Salze. Hierher gehören das mit flüchtigen Ölen oder anderen Riechstoffen versetzte Hirschhornsalz (Prestonsalz), die mit flüchtigen Ölen oder anderen Riechstoffen versetzten Mischungen von Salmiak und Kalk (sog. englisches Salz), die sog. Badesalze, die dem Bade- oder Waschwasser zugesetzt werden;
7. Schminken aller Art, Räucher- und Schminkpapier, Trockenparfüms, Riechstifte, Duftträger, Schönheitspflaster, Glimmerkristalle zum Einstreuen in die Haare u. ä.;
8. alle zur Schönheitspflege dienenden Mittel (auch Bartbinden) und Vorrichtungen (Apparate), auch soweit sie nicht als Geheimmittel nach § 15 II Nr. 16 des Gesetzes (vgl. § 62) zu behandeln sind.

II. Von den unter I genannten Gegenständen sind luxussteuerfrei:

1. Salben, Cremes, Pomaden (auch Stangen- und Schuppenpomaden) Brillantinen, Haaröle mit und ohne wohlriechende Zutaten, die an Fett, Harz oder Glycerin mehr als 40 vom Hundert enthalten;
2. von den nicht äther- und weingeisthaltigen wohlriechenden Wässern das Fenchel-, Krauseminz- und Matikowasser;
3. Kopf- (Kopfwasch-), Mund- und Zahnwässer, Zahnpulver, Zahnpasten, Zahncremes, Zahnseifen und Kopfwaschpulver. Luxussteuerpflicht tritt aber dann ein, wenn die unter 1 bis 3 genannten Gegenstände abgegeben werden:
  - a. in geschliffenen, polierten, abgeriebenen, geschnittenen, geätzten, bemalten, vergoldeten, versilberten oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben oder sonst gemusterten Glasflaschen;
  - b. in unverzierten oder ungeschliffenen Flaschen mit Glasstopfen, die in der unter a gekennzeichneten Art verziert sind, oder mit Spritzkorken in verzierter Form, wie Kronenform, Blumenknospenform und dergleichen;
  - c. in Behältnissen aller Art, insoweit sie unter § 15 I Nr. 1 bis 6 oder § 21 Nr. 1 des Gesetzes fallen, z. B. wenn sie aus oder in Verbindung mit Edelmetallen hergestellt, vergoldet oder versilbert, mit Edelsteinen, Halbedelsteinen, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt verziert sind. Nicht hierher gehören Behältnisse aus Aluminium oder Zink. Die Verwendung von Behältnissen aus Zinn oder mit Zinn belegtem Blei hat die Luxussteuerpflicht nicht zur Folge, auch wenn auf den Behältnissen Name, Firma oder Fabrikzeichen eingepreßt sind;

- d. in anderen als den unter c genannten Behältnissen, die mit Gespinstwaren oder mit Leder aller Art gefüttert, gepolstert oder überzogen oder die fein bemalt (§ 43 IV 1) bestickt oder mit Goldprägungen aller Art (auch Bronze) verziert sind;
- e. in Behältnissen, Umhüllungen oder Umschließungen irgendwelcher Art, die zu Befestigungs- oder zu Verzierungszwecken mit einem Bande oder einer Schnur aus Seide oder Halbseide aller Art, auch Kunstseide, oder Metallgespinsten (z. B. in Schleifen- oder Rosettenform) umschnürt oder umwickelt sind.

III. Als Hersteller der unter II 3 a bis e genannten luxussteuerpflichtigen Gegenstände ist derjenige anzusehen, der sie in der gekennzeichneten Art verpackt, auch wenn er die Gegenstände seinerseits lose oder in einer anderen Verpackung bezogen hat.

IV. Zu den luxussteuerpflichtigen Riech- und Schönheitsmitteln gehören ferner nicht:

1. alle natürlichen (tierischen oder pflanzlichen) und künstlichen Riechstoffe. Hierunter sind die auf Grund ihrer geruchlichen Eigenschaften zur Bereitung von Riech- und Schönheitsmitteln dienenden Rohstoffe zu verstehen. Zu den natürlichen Riechstoffen gehören namentlich die von Ambra, Bibergeil, Bisam (Moschus) und der Zibetkatze gewonnenen, sowie die aus Pflanzen gezogenen, wie Benzoe, Perubalsam, Styrax; zu den künstlichen Riechstoffen rechnen insbesondere Vanillin, Kumarin, Heliotropin, Benzylazetat, Jonon. Werden natürliche oder künstliche Riechstoffe in Einzelmengen von 100 Gramm oder weniger geliefert, so tritt jedoch die Luxussteuerpflicht ein;
2. Seifen aller Art, insbesondere auch Feinseifen.

V. Nach § 15 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes sind Riech- und Schönheitsmittel insoweit luxussteuerfrei, als sie ihrer objektiven Beschaffenheit nach als Gegenstände der Kranken-, Säuglings- und Wochenpflege anzusehen sind. Hierzu gehören insbesondere Wundpuder, Säuglingspuder, Wund- und Kinderstreupulver, Frostereme (Creme für rauhe oder spröde Haut), Schweißverhinderungs- und Schweißeinschränkungsmittel (Schweißpuder, Fußstreupulver).

§ 62. I. Unter den im § 15 II Nr. 16 des Gesetzes angeführten Geheimmitteln sind solche zur Erkennung, Verhütung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden aller Art, oder zur Vermehrung oder Verminderung körperlicher Leistungen bei Menschen oder Tieren bestimmten Stoffe oder Zubereitungen zu verstehen, hinsichtlich deren die Annahme begründet erscheint, daß sie entweder gesundheitsschädlich wirken (insbesondere auch dadurch, daß sie von dem Gebrauche geeigneter Heilmittel oder ärztlicher Hilfe abhalten) oder doch nicht gesundheitsfördernd wirken, oder daß sie zur Ausbeutung oder zur Irreführung durch die Art ihrer Ankündigung oder Anpreisung dienen können.



II. Umstände, nach denen die eine oder andere Annahme (I) begründet erscheint, sind insbesondere darin zu erblicken, daß

1. die Stoffe oder die Bestandteile der Zubereitungen und deren Mengenverhältnisse für jedermann geheimgehalten werden, oder
2. die Bestandteile der Zubereitungen nach Art und Menge nicht bekannt sind oder nicht ohne weiteres feststehen, oder
3. die Verbraucher über wesentliche Eigenschaften des Mittels im Dunkeln gehalten werden, oder
4. die Verbraucher durch Angaben über Herkunft, Ursprung oder Herstellungsweise des Mittels in den irrthümlichen Glauben an eine im besonderen Maße wirksame geheimnisvolle Heilkraft versetzt werden, oder daß beim Vertriebe des Mittels täuschende oder übertriebene Angaben über die Heilkraft gemacht werden, oder
5. erfahrungsgemäß die Zusammensetzung der Zubereitungen willkürlich gewechselt wird, oder
6. von einer Heilwirkung bei den Stoffen oder Zubereitungen überhaupt nicht oder doch nicht gegenüber den in den Ankündigungen oder Anpreisungen angegebenen Krankheiten die Rede sein kann, oder
7. der Preis der Mittel im Verhältnis zu den Herstellungskosten außergewöhnlich hoch ist.

Der Umstand, daß Zubereitungen starkwirkende Stoffe in nicht unbedeutender Menge enthalten, begründet für sich allein noch nicht die Behandlung als Geheimmittel.

III. Dagegen sind nicht als Geheimmittel anzusehen solche Zubereitungen, die in das Arzneibuch für das Deutsche Reich aufgenommen sind und unter der dort angewandten Bezeichnung angeboten werden, und ferner diejenigen, die in der medizinischen Wissenschaft und Praxis als Heilmittel allgemeine Anerkennung gefunden haben.

IV. Das Verzeichnis der hiernach unter die Geheimmittel fallenden Stoffe und Zubereitungen (§ 16 Satz 1 des Gesetzes) wird nach Anhörung des Reichsgesundheitsamts und je eines Vertreters des Deutschen Ärztevereinsbundes, des Reichsverbandes deutscher Tierärzte, des Deutschen Apothekervereins, des Deutschen Drogistenverbandes von 1873, E. V., des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie, E. V., des Verbandes pharmazeutischer Fabriken, E. V. und des Verbandes der Fabrikanten von Markenartikeln, E. V., vom Reichsminister der Finanzen endgültig aufgestellt und im Reichssteuerblatte veröffentlicht<sup>1)</sup>.

### Anzeigensteuer.

§ 84. (1) Bei einer Warenumschließung ist eine Anzeige nicht anzunehmen, wenn die Aufschriften nur folgende Angaben ent-

<sup>1)</sup> S. Seite 71.

halten: Name oder Firma, Geschäfts- oder Betriebszweig, Ort und Adresse, Telephon, Telegrammschlüssel, Bankkonto, Postscheckkonto, Bahnversendungsvermerk, Aufführung von Zweigstellen, Geschäftszeit, Geschäftsnummer, Verbandszugehörigkeit, Grundkapital, und Reserven, Gründungsjahr, Patente, Warenzeichen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Bezeichnung des Inhalts, wobei neben einem Hauptwort noch zwei Beiwörter beliebigen Inhalts, also auch anpreisenden Inhalts, zugelassen werden, Aufführung der Bestandteile, der Bereitungs- oder der Verwendungsart, soweit eine solche Angabe gesetzlich vorgeschrieben ist, Gewicht, Maß, Stückzahl, Zeit der Herstellung (Füllung), Warnungsvermerk (z. B. Gift), Preis, Aufdruck einer Gebrauchsanweisung, sofern die Fassung der Anweisung keine besondere Anpreisung enthält. Die Ausstattung mit Abbildungen, Ornamenten usw. macht die Verpackungsmittel nicht anzeigsteuerpflichtig.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Etiketten (zu Zigarren, Weinflaschen usw.).

(4) Anzeigsteuerpflichtig ist der Hersteller des als Anzeige dienenden Verpackungsmittels mit dem gesamten Entgelte, das er für dessen Lieferung vereinnahmt.

### Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht bei der allgemeinen Umsatzsteuer.

§ 88. (1) Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht ist durch § 162 der Reichsabgabenordnung (A. O.) vom 13. Dezember 1919 geregelt, der wie folgt lautet:<sup>1)</sup>

(2) Die Aufbewahrungspflicht (§ 162 Abs. 8), die bisher sechs Jahre betrug, ist somit auf zehn Jahre ausgedehnt worden.

(3) Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht bleibt auch bestehen, wenn ein steuerpflichtiges Unternehmen infolge besonderer Verhältnisse der deutschen Steuerhoheit vorübergehend ganz oder teilweise entzogen ist.

§ 89. (1) Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn

1. sämtliche Entgelte, die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, erforderlichenfalls getrennt nach den für die Versteuerung in Betracht kommenden verschiedenen Steuersätzen, fortlaufend in ein Buch eingetragen werden;
2. am Schlusse jedes Kalenderjahres der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf ihre Verwendung zu Anschaffungen usw. ermittelt wird und
3. weder bei der Eintragung der einzelnen Entgelte noch bei der Zusammenzählung am Schlusse des Kalenderjahres die geschäftlichen oder häuslichen Ausgaben vorher abgezogen werden.

---

<sup>1)</sup> S. Seite 5.

(2) Pfllegt der Steuerpflichtige vor der Ermittlung des Betrags der vereinnahmten Entgelte aus der Kasse Beträge zur Bestreitung von Ausgaben zu entnehmen, so hat er über diese Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die ihm und dem nachprüfenden Finanzamt die Ermittlung der vereinnahmten Entgelte ohne Abzug der Ausgaben gestatten. Ebenso müssen die aus den Einnahmen bestrittenen geschäftlichen Ausgaben erforderlichenfalls durch Einkaufsbücher usw. nachgewiesen werden.

(3) Die Eintragungen haben sich auch auf den Eigenverbrauch (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes) vorbehaltlich der in den §§ 90, 91 vorgesehenen Ausnahmen zu erstrecken.

§ 90. In Unternehmen, bei denen die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Kalenderjahre nicht mehr als 50 000 Mark betragen hat und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Entgelte im laufenden Kalenderjahre diesen Betrag übersteigen werden, ist eine abweichend von der Regel des § 162 Abs. 7 A. O. (§ 88) nur am Schlusse jeder Woche erfolgende Eintragung der vereinnahmten Entgelte nicht als Verletzung der Aufzeichnungspflicht zu betrachten. In solchen Unternehmen sowie in allen landwirtschaftlichen Betrieben kann der Eigenverbrauch (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes) von der laufenden Eintragung in das Buch ausgenommen werden und am Schlusse jedes Kalenderjahrs in einem geschätzten Betrage der Gesamtheit der Entgelte hinzugerechnet werden.

§ 92. (1) Die Buchführungspflicht solcher Steuerpflichtiger, die bereits nach anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen zur Buchführung verpflichtet sind, richtet sich gemäß § 163 A. O. nach diesen Vorschriften, wenn sie über die Bestimmungen der §§ 88 bis 91 hinausgehen. Insbesondere kommen hier die Verpflichtung der Führung von Handelsbüchern nach §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs, die Verpflichtung der Buchführung auf Grund gewerberechtlicher Bestimmungen und der Buchführung auf Grund von Verbrauchsabgabengesetzen in Betracht.

(2) Die Umsatzsteuerämter haben auf die Erfüllung der weitergehenden Buchführungspflicht nur insoweit durch Anordnungen oder Straffestsetzungen hinzuwirken, als die Erfüllung der weitergehenden Vorschriften für eine ordnungsmäßige Nachweisung und Feststellung der Umsatzsteuer von Bedeutung ist.

### Buchführungspflicht bei der Luxussteuer.

§ 94. (1) Für Steuerpflichtige, die Lieferungen der im § 15 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände als Hersteller ausführen, besteht die weitergehende Buchführungspflicht des § 31 Abs. 2 des Gesetzes. Diese Verpflichtung trifft Unternehmer, die als Hersteller der im § 15 des Gesetzes genannten Gegenstände steuerpflichtig sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenstände an Groß- oder Kleinhandler oder an den Verbraucher unmittelbar abgegeben werden.

(2) Die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen besonderen Bücher (Lagerbuch und Steuerbuch) sind im Gegensatze zu der all-

gemeinen Buchführungspflicht des § 31 Abs. 1 des Gesetzes bei jeder Niederlassung des steuerpflichtigen Unternehmens zu führen. Durch die Verpflichtung zu ihrer Führung wird das Unternehmen von der allgemeinen Buchführung des § 31 Abs. 1 des Gesetzes nicht entbunden.

§ 95. Das Lager- und das Steuerbuch sind an Stelle oder zur Ergänzung der sonstigen Buchführung zu führen. Die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Bücher (Lagerbuch und Steuerbuch) können auch mit den sonst vom Steuerpflichtigen geführten Büchern verbunden werden, vorausgesetzt, daß die für die Luxussteuer in Betracht kommenden Eintragungen aus den übrigen Buchungen mühelos herausgefunden werden können. Auch die Vereinigung von Lagerbuch und Steuerbuch durch Übernahme der wesentlichen Angaben beider in ein Buch ist zulässig.

§ 96. (1) Die Notwendigkeit zur Führung eines Lagerbuchs besteht nicht, wenn der Steuerpflichtige luxussteuerpflichtige Gegenstände nur auf Bestellung herstellt und nach der Fertigstellung abliefern, ohne sie vorher auf Lager zu nehmen.

(2) Will ein Hersteller oder Händler darüber hinaus von der Führung des besonderen Lagerbuchs für die Lieferung von Luxusgegenständen entbunden sein, so hat er dies bei dem zuständigen Finanzamt unter Angabe von Gründen zu beantragen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Unternehmer bestehen und im übrigen ordnungsmäßige Bücher im Sinne der §§ 88, 89, 92 und 95 geführt werden.

(3) Im allgemeinen wird von der Führung des Lagerbuchs nur entbunden werden können, wenn die erforderlichen Angaben (§ 99) aus den sonstigen Büchern des Steuerpflichtigen zweifelsfrei entnommen werden können.

§ 97. (1) Will ein Unternehmer von der Führung des Steuerbuchs entbunden werden, so hat er dies bei dem zuständigen Umsatzsteueramte zu beantragen. Einem derartigen Antrag ist nur stattzugeben, wenn keinerlei Gefahr besteht, daß dadurch die Feststellung der steuerpflichtigen Beträge verdunkelt werden kann und die sonstigen Geschäftsbücher des Antragstellers die Lieferungen, vereinbarten Entgelte und die eingegangenen Zahlungen in einer die Berechnung der Steuer sicherstellenden Weise ergeben.

(2) Diese Voraussetzung kann insbesondere dann als erfüllt gelten, wenn in den sonstigen Aufzeichnungen die luxussteuerpflichtigen Lieferungen usw. in besonderen Spalten getrennt nachgewiesen oder durch Unterstreichen in andersfarbiger Tinte kenntlich gemacht sind. Ebenso müssen Lieferungen ins Ausland ohne weiteres als solche kenntlich sein.

§ 99. (1) Die Einrichtung des Lagerbuchs hat mit der Aufnahme und Vortragung des Lagerbestandes zu beginnen. Bei Beginn eines Unternehmens muß der Lagerbestand getrennt nach der Art der luxussteuerpflichtigen Gegenstände festgestellt und im Lagerbuch am Tage des Beginns vorgetragen werden.

(2) Bei Unternehmen, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, ist der am 1. Januar 1920 vorhandene Lagerbestand zu ermitteln. Die Aufnahme des Lagerbestandes muß spätestens am 1. März 1920 beendet sein. Bis zum Schlusse der Bestandsaufnahme müssen über die inzwischen erfolgten Zu- und Abgänge besondere Anschreibungen geführt werden, die sodann in das Lagerbuch zu übernehmen sind.

(3) Die Bestandsaufnahme ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu wiederholen. Das Umsatzsteueramt kann für die Beendigung eine Frist bestimmen. Die Bestimmung des Abs. 2 findet in diesem Falle entsprechende Anwendung.

(4) Ausnahmsweise kann die jährliche Feststellung des Lagerbestandes durch die Oberbehörde zu einem anderen Zeitpunkt zu gebilligt werden, wenn die gesonderte Feststellung im steuerlichen Interesse dem Steuerpflichtigen nach seinen geschäftlichen Einrichtungen unverhältnismäßige Mühe verursacht.

(5) Nach Eintragung des Lagerbestandes ist täglich der Eingang und Ausgang an Luxusgegenständen derart einzutragen, daß jederzeit ein Abschluß und die Feststellung der verschiedenartigen Gegenstände, die im Lager vorhanden sein müssen, möglich ist. Gegenstände, die auf Bestellung angefertigt werden und unmittelbar nach der Fertigstellung ohne vorherige Lagerung dem Besteller übergeben werden, brauchen nicht in das Lagerbuch eingetragen zu werden. Das Muster 11<sup>1)</sup> dient lediglich als Anleitung; es wird einer anderen Einrichtung, die nach Lage des Einzelfalles angebracht sein kann, nicht vorgegriffen.

§ 100. (1) Bei der Eintragung des Lagerbestandes und den täglichen Eintragungen der Ab- und Zugänge sind die einzelnen Gegenstände derart zu bezeichnen, daß erkenntlich ist, zu welcher der im § 15 I und II des Gesetzes genannten Warengattungen sie gehören.

(2) Die Gegenstände sind im allgemeinen so zu bezeichnen, daß ein Identitätsnachweis möglich ist. Gleichartige Gegenstände sind der Zahl oder ihrem sonstigen handelsüblichen Maßstab nach aufzuführen; insbesondere ist bei Stapelwaren oder bei Gegenständen, die im einzelnen keinen erheblicheren Wert haben und in größerer Anzahl veräußert zu werden pflegen, eine zusammenfassende Aufführung zulässig.

§ 101. (1) Das Steuerbuch ist für jeden nach § 33 des Gesetzes in Betracht kommenden Steuerabschnitt besonders zu führen. Die Eintragung hat für jeden Gegenstand, für den das Entgelt vereinbart wird, tunlichst unter Hinweis auf die Eintragung im Lagerbuche, soweit ein solches geführt wird, gesondert zu erfolgen. Dabei findet § 100 Abs. 2 Anwendung. Die Eintragung ist am Tage der Vereinnahmung des Entgelts, spätestens bei Geschäftsschluß, vorzunehmen. Als Anleitung dient das Muster 12<sup>2)</sup>; es soll hierdurch einer

<sup>1)</sup> S. Seite 69.

<sup>2)</sup> S. Seite 70.

weiteren Ausgestaltung des Steuerbuchs und der Anpassung an die Bedürfnisse der einzelnen Betriebe nicht vorgegriffen werden.

(2) Erfolgt die Lieferung vor dem Tage der Vereinnahmung, so wird es zweckmäßig sein, die Spalten 1 bis 6 (Muster 12) bereits am Tage der Lieferung und die übrigen Spalten sodann am Tage der Zahlung auszufüllen. Es ist auch zulässig, über Lieferungen, für die der Kaufpreis gestundet wird, besondere Aufzeichnungen zu machen und die Eintragung im Steuerbuch erst bei der Vereinnahmung zu bewirken. Die gesonderten Aufzeichnungen müssen bei dem Steuerbuch aufbewahrt werden.

(3) Aus dem Steuerbuche müssen die Bezeichnung des Gegenstandes, der Nachweis im Lagerbuche, der Tag der Lieferung, der Betrag des bei der luxussteuerpflichtigen Lieferung oder erhöht steuerpflichtigen Leistung vereinbarten Entgelts, das im Falle der Versteuerung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes der Steuerberechnung zugrunde zu legen ist, der Tag und der Betrag der sonst der Berechnung der Steuer zugrunde zu legenden Zahlungen hervorgehen; eine besondere Spalte für Bemerkungen ist vorzusehen.

(4) Am Schlusse eines jeden Steuerabschnittes sind die Spalten des Steuerbuchs über die in der Umsatzsteuererklärung anzugebenden Entgelte aufzurechnen. Im Falle der Steuerentrichtung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes bedarf es der Angaben über die Vereinnahmung nicht.

### Umsatzsteuererklärungen.

§ 139, (2) Die Erklärungen, in denen alle Fragen dem Vordruck entsprechend zu beantworten sind, sind zur Vermeidung eines Steuerzuschlags bis zu 10 vom Hundert der festgesetzten Steuer (§ 170 A. O.) innerhalb der gesetzlichen oder durch das Umsatzsteueramt zugebilligten Fristen (§ 35 Abs. 1 des Gesetzes)<sup>1)</sup> abzugeben.

(3) Die angemessene Verlängerung der Frist zur Abgabe der Erklärung gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung (§ 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) kann durch das Umsatzsteueramt erfolgen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß ihm die Abgabe der Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich ist. Die Verlängerung ist tunlichst auf einen Monat zu beschränken.

§ 143. (4) Vordrucke für die Erklärungen sind den Steuerpflichtigen kostenlos zu verabfolgen. Bei gleichzeitiger Entnahme von mehr als zwei Vordrucken kann Ersatz der Herstellungskosten beansprucht werden.

(5) Die Erklärungen können auch mündlich bei dem Umsatzsteueramt erfolgen. In diesem Falle ist der in Betracht kommende Vordruck von dem Beamten den Angaben des Steuerpflichtigen entsprechend auszufüllen und von dem Steuerpflichtigen und dem Beamten des Amtes zu unterschreiben.

<sup>1)</sup> Bei der Luxussteuer ist der erste Steuerabschnitt 1920 aus Zweckmäßigkeitsgründen bis Ende Juni verlängert worden. Die Steuererklärung hat bis 1. September 1920 zu erfolgen.

**Muster 11**

**Lagerbuch**

d .....  
(Name, Vorname, Firma, Zweigniederlassung)

in .....  
(Wohnort, Sitz, Straße, Hausnummer)

über den Bestand und den Verbleib von Luxusgegenständen (§ 15 oder 21 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919) auf die Zeit vom 1. Januar 1920 bis .....

**Anleitung.**

1. Es sollen nur fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen verwendet werden.

2. Die Gegenstände sind tunlichst nach den Gruppen der §§ 15 oder 21 des Gesetzes getrennt in besonderen Spalten neben- oder in besonderen Abschnitten hintereinander und gleichartige Waren innerhalb einer Gruppe nach den geschäftlichen Auszeichnungen und nach den handelsüblichen Benennungen aufzuführen.

3. Die Zu- und Abgänge gleichartiger Gegenstände sind in übersichtlicher Weise nebeneinander nachzuweisen, so daß jederzeit der buchmäßige Bestand jeder Art von Gegenständen festgestellt werden kann.

4. Sollten Gegenstände infolge Verderbens usw. aus dem Lager entfernt werden müssen, so ist hierüber ein vom Steuerpflichtigen und einer zweiten Person zu vollziehender Vermerk in der Bemerkungsspalte zu machen.

5. Die Eintragungen haben täglich spätestens bei Geschäftsschluß zu erfolgen.

Der Luxussteuerpflichtigen Gegenstände handelsübliche Benennung und geschäftliche Auszeichnung	A. Zugang				B. Abgang			Bemerkungen
	Lfd. Nr.	Tag des Zuganges	Name des Lieferers unter Angabe der Rechnung	Menge, Stückzahl usw.	Lfd. Nr.	Nachweis im Steuerbuche	Menge, Stückzahl usw.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
(Die Gegenstände sind erforderlichenfalls nach den Gruppen der §§ 15 oder 21 des Gesetzes zu ordnen und je mit der laufenden Nr. 1 beginnend getrennt nachzuweisen.)	1 <sup>1)</sup>							

<sup>1)</sup> Bei den am 1. Januar 1920 bereits vorhandenen Betrieben ist als 1. Zugang für jede Warengruppe der vorhandene Bestand einzutragen.

**Steuerbuch**

d .....  
(Name, Vorname, Firma, Zweigniederlassung)

in .....  
(Wohnort, Sitz, Straße, Hausnummer)

über die Lieferungen von Luxusgegenständen (§ 15 oder 21 des Umsatzsteuergesetzes) oder für besondere Leistungen der im § 25 des Gesetzes genannten Art auf die Zeit vom 1. Januar 1920 bis .....

**Anleitung.**

1. Es sollen nur fest gebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl verwendet werden.

2. Die Lieferungen (Leistungen) sind tunlichst nach den Gruppen der §§ 15, 21 oder 25 getrennt, unter handelsüblicher Benennung und Angabe der geschäftlichen Aufzeichnung der Waren oder der Art der Leistungen, aufzuführen.

3. Im Falle der Steuerentrichtung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen auf Grund besonderer Ermächtigung des Finanzamts (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) bedarf es der Ausfüllung der Spalten 7 und 8 nicht.

4. Im Steuerbuche sind alle vom Lager unter Berechnung von Entgelt entnommenen Gegenstände nachzuweisen. Einzutragen sind auch die für die Ausbesserungsarbeiten auf Grund von reinen Werkverträgen vereinnahmten Entgelte.

5. Die Bemerkungsspalten 9 bis 11 können auch nach anderen Gesichtspunkten eingerichtet werden; ihre Ausfüllung kann auch ganz unterbleiben, wenn besondere für die Steuerpflicht der Leistungen wesentliche Umstände auf andere Weise kenntlich gemacht werden. Spalte 10 kommt nur für Lieferungen der im § 21 des Gesetzes bezeichneten Luxusgegenstände in Betracht.

6. Das Steuerbuch ist nach Ablauf eines Steuerabschnitts aufzurechnen; es dient als Grundlage für die Ausfüllung der Umsatzsteuererklärung.

Der luxussteuerpflichtigen Gegenstände handelsübliche Benennung und geschäftliche Auszeichnung	Laufende Nummer	Nachweis im Lagerbuche	Menge, Stückzahl usw.	Tag der Lieferung	Bei der Lieferung vereinbartes Entgelt		Die Zahlung erfolgte		Bemerkungen		
					M	M	am	im Betrage von	ob als Auslandslieferung steuerfrei (ja)	ob an Wiederverkäufer abzugeben. (Nr. der Bescheinigung)	Sonstige (Teilzahlungen, Umtausch, Rückzahlungen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
(Die Gegenstände sind erforderlichenfalls nach den Gruppen der §§ 15, 21 des Gesetzes zu ordnen und je mit der laufenden Nr. 1 beginnend nachzuweisen.)											



**Verzeichnis der luxussteuerpflichtigen Geheimmittel.**

Bek. des Reichsministers der Finanzen vom 14. Juli 1920  
(RStBl. S. 369).

Auf Grund von § 62 IV der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 12. Juni 1920 wird nach Anhörung des Reichsgesundheitsamts, des Deutschen Ärztevereinsbundes, des Reichsverbandes Deutscher Tierärzte, des Deutschen Apothekervereins, des Deutschen Drogistenverbandes von 1873 E. V., des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie E. V., des Verbandes der Fabrikanten von Markenartikeln E. V. und des Verbandes pharmazeutischer Fabriken E. V. hiermit mit Wirkung vom 1. August 1920 bestimmt, daß die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Stoffe und Zubereitungen als luxussteuerpflichtige Geheimmittel im Sinne von § 15 II, Nr. 16 des Umsatzsteuergesetzes gelten. Die Ergänzung des Verzeichnisses bleibt vorbehalten.

Abführtee, bestbewährter, vormalig Blutreinigungstee des Apothekers G. Bernhold.	Antiépileptique Uten.
Abteisirup Akkers.	Antigallin.
Adlerfluid.	Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
Alexine (Mittel gegen Bleichsucht usw.).	Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtselixier oder Hydrops-Essenz Bödikers).
Alpenkräuter-Blutbeleber Fornis.	Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
Alpenkräuterpulver gegen Bleichsucht und Blutarmut.	Antineon Lochers.
Alpenkräutertee Lochers (auch als Universalkräuterreinigungstee Lochers).	Antineurasthin (auch als Nervenahrung Hartmanns).
Amarol (auch als Ingestol),	Antipon, flüssiges.
Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhöe).	Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz).
American coughing cure Lutzes.	Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
Amol, flüssig.	Antitussin.
Aniodol.	Arthritol-Tabletten und Arthritol-Einreibungsmittel.
Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).	Asthmafluid Jackos.
Antiasthmatische Zigaretten Strammenthol Dr. A. Larots.	Asthmamedizinen Dr. P. Harold Hayes'.
Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungstabletten der Anticelta-Association).	Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
Antidiabeticum Bauers.	Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specific] Tuckers).
Antidiabeticum Siegers, früher Auxolin.	

- Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).  
 Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).  
 Augenheilmittel Reichels (auch als Ophthalmol Reichels).  
 Augewasser Whites (auch als Dr. Whites Augewasser von Ehrhardt).  
 Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).  
 Bachmanns Frauentee.  
 Balsam Bilfingers.  
 Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).  
 Balsam Pagliano (auch als Trippebalsam Pagliano).  
 Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).  
 Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam, englischer Balsam Thierrys oder Centifolien-Speikpflastersalbe Thierrys).  
 Bandwurmmitel FriedrichHorns.  
 Bandwurmmitel Theodor Horns.  
 Bandwurmmitel Konetzky's (auch als Konetzky's Helminthenextrakt).  
 Bandwurmmitel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).  
 Bandwurmmitel Violanis.  
 Barzarin gegen Zucker.  
 Beinschäden Indian Bohnerts.  
 Belladonna plaster Johnsons.  
 Betul-Öl.  
 Beugamit.  
 Bleichsuchtsmittel Schweglers.  
 Blutreinigungspulver Hohl's.  
 Blutreinigungspulver Schützes.  
 Blutreinigungstee Wilhelm's (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelm's).  
 Blutreinigungstee Zellers (auch als Arzneispezies Zellers).  
 Bouillon de Lactobacilline.  
 Bowyers' Spikenard-Ointment (Nardensalbe).  
 Brama-Taffel-Bitter der Firma Mansfells-Bullner & Lassen.  
 Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung u. Diphtheristinktur).  
 Bromidia Battle & Komp.  
 Bromo-Seltzer.  
 Bruchbalsam Tanners.  
 Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).  
 Bunion plaster Allcocks (auch als Bunion plasters or shields).  
 Burgundy pitch plaster Johnsons.  
 Capsicinpflaster Johnsons.  
 Capsulae Guajacoli comp. Hell.  
 Carmol, flüssig.  
 Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).  
 Cherry Pectoral Ayers.  
 Colchi-Sal.  
 Compound tincture Calumba.  
 Compound tincture Sumbul.  
 Contraverm.  
 La Cornière (auch als Schmiere für Hufspalt usw.).  
 Corn plasters Allcocks (auch als Cornshields and extractor combined Allcocks oder Leichdorn- oder Hühneraugenpflaster Allcocks).  
 Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).

- Cozapulver (auch als E. Coza oder Trunksuchtmittel des Coza-Instituts oder Institut d' E. Coza).
- Crème Déhné.
- Cristaux iodés Proots.
- Damenlikör Cavita.
- Damenlikör Charitas.
- Damentrost.
- Dentino.
- Desko-Si-Grün.
- Desko-Si-Rot.
- Desko-Si-Gold.
- Diäta-Gallensteintee.
- Diphtheritisheilmittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
- Djoeat Bauers.
- Elixier Godineau.
- Elsafluid Fellers.
- Elsapillen Fellers.
- Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibungsmittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
- Endulsantabletten.
- Entfettungstee Grundmanns.
- Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezificum oder Gesundheitsmittel (Quantes).
- Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
- Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepileptische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).
- Erotika.
- Eubalsol.
- Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').
- Exthol der Firma Hattle & Komp.
- Ferrolin Lochers.
- Ferromanganin.
- Formamint.
- Fosfo-Glico-Kola-Domenech.
- Frauenfreund.
- Frauenlikör Uetty.
- Frauentee Cedro, orientalischer.
- Frauentee Colidea.
- Frauentee Dr. Grothe.
- Frauentee Dorothee Bock.
- Frauentee May.
- Frauentee Venus.
- Frauentropfen Cito.
- Frauentropfen Frebar.
- Frauentropfen Regina.
- Frauentrost der Frau Staatsrat Turel.
- Frauenwohl Kaesbach.
- Fruit Salt Enos.
- Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
- Gebirgstee, Harzer, Lauers.
- Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
- Gesichtspomade Schneiders.
- Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
- Gesundheitskräuterhonig Lücks.
- Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).
- Gichtosintabletten.
- Gichtpulver des Benedictinerklosters in Pistoria.
- Glandulen.
- Gloria tonic Smiths (auch als Gloria laxative pills oder Laxenges).
- Glorrin, diätetischer Futtertrank Kießners.
- Glycogène Clin.
- Glycogène Clin Capsules.
- Glycosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
- Gout and rheumatic pills Blairs.

- Grains de Vals purgatifs et dé-purgatifs Demourgues'.
- Haematon Haitzemas.
- Hair Vigor Ayers.
- Harlemer Öl (Waarning-Tilly-Balsam).
- Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro - homöopathische Heilmittel).
- Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.).
- Heilöl Fornis (auch als Liniment Fornis).
- Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
- Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis).
- Herma-Cosmin.
- Pfarrer Ludwig Heumann'sche Pharmazeutische Spezialitäten.
- Hienfongessenz Knorrs (auch als chinesische grüne Tropfen).
- Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
- Homoeopathic home remedies Munyons (Kidney Remedy, Dyspepsia Remedy, Rheumatism Remedy, Cold Cure, Headache Cure, Paw-Paw-Pills).
- Hustenpastillen Parrayons (auch als Suc Bechique Pectoral Parrayons).
- Hustentropfen Lausers.
- Injection Brou (auch als Brou-sche Einspritzung).
- Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko).
- Jägerin.
- Japanischer Tee Samura Haas' (auch als Species aperitivae Haas').
- Johannistee Brockhaus' (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus').
- Kalosin Lochers.
- Kapuzinerbalsam, englischer, von Jiraciks.
- Kava Lahrs (auch als Kava-kapseln Lahrs, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Lahrs mit Santalol).
- Kephaldol.
- Keuchhustenpastillen Dr. Steiners.
- Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
- Kola Dultz-Tabletten.
- Kolkodin Heuschkels (auch als Mittel Heuschkels gegen Pferdekolik).
- Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).
- Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafluid Schneiders).
- Kräuterpillen Burkharts.
- Kräutertee Dr. Stuskos gegen Bleichsucht und Blutarmut.
- Kräutertee Lücks.
- Kräuterwein Ullrichs (auch als Hubert Ullrichs Kräuterwein).
- Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
- Kreopix.
- Kronessenz, Altonaer (auch als Kronenessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
- Kropf-Kur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).
- Küglolds.
- Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.

Lebenselixier, echtes schwedisches.	Menstruationspulver Frauenheil.
Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz).	Menstruationspulver Frauenhilfe.
Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).	Menstruationspulver Frauenwohl
Loxapillen Richters.	Menstruationspulver Frebar.
Lungenheiltee Lühmanns.	Menstruationspulver Geisha.
Lungentee Puhlmann & Co.	Menstruationspulver Gloria.
Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).	Menstruationspulver Glück auf.
Magaiamittel Krahes.	Menstruationspulver Lactitia.
Magenpillen Tachts.	Menstruationspulver Leda.
Magenstärker Fornis.	Menstruationspulver Mikado.
Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).	Menstruationspulver Mimosa.
Magentropfen Maria - Einsiedeln.	Menstruationspulver Minerva.
Magentropfen Schmidts.	Menstruationspulver Kehrwie der
Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).	Menstruationspulver Ohne Sorge.
Magentropfen Walaces.	Menstruationspulver Periodin.
Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers).	Menstruationspulver Pohli.
Maikurtee (auch als kostbare May-Cur oder des ganzen menschlichen Lebens reinigender Tee).	Menstruationspulver Reforma.
Margonalmittel.	Menstruationspulver Regina.
Mensestropfen Haruko.	Menstruationspulver Riga.
Mensestropfen Regula.	Menstruationspulver Rotkäppchen.
Mensistee P. Fritz.	Menstruationspulver Dr. Schäffer.
Mensol.	Menstruationspulver Schweizer.
Menstrualtropfen Laetitia.	Menstruationspulver Sorgenlos.
Menstruationsbonbons Arwu.	Menstruationspulver Sphinx.
Menstruations-Dragees Menstrolina.	Menstruationspulver Venus.
Menstruationsmittel Erfolg.	Menstruationspulver Sur secours.
Menstruationspillen.	Menstruationstabletten Croco.
Menstruationspulver Berolina.	Menstruationstabletten Frebar.
Menstruationspulver Dr. Blon.	Menstruationstee Frauenwohl.
Menstruationspulver Cebeda.	Menstruationstee Frebar.
Menstruationspulver Dr. Dracke.	Menstruationstee Gloria.
Menstruationspulver Erreicht.	Menstruationstee Regina.
Menstruationspulver Felicitas.	Menstruationstee Salfnerol.
Menstruationspulver Fortuna.	Menstruationstropfen Dr. Aber.
	Menstruationstropfen Cito.
	Menstruationstropfen Curol.
	Menstruationstropfen Favorit.
	Menstruationstropfen Fortuna.
	Menstruationstropfen Frauenglück.
	Menstruationstropfen Frauenhilfe.
	Menstruationstropfen Frauenlob.
	Menstruationstropfen Frebar.
	Menstruationstropfen Geisha.
	Menstruationstropfen Gloria.
	Menstruationstropfen Hagena.

- Menstruationstropfen Hongini.  
 Menstruationstropfen Igena.  
 Menstruationstropfen Isis.  
 Menstruationstropfen Japol.  
 Menstruationstropfen Laetitia.  
 Menstruationstropfen L'Giusto.  
 Menstruationstropfen Mikado.  
 Menstruationstropfen Mimosa.  
 Menstruationstropfen Möller.  
 Menstruationstropfen Nixan.  
 Menstruationstropfen Prinzesse.  
 Menstruationstropfen Probat  
 (Marke Bocatol).  
 Menstruationstropfen Puella.  
 Menstruationstropfen Regina.  
 Menstruationstropfen Romal.  
 Menstruationstropfen Salfnerol  
 oder Salfucrol.  
 Menstruationstropfen Dr. Schnei-  
 der.  
 Menstruationstropfen Sorgenlos.  
 Menstruationstropfen Sylvia.  
 Menstruationstropfen Triumph.  
 Menstruationstropfen Venus.  
 Migräne-Elixier B. und W. Stu-  
 ders.  
 Mother Seigels Pills (auch als  
 Mutter Seigels Abführungs-  
 pillen oder operating pills).  
 Mother Seigels syrup (auch als  
 Mother Seigels curative syrup  
 for dyspepsia. Extract of Ame-  
 rican roots oder Mutter Seigels  
 heilender Sirup).  
 Muiracithin.  
 Nektar Engels (auch als Hubert  
 Ullrichsches Kräuterpräparat  
 Nektar).  
 Nervenfluid Dressels.  
 Nervenkraftelixier Liebers.  
 Nervenstärker Pastor Königs  
 (auch als Pastor Königs Nerve  
 Tonic).  
 Nervoblutin.  
 Nervol Rays.  
 Neurastheniemittel Dr. Rumm-  
 lers.  
 Noordyl (auch als Noordyltrop-  
 fen Noortwycks).  
 Obst's Mittel (Obst's Tees, Obst's  
 Kräuterbalsam).  
 Oculin Carl Reichels (auch als  
 Augensalbe Oculin).  
 Orffin (Baumann Orffisches Kräu-  
 ternährpulver).  
 Oxallo (Oxalca-Oxallamittel).  
 Ozonia.  
 Pain-Expeller.  
 Panergon-Tabletten.  
 Papine der Firma Hattle & Komp.  
 Pektoral Bocks (auch als Husten-  
 stiller Bocks).  
 Periodal-Tabletten.  
 Periodenmittel Lindeküh.  
 Pflaster Bensons.  
 Phénol-Bobeuf.  
 Pillen Beechams (auch als Patent  
 pills Beechams).  
 Pillen Dr. Stuskos (gegen Bleich-  
 sucht und Blutarmut).  
 Pillen, indische (auch als Anti-  
 dysentericum).  
 Pillen Morisons.  
 Pillen Rays (auch als Darm- und  
 Leberpillen Rays).  
 Pillen Redlingers (auch als Red-  
 lingersche Pillen).  
 Pilulae Colae comp.  
 Pilules du Docteur Laville (auch  
 als Pillen Lavilles).  
 Pink-Pillen Williams (auch als  
 Pilules Pink pour personnes  
 pâles du Dr. Williams),  
 Polypec (auch als Naturkräuter-  
 tee Weidemanns).  
 Porous plaster Allcocks.  
 Porous plaster Williams.  
 Poudre utérine de Roux.  
 Puarma Yohimbin-Tabletten  
 Lauensteins.  
 Rad-Jo.  
 Ramisirup.

- Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).  
 Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).  
 Regipan-Tabletten.  
 Reinigungskuren Konetzky's (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil [Schweiz]).  
 Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).  
 Renovationspillen Lauensteins.  
 Rheumatol Michels.  
 Rotolin-Pillen.  
 Roxal-Windsor (auch als Haarregenerator).  
 Rubiacitol (Yohimbin-Muira-Le-cithin).
- Saccharosalvol.  
 Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).  
 Salvium-Pastillen und Salvium-Öl.  
 Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Specifica).  
 Santal Grötzners.  
 Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillextrakt).  
 Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richters).  
 Satyrin (Yohimbin-Organpräparate).  
 Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.  
 Schlagwasser Weißmanns.  
 Schmerzötter, lokaler, Dr. H. B. Waites.  
 Schweizer Alpentee Meißners.  
 Schweizer Alpenfrank.  
 Schweizerpillen Brandts.  
 Sel de Pennès.  
 Sérum de Truncenek.
- Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch als Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder als Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).  
 Sirupus Colae comp. Hell.  
 Sirupus Guajacoli comp. Hell.  
 Skerosan-Tabletten Lauensteins.  
 Spermatol (auch als Stärkungselixier Gordons).  
 Spezialtees Lücks (auch als Spezialkräutertees Lücks).  
 Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektrohomöopathische Sternmittel usw.).  
 Sterntee Weidhaas' (auch als Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero“).  
 Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).  
 Strengthening plaster.  
 Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).  
 Styptic Pencils (auch als Blutstilller) der M. Y. Compressing Co.  
 Syrup of Acid Glycero-Phosphates Huxleys.  
 Tabletten Hoffmanns.  
 Tarolinkapseln.  
 Thé Chambard.  
 Le Thermogène.  
 Togonal-Tabletten.  
 Tonica Rordorf.  
 Torosanpillen.  
 Torosanzpulver.  
 Trunksuchtmittel des Alkolin Instituts.  
 Trunksuchtmittel Burghardts (auch als Diskohol).  
 Trunksuchtmittel August Ernsts (auch als Trunksuchtpulver, echtes, deutsches).

Trunksuchtmittel Franks.	Viscitintabletten.
Trunksuchtmittel Theodor Heintzs.	Vixol (auch als Asthmamittel des Vixol Syndicate).
Trunksuchtmittel Konetzky (auch als Kephalginpulver oder Trunksuchtmittel der Privat-anstalt Villa Christina).	Vulneralcreme (auch als Wundercreme Vulneral).
Trunksuchtmittel der Gesellschaft Sanitas.	Winox Stärkungswein.
Trunksuchtmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten).	Wundbalsam, englischer, Kühnells (auch als Kropfbalsam).
Trunksuchtmittel Wessels.	Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster).
Tuberkelod (auch als Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickers).	Wundkur-Bickmores.
Ulcerolpasta Dr. Bollags.	Wundsalbe Keßler-Fehrs (auch als Remède universal).
Universal-Magenpulver Barellas.	Yohimbin-Lecithinpräparat Maaß.
Uterine Fornis (auch als Mutterhilfe Fornis).	Yohimbin-Tabletten Dr. Hofbauers.
Vater Philipp-Salbe.	Yohimbin-Tabletten Dr. Fritz Kochs.
Véritables pilules (Anti-Névralgies) du Dr. Moussette.	Zambakapseln Lahrs.
Vin Mariani (auch als Marianiwein).	

### Landessteuergesetz.

Vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402).

§ 1. Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt, Steuern nach Landesrecht zu erheben, soweit nicht die Reichsverfassung und die gemäß der Reichsverfassung erlassenen reichsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 2. Die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich schließt die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) aus, wenn nicht reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist<sup>1)</sup>.

Die Erhebung von Zuschlägen zu Reichssteuern ist den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung gestattet.

<sup>1)</sup> Hierzu hat der Reichsminister der Finanzen unter dem 10. Mai 1920 (RGBl. S. 914) und 20. August 1920 (RGBl. S. 1599) folgendes bestimmt:

Gemeinden (Gemeindeverbände) können Einkommensteuern im Rahmen des Landesrechts noch bis zum 30. September 1920 beschließen, soweit diese Steuern zur Deckung von Umlagen erforderlich sind, die von weiteren Kommunalverbänden zur Befriedigung von Bedürfnissen des Rechnungsjahres 1919 vor dem 1. Juli 1920 beschlossen worden sind.



§ 8. Die Länder erheben Steuern a. vom Grundvermögen, b. vom Gewerbebetriebe.

Die Steuern können nach Merkmalen des Wertes, des Ertrags, der Ertragsfähigkeit oder des Umfangs des Grundvermögens oder des Gewerbebetriebes veranlagt werden.

Die Länder können die Ertragsteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder teilweise überlassen.

§ 40. Die Länder sowie mit deren Genehmigung die Gemeinden und Gemeindeverbände können Zuschläge zur Grunderwerbsteuer für ihre Rechnung erheben. Sie sind befugt, die Zuschläge nach sachlichen Merkmalen der Grundstücke abzustufen, insbesondere unbebaute Grundstücke vorauszubelasten.

Die Zuschläge dürfen zusammen für Land, Gemeinde und Gemeindeverband nicht mehr als 2 vom Hundert des steuerpflichtigen Wertes betragen, wovon höchstens die Hälfte auf das Land entfallen darf. Diese Höchstsätze dürfen auch in den Fällen der Abstufung der Sätze und der Vorausbelastung von Grundstücken nicht überschritten werden.

Soweit das Grunderwerbsteuergesetz Ermäßigungen vorsieht, sind die Zuschläge in gleichem Verhältnis zu ermäßigen<sup>1)</sup>.

§ 62. Soweit dieses Gesetz den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) die Befugnis zur Erhebung von Zuschlägen gewährt, kann davon mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1919 ab Gebrauch gemacht werden. Nach dem 1. Oktober 1920 darf der Erhebung der Zuschläge rückwirkende Kraft nicht mehr beigelegt werden.

---

<sup>1)</sup> Für Preußen ist durch Gesetz betr. die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer vom 7. Mai 1920 (PrGS. S. 278) der Landeszuschlag rückwirkend vom 1. Oktober 1919 ab auf 1 vom Hundert festgesetzt. Ferner dürfen mit der gleichen rückwirkenden Kraft Stadtkreise Zuschläge bis zur Höhe von 1 vom Hundert, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden bis zur Höhe von  $\frac{1}{2}$  vom Hundert erheben. Solange eine kreisangehörige Gemeinde keine Zuschläge erhebt, sowie für selbständige Gutsbezirke darf der Kreis deren Anteil erheben.

# III. Zur Auslegung der Steuergesetze.

## 1. Die Besteuerung der Apothekenberechtigungen.

### a. Apothekenberechtigungen und Grundstücke.

Apothekenberechtigungen werden in den Steuergesetzen nirgends erwähnt. Dagegen findet sich überall, wo Grundstücke besteuert werden, der Zusatz (wörtlich oder sinngemäß wie in § 153 AStD.):

„Wie Grundstücke sind Berechtigungen zu bewerten, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.“

Zu diesen Berechtigungen gehören gewisse Apothekenprivilegien, andere sind als Bestandteile des Grundstückes ohne weiteres wie dieses zu versteuern, wieder andere Apothekenberechtigungen fallen unter keine der beiden Gruppen. Nach der Rechtsprechung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts (OVG.) zu den bisherigen analogen Steuerbestimmungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

#### 1. Als Bestandteile des Grundstücks im Sinne von § 96 BGB.<sup>1)</sup> gelten:

Apothekenprivilegien, die von vornherein auf Grund der Verleihungsurkunde mit dem Eigentum an dem Grundstück verbunden, subjektiv-dinglicher Natur sind. „Gemeint sind damit, wie allgemein anerkannt ist, die subjektiv-dinglichen Rechte, also Rechte, welche untrennbar mit dem Grundstück verbunden sind und dessen dauernde Ausstattung bilden.“ (OVG. 6. Juni 1910 und 30. März 1911.) Im Grundbuch stehen diese Privilegien fast stets auf demselben Blatt wie das Grundstück. Maßgebend ist aber in diesem Falle nicht die Eintragung, sondern nur der tatsächliche, auf der Verleihungsurkunde beruhende Charakter des Privilegs. (RG. 27. Februar 1912, OVG. 1. Juli 1913, PhZtg. 1912 Nr. 51, 1913 Nr. 56.) Die subjektiv-dinglichen mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenen Apothekenprivilegien sind als solche, d. h. mit ihrem eigenen

<sup>1)</sup> Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstückes.

Wert denselben Steuern unterworfen wie die Grundstücke, deren Bestandteile sie bilden. Urteile des OVG. vom 20. Januar 1903 (PhZtg. 1905 Nr. 22), 9. Juni 1905 (1905, Nr. 47), 20. April, 26. Juni und 16. November 1906 (1906 Nr. 33, 52 und 94), 15. Januar 1907 (1907 Nr. 6), 19. Oktober 1908 (1908 Nr. 87), 24. Juni 1909 (1909 Nr. 53), 20. Oktober 1910 (1910 Nr. 87), 21. November 1912 (1912 Nr. 96), 22. September 1915 (1915 Nr. 78) und 19. Oktober 1919 (1919 Nr. 83).

## **2. Als Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden, gelten:**

Apothekenprivilegien, die auf Grund der Verleihungsurkunde nicht an ein Grundstück gebunden, sondern einer Person nur für den Ort oder Ortsteil verliehen sind, also subjektiv=persönliche, selbständige Rechte darstellen, und im Grundbuch eingetragen sind. (OVG. 14. April und 6. Juni 1910, PhZtg. 1910 Nr. 33 und 47.) Während jedoch frühere Urteile annahmen, daß solche Privilegien ein eigenes besonderes Grundbuchblatt haben müssen, hat das OVG. später diese Forderung nicht mehr erhoben, sondern entschieden, daß es zum Eintritt der Steuerpflicht ausreicht, wenn das Privileg unter einer besonderen Grundbuchnummer auf demselben Grundbuchblatt wie das Grundstück steht. (OVG. 15. Mai 1914, 16. März 1915, 26. September 1916 und 26. April 1918, PhZtg. 1915 Nr. 24, 1916 Nr. 80, 1918 Nr. 37.)

## **3. Weder als Bestandteile des Grundstücks noch als grundstücksgleiche Berechtigungen gelten:**

a. Apothekenprivilegien, die nicht für ein Grundstück, sondern ebenfalls, wie die unter 2 genannten, als subjektiv=persönliche, selbständige, vererbliche und veräußerliche Rechte verliehen worden, später aber auf dasselbe Grundbuchblatt als „Zubehör“ des Grundstücks eingetragen sind. Diese Privilegien sieht das OVG. im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung jetzt nicht mehr als Bestandteil des Grundstücks im Sinne von § 96 BGB. an (Urteile vom 6. Juni 1910, 30. März 1911 und 4. April 1914, Ph.Ztg. 1910 Nr. 89, 1911 Nr. 69 und 1914 Nr. 31). Als selbständige Rechte, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, kommen solche Privilegien aber ebenfalls nicht in Betracht, da sie keine eigene Grundbuchnummer haben, sondern dem Grundstück als Zubehör zugeschrieben sind (OVG. 30. März 1911).

b. Apothekenprivilegien, die ebenfalls subjektiv=persönlicher Art sind, also nicht an einem Grundstück haften, jedoch im Grundbuch überhaupt nicht eingetragen stehen (OVG. 14. Dezember 1908, 4. Mai 1911, 19. September 1913, 20. Mai 1914 und 26. Januar 1916, Ph.Ztg. 1908 Nr. 102, 1911 Nr. 37, 1914 Nr. 30 und 46, 1916 Nr. 11). Auch das RG. hat unter dem 1. November 1910 und 22. Juni 1915 (Ph.Ztg. 1915 Nr. 64) entschieden, daß ungebuchte selbständige Berechtigkeiten grundstücksgleiche

Rechte nicht sind, da nach Artikel 40 des Ausführungsgesetzes zum BGB. die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften des BGB. auf selbständige Berechtigungen nur Anwendung finden, wenn sie ein Grundbuchblatt haben.

c, Verkäufliche Apothekenkonzessionen (unverkäufliche kommen, weil sie nicht Gegenstand einer geldlichen Bewertung sein können, für die vorliegenden Steuergesetze überhaupt nicht in Frage).

Apothekenberechtigungen der unter 3 a bis c genannten Art werden somit von den für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte geltenden Steuern unmittelbar nicht betroffen. Mit Ausnahme des Grunderwerbsteuergesetzes erstrecken sich jedoch sämtliche übrigen auf Grundstücke bezüglichen Steuergesetze auch auf das Kapitalvermögen, und bei diesen sind „selbständige Rechte und Berechtigungen“ an erster Stelle genannt. Zu diesen selbständigen Rechten und Berechtigungen gehören auch die beiden unter Ziffer 3 a und b angeführten Arten von Privilegien, so daß auch diese bei der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, beim Reichsnotopfer, der Besitzsteuer und der Erbschaftsteuer den gleichen Abgaben wie Grundstücke und grundstücksgleiche Berechtigungen, also wie die übrigen Privilegien, unterliegen. Von diesen Steuern werden somit alle Arten Apothekenprivilegien erfaßt.

Fraglich bleibt nur die Rechtsstellung der unter Ziffer 3 a und b angeführten Arten von Privilegien bei der Grunderwerbsteuer, sowie der verkäuflichen Apothekenkonzessionen bei sämtlichen auf Grundstücke bezüglichen Steuerarten. Denn die verkäuflichen Apothekenkonzessionen gehören an sich weder zum Grundvermögen (Grundstücke einschließlich Zubehör, sowie grundstücksgleiche Berechtigungen), noch zum Kapitalvermögen (selbständige Rechte und Berechtigungen), noch zum Betriebsvermögen (das dem Betriebe eines Gewerbes dienende Vermögen). Das hat bezüglich der beiden letzten Gruppen das OBG. unter dem 17. Mai 1897, 3. Juni 1897, 5. Mai 1898, 31. Januar 1901 und 20. Dezember 1915 entschieden. In die hier sich ergebende Lücke greift nun die Rechtsanschauung der neueren Rechtsprechung ergänzend ein, die eine mittelbare Heranziehung der Apothekenkonzessionen als werterhöhende Eigenschaft des Grundstücks für zulässig erklärt. Letzteres gilt jedoch wieder nur da, wo der Bewertung der Grundstücke der gemeine Wert derselben zugrunde zu legen ist. Das ist der Fall bei der Besitzsteuer und der auf das Besitzsteuergesetz gegründeten Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs sowie bei der Grunderwerbsteuer, bei letzterer sofern nicht der Verkaufspreis höher ist als der gemeine Wert. Für die übrigen Steuern, insbesondere das Reichsnotopfer, gilt die Bestimmung in § 152 der RM., daß für die Zwecke der Vermögensbesteuerung bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen, der Ertragswert zugrunde zu legen ist, und zwar nach RM. das 25fache des Miet- und Pächtertrages, beim Notopfer das 20fache des Reinertrages. Auch in diesen Fällen kann aber der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert zugrunde

gelegt wird.<sup>1)</sup> Er wird dies stets dann tun, wenn der gemeine Wert niedriger ist wie der Ertragswert. Bei einer Besteuerung des Grundstücks nach dem Ertragswerte ist bisher eine Mitbewertung der in dem Grundstück betriebenen Apothekenkonzession nicht versucht worden. Und es erscheint auch fraglich, ob sie nach dem gesetzlichen Wortlaut möglich wäre. Bei Besteuerung nach dem gemeinen Wert hat jedoch die neuere Rechtsprechung in scharfem Gegensatz zur früheren<sup>2)</sup> sich für eine Heranziehung der sonst der Besteuerung entgehenden verkäuflichen Apotheken-

<sup>1)</sup> Die verschiedene Bewertung der Grundstücke nach den einzelnen Steuergesetzen zeigt folgende Übersicht:

Steuern	Grundföhllich	Auf Antrag
Zuwachssteuer	Erwerbs- und Veräußerungspreis; falls unbekannt: Gemeiner Wert	—
Wehrbeitrag 1913	Ertragswert (25 fache von Miete oder Pacht — $\frac{1}{5}$ Unkosten)	Gemeiner Wert
Besitzsteuer Kriegssteuer 1916 Kriegsabgabe 1919	Gemeiner Wert	Gestehungskosten (Erwerbspreis + Aufwendungen — Abnutzung); bei Erbfall oder besonders billigem Erwerb: Ertragswert (25 fache von Miete oder Pacht — $\frac{1}{5}$ Unkosten)
Reichsnotopfer 1919	Ertragswert (20 fache von Miete oder Pacht — $\frac{1}{5}$ Unkosten)	Gemeiner Wert
Erbchaftssteuer und sonstige Vermögenssteuern	Ertragswert (25 fache von Miete oder Pacht — $\frac{1}{5}$ Unkosten)	Gemeiner Wert
Grunderwerbsteuer	Gemeiner Wert bzw. Veräußerungspreis, falls dieser höher ist	—

<sup>2)</sup> Um den Umschwung der Rechtsprechung zu ermessen, vergleiche man gegenüber den oben angeführten folgende frühere Urteile:

Die Umsatzsteuer kann nur nach dem vertraglich für das Grundstück festgesetzten Kaufpreis bemessen werden, da der gemeine Wert des Grundstücks durch eine in ihm betriebene Apotheke nicht erhöht wird. OBG. 12. Februar 1907 (Ph. Ztg. 1907 Nr. 14).

Die Umsatzsteuer kann nicht nach der Höhe der Hypothekenschulden bemessen werden. Unzutreffend ist der Standpunkt, daß der gemeine Wert mindestens so hoch sei als die Hypothekenlast. Es ist rechtlich wohl möglich, daß die Schulden mehr betragen als der Wert des Grundstücks. OBG. 25. März 1909 (Ph. Ztg. 1909 Nr. 27).

berechtigungen als werterhöhende Eigenschaft des Grundstücks entschieden. Letzteres soll also mit Rücksicht auf die in ihm betriebene Apotheke höher bewertet werden, als es sonst der Fall wäre. Die wichtigsten neueren Urteile besagen folgendes:

Der gemeine Wert eines Grundstücks ist in der Regel der Verkaufspreis, welcher im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse von jedermann zu erzielen ist. Der gemeine Wert deckt sich im allgemeinen mit dem Preise, welcher für das betreffende Grundstück auf dem Grundstücksmarkt erlangt werden kann. Einen Anhalt für die Ermittlung des Verkaufspreises bieten die für das Grundstück in neuester Zeit gezahlten Kaufpreise und, sofern solche nicht vorhanden sind, die für wesentlich gleichartige Grundstücke entrichteten Kaufpreise. Der Mehrwert, welchen ein Grundstück durch den Betrieb einer Apotheke hat, ist durch Schätzung zu ermitteln. OBG. 28. Februar 1914 (Ph.Ztg. 1914 Nr. 20).

Der Umstand, daß auf dem Grundstück eine Apotheke betrieben wird, kann den gemeinen Wert zwar erhöhen. Der Wert der ApothekenzonzeSSION darf als solcher aber nicht als umsatzsteuerpflichtig erklärt werden. OBG. 28. Oktober 1914 (Ph.Ztg. 1914 Nr. 90).

Unabhängig von dem Konzessionswert kommt für die Bewertung des Apothekengrundstücks der etwaige Mehrwert in Betracht, den es dadurch hat, daß es im Verkehr mit Rücksicht auf den Apothekenbetrieb höher geschätzt wird, und dieser Mehrwert ist etwas anderes als der für den Verzicht auf die Konzession vereinbarte Betrag. Gegenüber einer auf einwandfreier Grundlage beruhenden Schätzung des gemeinen Wertes kann die höhere hypothekarische Belastung des Grundstücks nicht ins Gewicht fallen. OBG. 20. November 1915 (Ph.Ztg. 1916 Nr. 10).

Bei Bewertung des Apothekengrundstücks nach dem gemeinen Wert ist der Umstand, daß dem Konzessionsinhaber die Präsentation des Nachfolgers gestattet ist, wodurch dem Erwerber die im allgemeinen sichere Aussicht auf Erteilung der Konzession gegeben ist, als werterhöhend gegenüber anderen sonst gleichartigen Grundstücken mit zu berücksichtigen. Zwei Urteile des OBG. vom 3. Juli 1915 (Ph.Ztg. 1915 Nr. 88). Zwei genau gleichlautende Entscheidungen hat das OBG. unter dem 20. Oktober 1915 gefällt, eine gleiche unter dem 3. Juli 1918 (Ph.Ztg. 1918 Nr. 45).

Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die Vertragsschließenden dem Umstande, daß auf dem Grundstücke eine Apotheke betrieben wird, eine den Wert des Grundstücks erhöhende Eigenschaft beigemessen haben, eine Eigenschaft, die ihm auch objektiv zukommt. Der Wert des Verzichtes auf die Konzession geht völlig auf in dem Betrage der Werterhöhung, den das Grundstück durch den Betrieb des Apothekengeschäftes erfährt. OBG. Hamburg 13. März 1918 (Ph.Ztg. 1918 Nr. 77).

Die Entschädigung für die ApothekenzonzeSSION ist mindestens bis zur vollen hypothekarischen Belastung ein Teil des Kaufpreises für

das Grundstück, unter Berücksichtigung der werterhöhenden Eigenschaft, daß darin seit langem eine Apotheke betrieben wurde. Sie ist mithin entsprechend zu versteuern. Reichsfinanzhof 22. Oktober 1919 (Ph. Ztg. 1920 Nr. 1).

1. Persönliche Apothekenkonzessionen sind nicht einem Realprivileg gleichzustellen, sie fallen nicht unter die Kategorie der selbständigen Rechte und Berechtigungen, ebenso können sie nicht zum innern Werte des Geschäfts oder zum steuerbaren Betriebsvermögen gerechnet werden, auch sind sie für den gemeinen Wert des Geschäfts von keinerlei Bedeutung. 2. Dagegen kann das langjährige Bestehen der Übung, die Konzession dem präsentierten Nachfolger zu übertragen, eine werterhöhende Eigenschaft des Grundstücks darstellen. 3. Die für den Verzicht auf die Apothekenkonzession vertraglich vereinbarte Summe stellt weder einen Kaufpreis noch ein Entgelt für den Verzicht dar, sondern es handelt sich um einen Teil des für die Apotheke selbst gezahlten Kaufpreises. Reichsfinanzhof 9. März 1920 (Ph. Ztg. 1920 Nr. 57).

Letztere Urteile dürften für die Zukunft maßgebend sein, nachdem der Reichsfinanzhof gemäß § 32 RVO. oberste Spruchbehörde in Steuerfällen geworden ist.

Wenngleich die bisher gefällten Entscheidungen dieser Art sich nur auf verkäufliche Apothekenkonzessionen bezogen, unterliegt es keinem Zweifel, daß die unter Ziffer 3 a und b angeführten Arten von Apothekenprivilegien, soweit diese sich sonst der Besteuerung entziehen würden (also bei der Grunderwerbsteuer), gegebenenfalls ebenso zu behandeln wären. Voraussetzung für die Anwendung des ganzen Rechtsgrundsatzes von der werterhöhenden Eigenschaft gewisser Apothekenberechtigungen ist allerdings, daß Grundstück und Apotheke sich in derselben Hand befinden.

### b. Apothekenberechtigung und Vermögenszuwachs.

Es können sich leicht Fälle ergeben, wo die Nichtberücksichtigung der Apothekenberechtigung bei Besteuerung des Grundstückswertes dem Steuerpflichtigen erheblichen Nachteil bringt. Das gilt für alle Steuern, bei denen ein Vermögenszuwachs besteuert wird, also die Kriegsabgabe und die Besitzsteuer, dann, wenn die Apothekenberechtigung bei Feststellung des Anfangsvermögens nicht berücksichtigt war und der Steuerpflichtige sie im Laufe der Steuerperiode verkauft hat. Dann tritt ihr Wert, der am Anfang schon vorhanden, aber nicht besteuert war, im Endvermögen plötzlich ganz als Vermögenszuwachs zutage, auch wenn ein solcher gar nicht oder nur zu einem kleinen Teile vorliegt. Durch die Realisierung des in der Apothekenberechtigung liegenden Wertes wird ein in Wirklichkeit nicht vorhandener Vermögenszuwachs vorgetäuscht und der erheblichen Kriegsabgabe unterworfen. Es fragt sich, wie diese vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigte Wirkung abgewendet werden kann. Drei Bestimmungen des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs könnten in Betracht kommen:

1. Der § 6 Abs. 1 Nr. 5, der den Abzug der Vermögensbeträge gestattet, die nachweislich aus der Veräußerung von „Gegenständen“ herrühren, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums zum nichtsteuerbaren Vermögen des Abgabepflichtigen gehört haben. Ein Urteil des OVG. vom 20. November 1919 (Vh. Ztg. 1920 Nr. 30) hat jedoch die Anwendbarkeit einer ganz analogen Bestimmung in § 3 Nr. 4 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 auf Apothekenzessionen verneint. Ebenso hat der Reichsfinanzhof unter dem 27. September 1919 (Vh. Ztg. 1920 Nr. 31) hinsichtlich des Kundschaftswertes entschieden. Gleiches wird daher auch für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs gelten müssen.

2. Der § 32, der „Härteparagraph“, auf Grund dessen zur Vermeidung besonderer Härten einzelne außerordentliche Vermögensanfänge von der Abgabe befreit werden können bzw. eine anderweite Berechnung des Vermögenszuwachses bewilligt werden kann. Es dürfte indessen wenig ratsam sein, auf diese etwas unsichere Brücke zu treten, die höchstens eine *ultima ratio* für den Notfall darstellt.

3. Der § 4, der in Abs. 2 eine Berichtigung der Feststellung des Anfangsvermögens zuläßt, wenn diese infolge eines Rechtsirrtums der Steuerbehörde oder des Abgabepflichtigen unrichtig erfolgt ist, und im Abs. 3 für Grundstücke, die bei der Wehrbeitragsveranlagung mit einem unter dem gemeinen Werte (Verkaufswert) bleibenden Ertragswerte berechnet und innerhalb des Veranlagungszeitraumes veräußert worden sind, eine Änderung des Anfangsvermögens unter Zugrundelegung dieses gemeinen Wertes gestattet. Da der Umschwingung der Rechtsprechung, die von einer Nichtberücksichtigung des Apothekenzessionswertes bei der Grundstücksbesteuerung zu der Heranziehung als werterhöhende Eigenschaft übergegangen ist, wie die auf Seite 84 angeführten Urteile zeigen, gerade in die Zeit nach Veranlagung des Wehrbeitrages (31. Dezember 1913) fällt, dürften die angeführten Bestimmungen in § 4, die einem analogen Beschluß des Staatenausschusses vom 17. April 1919 zum früheren Kriegssteuergesetz entsprechen, immerhin eine Handhabe zur Beseitigung der erwähnten Härte bei Heranziehung der Apothekenzessionen zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs bieten. Der Steuerpflichtige kann jedenfalls unter Berufung auf die späteren Entscheidungen eine erneute Feststellung des gemeinen Wertes des zur Zeit der Veranlagung zum Wehrbeitrage in seinem Besitze befindlich gewesenen Grundstücks unter Berücksichtigung des Wertes der Apothekenzession beantragen.

Einen weit einfacheren Weg zeigt indessen der § 2 des Gesetzes über Steuernachsicht (Seite 15), der ohne weiteres eine Berichtigung des Anfangsvermögens ermöglicht, wenn bereits am 31. Dezember 1913 vorhandenes Vermögen bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag nicht berücksichtigt worden ist. Nur läßt dieses Gesetz die Berichtigung nicht umsonst vornehmen, sondern verlangt dafür die Nachzahlung des zehnfachen Beitrages des zu wenig veranlagten Wehrbeitrages. Der Steuerpflichtige dürfte dabei aber immer noch viel besser fahren, wie bei Besteuerung des scheinbaren Vermögenszuwachses als solchen.



### c. Der Kundschafts- oder Geschäftswert.

In den Verträgen über den Besitzwechsel von Apotheken wird bisweilen außer dem Preis für die Apothekenberechtigung, für das Haus, die Einrichtung und das Warenlager auch noch ein bestimmter Anfaß für die „Kundschaft“ oder das „Geschäft“ ausgeworfen. Hierzu haben hinsichtlich der Stempelsteuer und Zuwachssteuer das RG. (11. Februar 1889, 8. Oktober 1891, 26. Januar und 2. Februar 1917, Ph.Ztg. 1892 Nr. 97 und 99, 1917 Nr. 13 und 33) und das RG. (15. Februar 1906, Ph.Ztg. 1911 Nr. 69) sowie hinsichtlich der Umsatzsteuer das DVG. (30. März 1911, Ph.Ztg. 1911 Nr. 69) entschieden, daß der für die „Kundschaft“ bzw. das „Geschäft“ ausgeworfene Kaufpreis ganz oder zu einem gewissen Prozentsatz als ein Teil des Preises des Grundstücks, bzw. als werterhöhende Eigenschaft desselben, anzusehen und wie dieses mit dem Immobilienstempel zu verstemeln bzw. zu versteuern ist. Diese Ansicht wird auch in Verfügungen des Reichskanzlers vom 28. Juli 1911 und des preußischen Finanzministers vom 8. August 1911, 12. Juni und 6. Oktober 1914 vertreten. Nach diesen Verfügungen soll der Wert des „Geschäfts“ bzw. des „Geschäfts nebst Kundschaft“ dann als werterhöhende Eigenschaft eines Apothekengrundstücks angesehen werden, wenn sich mehrere Apotheken am Orte befinden. Es ist daraus zu folgern, daß in allen Fällen, wo beim Besitzwechsel einer Apotheke, die nicht die einzige am Ort ist, ein besonderer Teil des Kaufpreises für die „Kundschaft“ oder das „Geschäft“ ausgeworfen wird, dieser dem Grundstückswert hinzuzurechnen und somit genau den gleichen Steuern unterworfen ist wie das Grundstück. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um den Konzessionswert, sondern um einen außerdem angenommenen besonderen Wert. Die Fixierung eines derartigen Wertes im Kaufvertrage empfiehlt sich daher nicht.

## 2. Die Umsatzsteuer im Apothekenbetriebe.

Der Apotheker wird von der Umsatzsteuer berührt:

1. Als Lieferant von Arzneien, Arzneimitteln und sonstigen Waren, sowie als Ausführer von Harnanalysen und anderen Untersuchungen. Jede derartige Lieferung und Leistung mit Ausnahme der Lieferungen an Krankenkassen usw. unterliegt einer Steuer von 1,5 vom Hundert.

2. Als Hersteller von Riechmitteln, Schönheitsmitteln oder Geheimmitteln. Jede Lieferung solcher Artikel, wenn sie von ihm selbst hergestellt sind, unterliegt, mit Ausnahme der Lieferung selbst hergestellter Geheimmittel an Krankenkassen usw., einer Steuer von 15 vom Hundert.

3. Als Empfänger der aus dem Großhandel bezogenen Waren. Als solcher ist der Apotheker nicht steuerpflichtig, aber unter Umständen verpflichtet, dem Lieferanten einen der Höhe der Steuer entsprechenden Zuschlag zum Rechnungsbetrage zu zahlen.

Besonders verwickelt gestalten sich die Verhältnisse im Steuerjahr 1920, das eine Art Übergangszeit vom alten zum neuen Recht darstellt, sowie hinsichtlich der Abwälzbarkeit der Steuer. Die gesamte Rechtslage ist folgende:

**I.** Im Jahre 1920 greift die neue Umsatzsteuer (1,5 vom Hundert) nur dann Platz, wenn sowohl die Vereinnahmung als auch die Lieferung bzw. Leistung nach dem 31. Dezember 1919 erfolgt sind. Anderenfalls gilt noch der alte Steuerfuß von 0,5 vom Hundert. Vom 1. Januar 1921 ab genügt es zur Erhebung der Steuer von 1,5 vom Hundert, daß die Bezahlung im Laufe der Steuerperiode erfolgt, auch wenn die Lieferung oder Leistung außerhalb derselben geschehen ist.

**II.** Soweit noch das frühere Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 in Betracht kommt, sind Lieferungen an Private und an Krankenkassen in gleicher Weise mit 0,5 vom Hundert steuerpflichtig. Eine gesonderte Berechnung der Steuer, jedoch nur in Höhe von 0,4 vom Hundert ist, sofern keine abweichende Vereinbarung vorliegt, nur zulässig bei Entgelten für Leistungen aus Verträgen, die vor dem 1. August 1918 abgeschlossen sind. Bei Lieferung aus später abgeschlossenen Verträgen, oder bei vertraglosen Lieferungen ist eine gesonderte Berechnung der Steuer nicht zuzulassen, sondern nur ihre Einkalkulierung in den Verkaufspreis, soweit dadurch die Arzneitaxe bzw. die amtlichen Handverkaufspreise für Krankenkassen nicht überschritten werden.

**III.** Soweit das neue Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 in Betracht kommt, sind alle Arzneilieferungen an die reichsgesetzlichen Krankenkassen (d. s. Orts-, Landes-, Betriebs- und Innungskrankenkassen), an die knappschaftlichen Krankenkassen sowie an Ersatzkassen steuerfrei, wenn die Apotheker ihre Bücher so führen, daß die Lieferungen an diese Kassen von den übrigen zu unterscheiden sind.

**IV.** Bei Lieferungen an Private (in Rezeptur und Handverkauf) sind nach dem neuen Gesetz zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Bei Lieferungen und Leistungen aus Verträgen, die vor dem 1. Januar 1920 abgeschlossen sind, ist der Abnehmer, sofern nicht etwas Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, verpflichtet, dem Apotheker einen Zuschlag zum Rechnungsbetrage in Höhe der Differenz zwischen der neuen und alten Umsatzsteuer (in der Regel also 1 vom Hundert) zu zahlen. Diese Bestimmung gilt für alle Warenlieferungen und sonstigen Leistungen, einerlei ob es sich um Arzneimittel, kosmetische, technische oder sonstige Gegenstände oder Markenartikel handelt. Der Zuschlag ist der Endsumme der Rechnung hinzuzufügen. Voraussetzung für dieses Verfahren ist jedoch, daß in den s. St. abgeschlossenen Verträgen feste Preise für die betreffenden Waren vereinbart worden sind. Handelt es sich dagegen um Verträge, die zu freibleibenden Preisen abgeschlossen sind, d. h. bei denen der Preis erst am Tage der Lieferung vereinbart wird, so darf die Umsatzsteuer nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 19. Februar 1920 nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Denn in diesem Falle entfällt der innere Grund für die Zulassung gesonderter Erhebung, da es dann dem Lieferer unbenommen ist, die erhöhte Umsatzsteuer in seinen neu festzusetzenden Verkaufspreis einzukalkulieren.

2. Bei allen Lieferungen und Leistungen aus Verträgen, die nach dem 1. Januar 1920 abgeschlossen sind, oder bei vertraglosen Lieferungen usw. darf der Steuerpflichtige, d. i. der liefernde Apotheker, die Umsatzsteuer nur in seine Preisforderung einbeziehen, sie also nicht ge-

sondert in Rechnung stellen. Als Ausnahme ist jedoch die gesonderte Anrechnung nach dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen gestattet „Apothekern, soweit diese Arzneien nach der Deutschen Arzneitaxe abgeben“. Es ist demnach zu unterscheiden, ob der Apotheker liefert a. Arzneien, b. andere nicht arzneiliche Waren oder (aus später zu erörternden Gründen), c. Markenartikel.

a. Bei Lieferung von Arzneien (an Private) und ihrer Berechnung zu den vollen Sätzen der Arzneitaxe müßte der Apotheker nach dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen eigentlich die Umsatzsteuer in der genau dem Zuschlag von 1,5 oder richtiger 1,523 vom Hundert entsprechenden Höhe neben dem wie bisher abgerundeten Tarpreise gesondert erheben. Da dies wegen der Pfennigrechnung in der Praxis schwer durchführbar wäre, hat die Arzneitaxe bestimmt, daß die endgültige Abrundung erst nach Einrechnung der Umsatzsteuer vorzunehmen ist. Das gilt laut Ziffer 16 für die übliche Rezeptur, findet aber laut Ziffer 21 Abs. 4 auch auf die Abgabe und Berechnung von Spezialitäten in Originalpackung „entsprechende Anwendung“ (Berechnung von Spezialitäten in Unbruch steht der sonstigen Rezeptur gleich). Nun kennt die Arzneitaxe für die Berechnung von Spezialitäten in Originalpackung wieder zwei Fälle:  $\alpha$ . bestimmte von ihr festgesetzte Zuschläge zum Einkaufspreis,  $\beta$ . Festsetzung eines höheren Verkaufspreises durch den Hersteller. Die Berechnung im Falle  $\alpha$  unterliegt keiner Unklarheit. Dem Einkaufspreis treten hinzu der tarmäßige Zuschlag und der Betrag der Umsatzsteuer, worauf abgerundet wird. Im Falle  $\beta$  könnte man im Zweifel sein, ob hier eine „gesetzlich bemessene Gebühr“, die nach § 12 des Gesetzes allein zur gesonderten Erhebung des Zuschlages berechtigt, vorliegt. Es würde jedoch in der Praxis äußerst schwierig sein, zwischen Spezialitäten, bei denen der Verkaufspreis nur auf den amtlichen Zuschlägen beruht, und solchen, bei denen ein höherer, vom Fabrikanten festgesetzter Verkaufspreis vorliegt, zu unterscheiden. Es wird deshalb kaum etwas anderes übrigbleiben, als auch bei diesen letzteren den erhöhten Verkaufspreis als amtlich festgesetzten bzw. zugewilligten anzusehen und die Umsatzsteuer in gleicher Weise wie bei ersteren einzurechnen.

Vorstehendes gilt für die Anwendung der Arzneitaxe in ihrer vollen Höhe. Da jedoch bei einer Berechnung von Arzneien unterhalb der Sätze der Arzneitaxe die Einkalkulierung der Umsatzsteuer in den Verkaufspreis bei Lieferungen aus Verträgen, die nach dem 1. Januar 1920 abgeschlossen sind, die einzige gesetzlich zulässige Form der Steuerabwälzung darstellt, die Deutsche Arzneitaxe andererseits das gleiche Verfahren auch bei Anwendung der Tarpreise in ihrer vollen Höhe vorsieht, und eine Berechnung zu höheren Sätzen als denen der Taxe nicht in Frage kommt, so ergibt sich, daß in der Praxis nunmehr bei allen Arzneilieferungen einschließlich der Spezialitäten an Private ohne Rücksicht auf die Höhe und Berechnungsart des Preises die Umsatzsteuer vor der endgültigen Abrundung einzurechnen ist (bez. der Markenartikel siehe unter c).

Nach § 28 der Ausführungsbestimmungen dürfen dem Verkaufspreise, damit der Verkäufer bei Zahlung der 1,5prozentigen Steuer vom Gesamtentgelt keinen Verlust erleidet, 1,523 vom Hundert zugeschlagen werden.

Hierbei sich ergebende Pfennigbrüche sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Arzneitaxe (vgl. letzter Satz von Ziff. 7) auf einen vollen Pfennig zu erhöhen. Die danach bei den einzelnen unabgerundeten Arznei- bzw. Rezeptpreisen zulässigen Zuschläge in ganzen Pfennigen zeigt die folgende, von Dr. Würst (Ph. Ztg. 1920, Nr. 59) berechnete Tabelle:

Umsatzsteuer-Zuschläge bei Privatrezepten.

Preis des Rezeptes	Zuschlag	Preis des Rezeptes	Zuschlag	Preis des Rezeptes	Zuschlag
<i>M</i>	<i>¢</i>	<i>M</i>	<i>¢</i>	<i>M</i>	<i>¢</i>
bis 0,65	1	von 10,51 bis 11,16	17	von 21,02 bis 21,66	33
von 0,66 bis 1,31	2	" 11,17 " 11,81	18	" 21,67 " 22,32	34
" 1,32 " 1,97	3	" 11,82 " 12,47	19	" 22,33 " 22,98	35
" 1,98 " 2,62	4	" 12,48 " 13,13	20	" 22,99 " 23,63	36
" 2,63 " 3,28	5	" 13,14 " 13,78	21	" 23,64 " 24,29	37
" 3,29 " 3,93	6	" 13,79 " 14,44	22	" 24,30 " 24,95	38
" 3,94 " 4,59	7	" 14,45 " 15,10	23	" 24,96 " 25,60	39
" 4,60 " 5,25	8	" 15,11 " 15,75	24	" 25,61 " 26,26	40
" 5,26 " 5,90	9	" 15,76 " 16,41	25	" 26,27 " 26,92	41
" 5,91 " 6,56	10	" 16,42 " 17,07	26	" 26,93 " 27,57	42
" 6,57 " 7,22	11	" 17,08 " 17,72	27	" 27,58 " 28,23	43
" 7,23 " 7,87	12	" 17,73 " 18,38	28	" 28,24 " 28,89	44
" 7,88 " 8,53	13	" 18,39 " 19,04	29	" 28,90 " 29,54	45
" 8,54 " 9,19	14	" 19,05 " 19,69	30	" 29,55 " 30,20	46
" 9,20 " 9,84	15	" 19,70 " 20,35	31	" 30,21 " 30,86	47
" 9,85 " 10,50	16	" 20,36 " 21,01	32	" 30,87 " 31,51	48

b. Bei allen in der Apotheke abgegebenen nicht arzneilichen Waren, die somit nicht unter die Arzneitaxe fallen, ist die Einbeziehung der Umsatzsteuer in den Verkaufspreis nach dem Gesetz die einzig möglich und zugehörige Form der Steuerabwälzung.

c. Eine Sonderstellung nehmen ein die sog. Markenartikel, und zwar sowohl arzneilicher wie nichtarzneilicher Art. Markenartikel sind Originalpräparate, über deren Verkaufspreis zwischen Fabrikant bzw. Großist einerseits und Kleinhändler andererseits eine vertragliche Vereinbarung besteht, mit der Wirkung, daß der vereinbarte Preis bei Vermeidung gewisser Konventionalstrafen in jedem Falle innegehalten werden muß. Es fragt sich, ob bei diesen Mitteln eine Erhöhung des Verkaufspreises um den Betrag der Umsatzsteuer zulässig wäre. Hierüber hat sich ein Erlaß des Reichsfinanzministers vom 13. Januar 1920, der die Markenartikel betraf, wie folgt geäußert:

Es ist vom steuerrechtlichen Standpunkte aus Sache des Kleinhändlers, den Mehrbetrag der Umsatzsteuer in seine Verkaufspreise einzukalkulieren; es ist ihm aber nicht gestattet, die Steuer dem Abnehmer gesondert in Rechnung zu stellen (§ 12). Kalkuliert der Kleinhändler den Mehrbetrag der neuen Umsatzsteuer in den Preis ein, nimmt er also einen höheren Preis, als den mit dem Fabrikanten vereinbarten und etwa auf der Ware aufgedruckten Preis, so kann er sich dadurch allerdings seinem Fabrikanten gegen-

über, der ihm einen niedrigeren Preis festgesetzt hat, zivilrechtlich haftbar machen.

Daraus geht hervor, und das ist auch die klare Rechtslage::

1. Auch bei Markenartikeln ist eine Erhöhung des aufgedruckten Verkaufspreises um den Betrag der Umsatzsteuer, also die Einrechnung dieser in den Verkaufspreis, steuerrechtlich durchaus zulässig.

2. Sie könnte jedoch dann eine zivilrechtliche Haftbarkeit des Verkäufers gegenüber dem Fabrikanten oder Lieferanten zur Folge haben, wenn eine solche laut Revers oder sonstiger vertraglicher Vereinbarung vorgesehen ist.

§ 29 der Ausführungsbestimmungen untersagt bei Markenpreisen nur die getrennte Anrechnung der Steuer neben dem Verkaufspreise, nicht aber ihre Einfeldulierung in ihn.

V. Bei Lieferung von Riechmitteln, Schönheitsmitteln und Geheimmitteln durch denjenigen Apotheker, der sie selbst hergestellt hat, gelten unter der Wirkung des neuen Umsatzsteuergesetzes die vorgenannten Grundsätze mit der Abweichung, daß die Steuer nicht 1,5, sondern 15 vom Hundert beträgt. Welche Riech- und Schönheitsmittel der erhöhten Umsatzsteuer unterliegen, befragen die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz (s. Seite 60), welche Mittel als Geheimmittel gelten, die vom Reichsfinanzminister erlassene Geheimmittelliste (s. Seite 71). Apotheker, die derartige luxussteuerpflichtige Artikel selbst herstellen, unterliegen einer besonderen verschärften Buchführungspflicht (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes, §§ 94 ff. der Ausführungsbestimmungen).

Bei Lieferung aus dem Handel fertig bezogener Riechmittel, Schönheitsmittel und Geheimmittel, sowie bei Lieferung (auch durch den Hersteller) solcher Riech- und Schönheitsmittel, die als Arzneimittel oder als Gegenstände der Kranken-, Säuglings- und Wochenpflege anzusehen sind, tritt keine Steuererhöhung ein, es bleibt also in diesen Fällen bei der Steuer von 1,5 vom Hundert. Geheimmittellieferungen durch Apotheken an die reichsgesetzlichen und knappschaftlichen Krankenkassen sowie an Ersatzkassen sind in jedem Falle, gleichviel ob es sich um selbst hergestellte oder fertig bezogene Geheimmittel handelt, steuerfrei.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Im ganzen gilt hinsichtlich der Besteuerung der Geheimmittel nach dem Umsatzsteuergesetz folgendes:

1. Der auf 15 Prozent erhöhte sog. Luxussteuer unterliegt nur die Lieferung der in der amtlichen Geheimmittelliste angeführten Mittel durch ihren Hersteller bzw. Importeur. Die Liste gilt ab 1. August 1920. Das Umsatzsteuergesetz und mit ihm die Luxusbesteuerung der Geheimmittel bei Lieferung durch den Hersteller ist aber laut § 46 des Gesetzes bereits am 1. Januar 1920 in Kraft getreten. Es ergibt sich somit für die Zeit vom 1. Januar bis 1. August 1920 eine Lücke. Denn die unter dem 18. Dezember 1919 (RStBl. S. 449) erlassene vorläufige Ausführungsanweisung zum Umsatzsteuergesetz sagte über die Geheimmittelbesteuerung nur folgendes:

Unter den in II, Nr. 16 erwähnten Geheimmitteln versteht man solche zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden aller Art bei Menschen oder Tieren bestimmte Stoffe oder Zubereitungen, deren Zusammensetzung und Bestandteile nach

**VI. Der Apotheker als Abnehmer von Waren ist nicht steuerpflichtig. Das Recht seiner Lieferanten, die von ihnen für die gelieferten Waren zu zahlende Steuer auf ihn abzuwälzen, ist das folgende:**

1. Bei allen Lieferungen auf Grund der vor dem 1. Januar 1920 abgeschlossenen Verträge sind drei Fälle zu unterscheiden:

a. Die Lieferung liegt vor dem 1. Januar 1920, die Bezahlung erfolgt aber erst im Laufe des Jahres 1920,

b. die Lieferung liegt vor dem 1. Januar 1920, die Bezahlung erfolgt aber erst nach dem 31. Dezember 1920,

c. Lieferung und Bezahlung liegen nach dem 1. Januar 1920.

Im Falle a gilt noch der Satz des früheren Umsatzsteuergesetzes von 0,5 vom Hundert. Der Abnehmer ist nicht verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Rechnungsbetrage zu zahlen, wenn er nicht dazu noch auf Grund des alten Umsatzsteuergesetzes verpflichtet wäre. In den Fällen b und c greift die neue Umsatzsteuer mit 1,5 vom Hundert Platz, und der Abnehmer ist, sofern nicht etwas Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Rechnungsbetrage in Höhe der Differenz zwischen der neuen und alten Umsatzsteuer (in der Regel also 1 vom Hundert) zu zahlen.

2. Bei Lieferungen an Apotheker auf Grund neuer, nach dem 1. Januar 1920 abgeschlossener Verträge oder bei vertraglosen Lieferungen besteht kein Recht der Lieferanten, die Steuer neben dem Warenpreis gesondert in Rechnung zu stellen, sondern nur das Recht der Einkalkulierung in den Preis. Ebensovienig ist der Abnehmer, also der Apotheker, berechtigt, den von ihm zu zahlenden Rechnungsbetrag um die bei der Weiterveräußerung der Waren durch ihn fällige Umsatzsteuer zu kürzen.

der Art der Ankündigung nicht deutlich erkennbar sind, und hinsichtlich deren daher die Annahme begründet erscheint, daß sie entweder nicht gesundheitsfördernd wirken (insbesondere auch dadurch, daß sie von dem Gebrauch geeigneter Heilmittel oder ärztlicher Hilfe abhalten), oder daß sie zur Ausbeutung oder zur Irreführung dienen. Insbesondere zählen zu den Geheimmitteln alle die Erzeugnisse, die im dritten und fünften Nachtrag zur Anleitung für die Zollabfertigung auf Seite 33 ff. und Seite 70 ff. aufgeführt sind. Eine Aufzählung der in der neuesten Zeit im Inland in den Handel gebrachten Geheimmittel befindet sich überdies in ständiger Folge in der „Pharmazeutischen Zeitung“.

2. Die Lieferung von Geheimmitteln seitens der Hersteller an reichsgesetzliche oder knappschaftliche Krankenkassen oder Ersatzkassen ist steuerfrei, wenn der Hersteller eine Apotheke oder das Mittel dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken überlassen ist.

3. Die Lieferung von Geheimmitteln durch Personen, die sie nicht selbst hergestellt, sondern bereits fertig bezogen haben, unterliegt nur der allgemeinen Umsatzsteuer von 1,5 Prozent. Doch ist auch hierbei steuerfrei die Lieferung an reichsgesetzliche oder knappschaftliche Krankenkassen oder Ersatzkassen, wenn der Lieferer eine Apotheke oder das Mittel dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken überlassen ist.

4. Der besonderen Buchführungspflicht (Lager- und Steuerbuch) unterliegen nur die Hersteller der Geheimmittel.

# Nachtrag.

---

Während der Drucklegung ergingen seitens der Finanzämter Bekanntmachungen folgenden Inhalts:

## **Steuerabzug vom Arbeitslohn.**

Der Reichsminister der Finanzen hat sich mit Drahterlaß vom 19. August 1920 damit einverstanden erklärt, daß bis auf weiteres folgende Erleichterungen im Steuerabzug eintreten:

1. Übersteigt der abzugspflichtige Teil des Arbeitslohnes — auf das Jahr umgerechnet — den Betrag von 15 000 M., nicht aber den Betrag von 30 000 M., so sind bis auf weiteres von dem Teil des Arbeitslohnes, der auf das Jahr umgerechnet den Betrag von 15 000 M. nicht übersteigt, 10 vom Hundert, von dem übrigen Teil des Arbeitslohnes 15 vom Hundert einzubehalten.

2. Vom Abzuge bleiben bis auf weiteres frei besondere Entlohnungen für Arbeiten, die über die für den Betrieb regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet wurden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Arbeitswoche zu 6 Arbeitstagen, der Arbeitsmonat zu 25 Arbeitstagen und das Arbeitsjahr zu 300 Arbeitstagen.

Zu der Bestimmung in § 50 des Einkommensteuergesetzes (s. Seite 35) erging folgende Auskunft des Reichsministers der Finanzen:

Der Arbeitgeber, dem der Arbeitnehmer unrichtige Angaben über die die Höhe des steuerfreien Einkommens bestimmenden Familienverhältnisse macht, wird für die dadurch verursachte Minderbeziehung nur dann haftbar gemacht werden können, wenn er die unrichtigen Angaben gegen besseres Wissen zur Grundlage der Abzugsberechnung nimmt.

---

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9

---

**Die Preußischen Apothekengesetze** mit Einschluß der reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Betrieb des Apothekergewerbes. Von Dr. H. Böttger und Ernst Urban, Redakteure der Pharmazeutischen Zeitung. Fünfte, neubearbeitete und vervollständigte Auflage. Gebunden Preis M. 7.—

---

**Die Preußische Apothekenbetriebsordnung** mit den ergänzenden Verordnungen und Erlassen. Von Ernst Urban, Redakteur der Pharmazeutischen Zeitung. Dritte, neubearbeitete Auflage. Preis M. 2.—

---

**Betriebsvorschriften für Drogen- und Gifthandlungen in Preußen.** Zugleich Leitfaden zur Besichtigung dieser Geschäfte. Herausgegeben und erläutert von Ernst Urban, Redakteur der Pharmazeutischen Zeitung. Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage. Kartoniert Preis M. 3.60

---

**Pharmazeutischer Kalender.** Herausgegeben von Ernst Urban. In zwei Teilen. 1. Teil (Pharmazeutisches Taschenbuch). 2. Teil (Pharmazeutisches Jahrbuch). Erscheint jährlich

---

**Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel** sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken in der vom 1. März 1920 ab geltenden Fassung. Preis M. 1.—

---

**Die Apothekenbetriebsrechte in Preußen.** Von Justizrat Hermann Lewinsky, Rechtsanwalt in Danzig. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Preis M. 5.—

---

**Formulare** für Apotheken-Pachtvertrag und Apotheken-Verwaltungsvertrag. Preis je M. 2.—

---

**Für welche Apothekenwerte hat der Staat rechtlich einzustehen?** Von Apotheker H. Radeke, Dr. jur. et rer. pol. Preis M. —.80

---

**Zur Sozialisierung des Apothekergewerbes.** Kommunalisierung des Gewerbes oder Reform durch Selbstentschuldung? Von Apotheker H. Radeke, Dr. jur. et rer. pol. Preis M. —.80

---

Hierzu Teuerungszuschläge



**Spezialitäten und Geheimmittel.** Aus den Gebieten der Medizin, Technik, Kosmetik und der Nahrungsmittelindustrie, ihre Herkunft und Zusammensetzung. Eine Sammlung von Analysen und Gutachten, begründet von Ed. Hahn und Dr. J. Holfert. Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage. Bearbeitet von G. Arends. Gebunden Preis M. 20.—

---

**Volkstümliche Namen der Arzneimittel, Drogen und Chemikalien.** Eine Sammlung der im Volksmunde gebräuchlichen Benennungen und Handelsbezeichnungen. Begründet von Dr. J. Holfert. Achte, verbesserte und vermehrte Auflage. Bearbeitet von G. Arends. Gebunden Preis M. 7.—

---

**Neue Arzneimittel und Pharmazeutische Spezialitäten** einschließlich der neuen Drogen, Organ- und Serumpräparate, mit zahlreichen Vorschriften zu Ersatzmitteln und einer Erklärung der gebräuchlichsten medizinischen Kunstausdrücke. Von G. Arends, Apotheker. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Neu bearbeitet von Professor Dr. O. Keller. Gebunden Preis M. 18.—

---

**Neues pharmazeutisches Manual.** Von Eugen Dieterich. Dreizehnte wenig veränderte Auflage. Herausgegeben von Professor Dr. Karl Dieterich, Direktor der Chemischen Fabrik Helfenberg, A.-G., vorm. Eugen Dieterich. Mit 148 Textabbildungen. In Leinen gebunden Preis M. 60.—

---

**Hagers Handbuch der pharmazeutischen Praxis** für Apotheker, Ärzte, Drogisten und Medizinalbeamte. Unter Mitwirkung von Fachmännern vollständig neu bearbeitet und herausgegeben von B. Fischer in Breslau und C. Hartwich in Zürich. Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten. Erster und zweiter Band. Neunter, unveränderter Neudruck. Gebunden Preis je M. 12'—  
Ergänzungsband. Vierter, unveränderter Neudruck. Gebunden Preis M. 60.—

---

**Das Mikroskop und seine Anwendung.** Handbuch der praktischen Mikroskopie und Anleitung zu mikroskopischen Untersuchungen von Dr. Hermann Hager. Nach dessen Tode vollständig umgearbeitet und in Gemeinschaft mit hervorragenden Fachgelehrten neu herausgegeben von Dr. Carl Mez, Professor der Botanik an der Universität Königsberg. Zwölfte, umgearbeitete Auflage. Mit 495 Textabbildungen. Gebunden Preis M. 38.—

---

**Handbuch der Drogisten-Praxis.** Ein Lehr- und Nachschlagebuch für Drogisten, Farbwarenhändler usw. Im Entwurf vom Drogisten-Verband preisgekrönte Arbeit. Von G. A. Buchheister. Dreizehnte, neubearbeitete und vermehrte Auflage von Georg Ottersbach in Hamburg. Erster Teil. Mit 585 Textabbildungen. Gebunden Preis M. 26.—

---

**Vorschriftenbuch für Drogisten.** Die Herstellung der gebräuchlichen Verkaufsartikel. Von G. A. Buchheister. Achte, neubearbeitete Auflage von Georg Ottersbach in Hamburg. Gebunden Preis M. 28.—

---

**Die Ampullenfabrikation.** In ihren Grundzügen dargestellt von Dr. Hans Freund, Apotheker und Nahrungsmittelchemiker. Mit 68 Textabbildungen. Kartoniert Preis M. 2.40

---

**Die deutschen Militärapotheke im Weltkriege.** Ihre Tätigkeit und Erfahrungen. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen herausgegeben von Dr. G. Devin, Oberstabsapotheker im Reichswehrministerium, Berlin. Preis M. 36.—; gebunden M. 44.—

---

Hierzu Teuerungszuschläge

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9

---

**Die Preußischen Apothekengesetze** mit Einschluß der reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Betrieb des Apothekergewerbes. Von Dr. H. Böttger und Ernst Urban, Redakteure der Pharmazeutischen Zeitung. Fünfte, neubearbeitete und vervollständigte Auflage. Gebunden Preis M. 7.—

---

**Die Preußische Apothekenbetriebsordnung** mit den ergänzenden Verordnungen und Erlassen. Von Ernst Urban, Redakteur der Pharmazeutischen Zeitung. Dritte, neubearbeitete Auflage. Preis M. 2.—

---

**Betriebsvorschriften für Drogen- und Gifthandlungen in Preußen.** Zugleich Leitfaden zur Besichtigung dieser Geschäfte. Herausgegeben und erläutert von Ernst Urban, Redakteur der Pharmazeutischen Zeitung. Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage. Kartoniert Preis M. 3.60

---

**Pharmazeutischer Kalender.** Herausgegeben von Ernst Urban. In zwei Teilen. 1. Teil (Pharmazeutisches Taschenbuch). 2. Teil (Pharmazeutisches Jahrbuch). Erscheint jährlich

---

**Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel** sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken in der vom 1. März 1920 ab geltenden Fassung. Preis M. 1.—

---

**Die Apothekenbetriebsrechte in Preußen.** Von Justizrat Hermann Lewinsky, Rechtsanwalt in Danzig. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Preis M. 5.—

---

**Formulare** für Apotheken-Pachtvertrag und Apotheken-Verwaltungsvertrag. Preis je M. 2.—

---

**Für welche Apothekenwerte hat der Staat rechtlich einzustehen?** Von Apotheker H. Radeke, Dr. jur. et rer. pol. Preis M. —.80

---

**Zur Sozialisierung des Apothekergewerbes.** Kommunalisierung des Gewerbes oder Reform durch Selbstentschuldung? Von Apotheker H. Radeke, Dr. jur. et rer. pol. Preis M. —.80

---

Hierzu Teuerungszuschläge